



► Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld

Internationale Arbeitskonferenz
113. Tagung, 2025

Bericht IV(4)

► **Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld**

Vorgeschlagenes Übereinkommen und
vorgeschlagene Empfehlung

Vierter Punkt der Tagesordnung



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Diese Publikation ist unter Creative Commons Attribution 4.0 International lizenziert. Siehe: creativecommons.org/licenses/by/4.0. Der Nutzer darf die Publikation wie in der Lizenz beschrieben wiederverwenden, weitergeben (kopieren und weiterverteilen) und bearbeiten (neu zusammenstellen, umwandeln und auf der Originalpublikation aufbauen). Der Nutzer muss die IAO eindeutig als Quelle des Materials nennen und angeben, ob Änderungen am ursprünglichen Inhalt vorgenommen wurden. Die Verwendung des Emblems, des Namens und des Logos der IAO ist im Zusammenhang mit Übersetzungen, Adaptationen und sonstigen abgeleiteten Arbeiten nicht gestattet.

Quellenangabe – Der Nutzer muss angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden, und die Publikation wie folgt zitieren: *Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld: Vorgeschlagenes Übereinkommen und vorgeschlagene Empfehlung*, Genf: Internationales Arbeitsamt, 2025. © IAO.

Übersetzungen – Sofern eine Übersetzung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Übersetzung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese Übersetzung wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Übersetzung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Übersetzung.*

Bearbeitungen – Sofern eine Bearbeitung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Bearbeitung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Bearbeitung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Bearbeitung.*

Material von Dritten – Diese Creative-Commons-Lizenz gilt nicht für in dieser Publikation enthaltenes Material, das nicht unter das Urheberrecht der IAO fällt. Sofern solches Material einem Dritten zugeschrieben wird, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Nutzers dieses Materials, die erforderlichen Genehmigungen des Rechteinhabers einzuholen und in Bezug auf etwaige Ansprüche wegen Rechtsverletzung zu haften.

Jegliche Streitigkeiten, die sich aus dieser Lizenz ergeben und nicht gütlich beigelegt werden können, werden einem Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) unterworfen. Ein nach einem solchen Verfahren ergangener Schiedsspruch bindet die Parteien als endgültige Beilegung der Streitigkeit.

Alle Anfragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an: rights@ilo.org. Näheres zu Veröffentlichungen und digitalen Produkten der IAO siehe: www.ilo.org/publns.

ISBN 978-92-2-041513-9 (Print), ISBN 978-92-2-041514-6 (Web PDF)
ISSN 0251-4095

Auch verfügbar in:

Arabisch:	ISBN 978-92-2-041511-5 (Print), ISBN 978-92-2-041512-2 (Web PDF);
Chinesisch:	ISBN 978-92-2-041509-2 (Print), ISBN 978-92-2-041510-8 (Web PDF);
Englisch:	ISBN 978-92-2-041501-6 (Print), ISBN 978-92-2-041502-3 (Web PDF);
Französisch:	ISBN 978-92-2-041503-0 (Print), ISBN 978-92-2-041504-7 (Web PDF);
Russisch:	ISBN 978-92-2-041507-8 (Print), ISBN 978-92-2-041508-5 (Web PDF);
Spanisch:	ISBN 978-92-2-041505-4 (Print), ISBN 978-92-2-041506-1 (Web PDF).

Mit den in Veröffentlichungen und Datenbanken der IAO verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie der Anordnung und Darstellung des Inhalts ist keinerlei Meinungsäußerung der IAO in Bezug auf den rechtlichen Status von Ländern, Bereichen oder Gebieten oder in Bezug auf deren jeweilige Behörden oder den Verlauf ihrer jeweiligen Grenzen oder Begrenzungen verbunden. Siehe: www.ilo.org/disclaimer.

Die in dieser Veröffentlichung zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Ansichten sind die des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die Meinungen, Ansichten oder Grundsätze der IAO wider.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass die IAO sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

► Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	5
Verzeichnis der Berichte.....	11
Einleitung.....	13
Teil I. Eingegangene Antworten und Bemerkungen	17
Allgemeine Bemerkungen	17
A. Bemerkungen zu dem vorgeschlagenen Übereinkommen	21
B. Bemerkungen zur vorgeschlagenen Empfehlung	78
Teil II. Vorgeschlagene Texte.....	97
Vorgeschlagenes Übereinkommen über den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld	97
Vorgeschlagene Empfehlung betreffend den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld	106

► Abkürzungsverzeichnis

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände

International	BHI	Bau und Holzarbeiter Internationale
	EI	Bildungsinternationale
	IndustriALL	Globaler Gewerkschaftsbund IndustriALL
	IOE	Internationale Arbeitgeber-Organisation
	ITF	Internationale Transportarbeiter-Föderation
	IGB	Internationaler Gewerkschaftsbund
	IUF	Internationale Union der Lebensmittel-, Landwirtschafts-, Hotel-, Restaurant-, Catering-, Tabak- und anverwandter Arbeitnehmerverbände
	IÖD	Internationale der Öffentlichen Dienste
Ägypten	ETUF	Äthiopischer Gewerkschaftsbund
	FEI	Vereinigung der ägyptischen Industrie
Argentinien	AGOEC	Verband der Arbeiter und Angestellten im Bereich Umweltschutz und Sonderdienste
	CGT-RA	Allgemeiner Gewerkschaftsbund der Republik Argentinien
	CTMRA	Bund der kommunalen Beschäftigten der Republik Argentinien
Aserbaidshon	AHIK	Aserbaidshonischer Gewerkschaftsbund
Australien	ACTU	Australischer Gewerkschaftsrat
	NSWNMA	Verband der Krankenschwestern und Hebammen des australischen Bundesstaats New South Wales
Bangladesch	BFTUC	Dachverband freier Gewerkschaften Bangladeschs
Brasilien	CNSaúde	Nationaler Verband für Gesundheit, Krankenhäuser, Gesundheitseinrichtungen und -dienste
	UGT	Allgemeine Arbeiterunion
Costa Rica	ANEP	Nationaler Verband der Beschäftigten im öffentlichen und im privaten Sektor
	ANPE	Nationaler Verband von Pflegefachkräften
	SITUN	Gewerkschaft der Beschäftigten der Nationaluniversität
Dänemark	DA	Dänische Arbeitgebervereinigung
	FH	Dänischer Gewerkschaftsbund
Deutschland	BDA	Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände
	DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
Dominica	DPSU	Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes von Dominica
Ecuador	FENOGOPRE	Nationaler Verband der Arbeitnehmer der Provinzregierungen von Ecuador

Finnland	Akava	Zentralverband akademischer Gewerkschaften in Finnland
	EK	Hauptverband der finnischen Wirtschaft
	KT	Verband der kommunalen Arbeitgeber
	SAK	Zentralverband der finnischen Gewerkschaften
	STTK	Finnischer Angestelltenverband
	SY	Finnischer Unternehmensverband
Frankreich	CFDT Interco	Französischer demokratischer Gewerkschaftsbund – interkollektiver Verband
	FNME-CGT	Nationaler Bergbau- und Energieverband des Allgemeinen Gewerkschaftsbunds
	MEDEF	Bewegung der Unternehmen Frankreichs
Griechenland	SEV	Griechischer Industrieverband
Guatemala	CACIF	Koordinierungsausschuss der Landwirtschafts-, Handels-, Industrie- und Finanzverbände
Honduras	SIDEYTMS	Gewerkschaft der Angestellten und Arbeiter der Stadtverwaltung von Sampedrana
Indien	AHPWDIPHCWU	Verband des Himachal Pradesh Public Works Department für Bewässerung und öffentliche Gesundheit und der Vertragsarbeitnehmer
	BNKMU	Verband Bhawan Nirman Karmkar Mazdoor von Uttar Pradesh
	CLU	Gewerkschaft der Bauarbeiter von Bihar
	DANMU	Verband der nicht organisierten Bauarbeiter von Delhi
	INBCWF	Indischer nationaler Verband der Bau-, Forst- und Holzarbeiter
	INRLF	Indischer Nationaler Verband für ländliche Arbeit in Tamil Nadu
	RWO	Verband ländlicher Arbeitskräfte
	SGEU	Allgemeiner Verband der Beschäftigten von Shevaroy
	TCTU	Verband Tamil Nadu Congress Thozhilalar
	TKTMS	Gewerkschaft Thamizhaga Kattida Thozhilalar Madhiya Sangam
	UPGMS	Gewerkschaft Gramin Mazdoor Sangathan in Uttar Pradesh
	HPBOCW	Gewerkschaft der Hochbau- und anderen Bauarbeitern von Himachal Pradesh
Indonesien	AIJ	Allianz der unabhängigen Journalisten
	FSBPI	Verband der vereinigten Gewerkschaften von Indonesien
	FSP2KI	Indonesischer Verband der Zellstoff- und Papierarbeitergewerkschaften
	FSPM	Verband der freien Gewerkschaften für Hotel-, Restaurant-, Plaza-, Apartment-, Catering- und Tourismusbeschäftigte
	GUIN	Globales Gewerkschaftsnetzwerk von Indonesien
	KAHUTINDO	Indonesische Gewerkschaft für Beschäftigte in der Forstwirtschaft und ähnliche Arbeitnehmer
	SERBUK	Indonesischer Verband der Volksgewerkschaften
Irland	ICTU	Irischer Gewerkschaftskongress

Italien	CISL	Italienischer Bund der Arbeitnehmergewerkschaften
	CGIL	Allgemeiner Italienischer Gewerkschaftsbund
	FP-CGIL	Öffentlicher Dienst – Allgemeiner italienischer Gewerkschaftsbund
	UIL	Italienische Arbeitergewerkschaft
Jamaika	JALGO	Verband der lokalen staatlichen Bediensteten Jamaikas
	JCTU	Gewerkschaftsbund Jamaikas
	JEF	Arbeitgeberverband Jamaikas
Japan	JTUC-RENGO	Japanischer Gewerkschaftsbund
	Keidanren	Japanischer Wirtschaftsverband
Kambodscha	BWTUC	Gewerkschaftsbund der Bau- und Holzarbeitergewerkschaften in Kambodscha
Kanada	CLC	Kanadischer Gewerkschaftskongress
	FETCO	Arbeitgeber, die unter das Bundesrecht fallen – Verkehr und Kommunikation
	UFCW Kanada	Gewerkschaft United Food and Commercial Workers – Kanada
Kasachstan	FTURK	Verband der Gewerkschaften der Republik Kasachstan
Kiribati	KCCI	Industrie- und Handelskammer von Kiribati
	KTUC	Gewerkschaftskongress von Kiribati
Kolumbien	SINTRAMBIENTE	Nationale Arbeiterunion des nationalen Umweltsystems
Korea, Republik	FKTU	Gewerkschaftsbund Koreas
	KPTU	Koreanische Gewerkschaft für den öffentlichen Dienst und das Verkehrswesen
Malaysia	STIEU	Holzarbeitergewerkschaft Sabah
	TEUPM	Gewerkschaft der Beschäftigten in der Holzbranche der malaiischen Halbinsel
Malediven	MHPU	Gewerkschaft der Gesundheitsfachkräfte der Malediven
Mauritius	CMWEU	Gewerkschaft der Beschäftigten in der Bau-, Metall-, Holzindustrie und in verwandten Branchen
	CTSP	Gewerkschaftsbund der Beschäftigten im öffentlichen und im privaten Sektor
	GSEA	Verband der Beschäftigten im öffentlichen Dienst
Mexiko	CAT	Echter Arbeitnehmerbund Mexikos
	CIT	Internationaler Arbeitnehmerbund
	CROM	Mexikanischer regionaler Arbeiterbund
Nepal	CAWUN	Gewerkschaft der Bauarbeiter und ähnlicher Arbeitnehmer Nepals
	CUPPEC-Nepal	Gewerkschaftszentrale der Maler, Klempner, Elektro- und Bauarbeiter Nepals
Neuseeland	NZCTU	Neuseeländischer Gewerkschaftsrat – Te Kauae Kaimahi
Niederlande	CNV	Nationaler Verband christlicher Gewerkschaften
	FNV	Niederländischer Gewerkschaftsbund
	VCP	Gewerkschaftsverband für freie Berufe

Niger	USTN	Union der Arbeitergewerkschaften von Niger
Norwegen	LO	Norwegischer Gewerkschaftsbund
	Unio	Verband der Akademikergewerkschaften
	YS	Verband der Berufsgewerkschaften
Pakistan	ACEEU	Gewerkschaft der Beschäftigten ACE
	APFMU	Gesamtpakistanischer Verband der Mazdoor-Gewerkschaften
	BWF	Arbeitnehmerverband von Bhatta
	EFP	Pakistanischer Arbeitgeberverband
	NLF	Nationaler Gewerkschaftsbund
	PCMLF	Pakistanischer Zentralverband der Bergarbeiter
Panama	FENASEP	Nationaler Verband der Vereinigungen und Gewerkschaften der öffentlichen Bediensteten
	SITIESPA	Gewerkschaft der Beschäftigten der Elektroindustrie und ähnlicher Arbeitnehmer der Republik Panama
Philippinen	EE,INCSSEU	„Engineering Equipment“ (EE), eingetragene Gewerkschaft für Personal und Aufsichtspersonal
	EEICMISSEU	EEI, Baugewerbe und Schifffahrt, eingetragene Gewerkschaft für Personal und Aufsichtspersonal
	EEIC-SSEU	EEI, Unternehmen, Gewerkschaft für Personal und Aufsichtspersonal
	NUBCW	Nationale Gewerkschaft der Hochbau- und Bauarbeiter
	PSLINK	Bund der unabhängigen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
Polen	NSZZ Solidarność	Unabhängige und autonome Gewerkschaft „Solidarność“
Portugal	CAP	Verband der portugiesischen Landwirte
	CIP	Verband der portugiesischen Wirtschaft
Schweden	LO-S	Schwedischer Gewerkschaftsbund
	Saco	Dachverband der schwedischen Akademiker
	TCO	Dachverband schwedischer Angestellter
Schweiz	SGV-USAM	Schweizerischer Gewerbeverband
	SGB-USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Senegal	CSA	Bund autonomer Gewerkschaften Senegals
Singapur	NTUC	Nationaler Gewerkschaftskongress
	SNEF	Nationaler Arbeitgeberverband Singapurs
Spanien	CCOO	Gewerkschaftsbund der Arbeiterkommissionen
Sri Lanka	CWU	Gewerkschaft der Bauarbeiter
	NTUF	Nationaler Gewerkschaftsbund
Südafrika	BUSA	Geschäftsunion Südafrika
	FEDUSA	Gewerkschaftsbund Südafrikas
Tunesien	FGAT	Allgemeiner Verband des Lebensmittel- und Tourismussektors in Tunesien
Türkei	TISK	Türkische Vereinigung der Arbeitgeberverbände

Uruguay	PIT-CNT	Zwischengewerkschaftliche Versammlung der Arbeitnehmer – Nationaler Arbeitnehmerverband
Vereinigtes König- reich Großbritannien und Nordirland	TUC	Gewerkschaftskongress
	UNISON	Gewerkschaft für die öffentlichen Dienste
	Unite	Gewerkschaft „Unite the Union“
Vereinigte Staaten von Amerika	AFL-CIO	Amerikanischer Gewerkschaftsbund und Kongress der Industriegewerkschaften
	USCIB	US-amerikanischer Beirat für internationale Wirtschaft
Zypern	OEB	Verband der Arbeitgeber und Industriellen Zyperns
	PEO	Panzypriischer Arbeitnehmerverband

► Verzeichnis der Berichte

1. Erster Bericht: *Biologische Gefahren im Arbeitsumfeld*, ILC.112/Bericht IV(1) (früher bekannt als „weißer Bericht“), veröffentlicht im Dezember 2022. Der erste Bericht erläutert die Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld in verschiedenen Mitgliedstaaten und enthält einen Fragebogen.
2. Zweiter Bericht: *Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld*, ILC.112/Bericht IV(2) (früher bekannt als „gelber Bericht“), veröffentlicht im Februar 2024. Der zweite Bericht beruht auf den Antworten auf den Fragebogen im Bericht über die Gesetzgebung und Praxis und enthält vorgeschlagene Schlussfolgerungen.
3. Dritter Bericht: *Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld*, ILC.113/Bericht IV(3) (früher bekannt als „brauner Bericht“), veröffentlicht im August 2024. Der dritte Bericht beruht auf der ersten Beratung im Normensetzungsausschuss zum Thema Schutz gegen biologische Gefahren und trägt den Antworten auf den Fragebogen im Bericht über die Gesetzgebung und Praxis Rechnung. Er enthält den Wortlaut des vorgeschlagenen Übereinkommens sowie einer ergänzenden Empfehlung.
4. Vierter Bericht: *Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld*, ILC.113/Bericht IV(4) (früher bekannt als „blauer Bericht“), veröffentlicht Anfang März 2025. Der vorliegende Bericht beruht auf den Antworten auf den dritten Bericht und enthält den Wortlaut des vorgeschlagenen Übereinkommens und der ergänzenden Empfehlung mit vorgeschlagenen Änderungen.

► Einleitung

1. Im Einklang mit den Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus hat der Verwaltungsrat auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017) das Internationale Arbeitsamt ersucht, angesichts der in der Frage der biologischen Gefahren festgestellten Regelungslücken Vorschläge für einen möglichen Normensetzungsgegenstand zu diesem Thema auszuarbeiten, damit dieser so bald wie möglich in die Tagesordnung künftiger Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz aufgenommen werden kann.¹ Die Dreigliedrige Arbeitsgruppe war übereingekommen, dass die Empfehlung (Nr. 3) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919, als eine Norm eingestuft werden sollte, die im Hinblick auf ihre anhaltende Relevanz weitere Maßnahmen erfordert, und dass Folgemaßnahmen ergriffen werden sollten, um sie durch ein alle biologische Gefahren erfassendes Instrument zu überarbeiten. Auf seiner 341. Tagung (März 2021) beschloss der Verwaltungsrat, einen Gegenstand zum Thema Arbeitsschutz gegen biologische Gefahren (Normensetzung – zweimalige Beratung) in die Tagesordnung der 112. und der 113. Tagung (2024 und 2025) der Internationalen Arbeitskonferenz aufzunehmen.²
2. Gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz verfasste das Amt einen ersten Bericht mit einer Darstellung der Gesetzgebung und Praxis in den verschiedenen Mitgliedstaaten, was den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld anbelangt.³ Der Bericht enthielt einen Fragebogen und wurde den Mitgliedstaaten im Dezember 2022 zugestellt. Die Regierungen wurden ersucht, ihre Antworten nach Anhörung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bis zum 31. Juli 2023 zu übermitteln. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten verfasste das Amt einen zweiten Bericht zu dem Gegenstand,⁴ der sodann den Mitgliedstaaten übermittelt wurde. Diese beiden Berichte bildeten die Grundlage für die erste Beratung des Gegenstands durch die Konferenz auf ihrer 112. Tagung (Juni 2024).
3. Am 14. Juni 2024 nahm die Internationale Arbeitskonferenz, die in Genf zu ihrer 112. Tagung zusammengetreten war, die Ergebnisse des Normensetzungsausschusses zum Thema biologische Gefahren („der Ausschuss“) an, die eine Entschlieung und vorgeschlagene Schlussfolgerungen enthielten. Die Konferenz billigte als Schlussfolgerungen Vorschläge für ein Übereinkommen und eine ergänzende Empfehlung über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld. Die Konferenz beschloss, einen Gegenstand mit dem Titel „Biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ zur zweiten Beratung im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung in die Tagesordnung ihrer 113. Tagung aufzunehmen. Die Konferenz beschloss ferner, dass alle Teile der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen, zu denen auf der 112. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz noch keine Einigung erzielt wurde oder die noch nicht behandelt wurden, in Klammern gesetzt und in den Entwurf der Instrumente aufgenommen werden, der der Konferenz auf ihrer 113. Tagung (2025) zur Behandlung vorgelegt wird.⁵

¹ IAO, *Minutes of the 331st Session of the Governing Body of the International Labour Office*, GB.331/PV, Abs. 723 f) i); siehe auch: *The Standards Initiative: Report of the Third Meeting of the Standards Review Mechanism Tripartite Working Group*, GB.331/LILS/2.

² IAO, *Minutes of the 341st Session of the Governing Body of the International Labour Office*, GB.341/PV, Abs. 50 b).

³ IAO, *Biologische Gefahren im Arbeitsumfeld*, ILC.112/Bericht IV(1).

⁴ IAO, *Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld*, ILC.112/Bericht IV(2).

⁵ IAO, *Ergebnisse des Normensetzungsausschusses zum Thema biologische Gefahren: Der Konferenz zur Annahme vorgelegte Entschlieung und vorgeschlagene Schlussfolgerungen*, ILC.112/Verhandlungsbericht 6A; *Plenary Sitting: Outcome of the Work of the Standard-Setting Committee on Biological Hazards*, ILC.112/Record No. 6C.

4. Im Einklang mit der EntschlieÙung und mit Artikel 46 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Konferenz arbeitete das Amt den Wortlaut eines vorgeschlagenen Übereinkommens und einer vorgeschlagenen Empfehlung aus. Die Texte wurden auf der Grundlage der ersten Beratung der Konferenz abgefasst und trugen den Antworten auf den im ersten Bericht enthaltenen Fragebogen Rechnung. Das vorgeschlagene Übereinkommen und die ergänzende Empfehlung wurden den Regierungen in einem dritten Bericht übermittelt, der gemäß der Geschäftsordnung zwei Monate nach der Beendigung der 112. Tagung der Konferenz veröffentlicht wurde.⁶
5. Im Einklang mit der 1988 etablierten Praxis wurde der Bericht des Ausschusses den Mitgliedstaaten vollständig zugänglich gemacht,⁷ ebenso wie das Protokoll der Beratung über den Gegenstand in der Plenarsitzung der 112. Tagung der Konferenz.⁸
6. Im dritten Bericht (ILC.113/Bericht IV(3)) wurden die Regierungen gemäß Artikel 46 Absatz 6 der Geschäftsordnung ersucht, dem Amt nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bis spätestens 14. November 2024 etwaige Änderungsvorschläge oder Bemerkungen zu übermitteln. Die Regierungen wurden gebeten anzugeben, welche Verbände sie befragt haben, und die Ergebnisse der Befragung in ihren Antworten zu berücksichtigen. Es sei darauf hingewiesen, dass solche Befragungen für Länder obligatorisch sind, die das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, ratifiziert haben. Ferner wurden die Regierungen gebeten, dem Amt bis zum gleichen Zeitpunkt mitzuteilen, ob die vorgeschlagenen Texte ihres Erachtens eine geeignete Grundlage für die zweite Beratung der Konferenz auf ihrer 113. Tagung (Juni 2025) bilden.
7. Außerdem bat das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Bemerkungen zu einer Reihe von Formulierungen, die es zwecks klarerer Gestaltung des Textes vorgeschlagen hat, ausgehend von der ersten Beratung und den Antworten auf den in Bericht IV(1) enthaltenen Fragebogen sowie in Reaktion auf die Ersuchen um Prüfung verschiedener Fragen, die der Ausschuss als besonders wichtig für die zweite Beratung herausgestellt hatte.
8. Der vorliegende Bericht stützt sich auf die Antworten, die rechtzeitig eingegangen sind, so dass sie bei der Abfassung des Textes berücksichtigt werden konnten. Es kann sein, dass Antworten, die nach der gesetzten Frist eingegangen sind, bei der Abfassung außer Betracht blieben. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses vierten Berichts lagen dem Amt die Antworten folgender 73 Mitgliedstaaten vor: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Belgien, Plurinationaler Staat Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Eswatini, Finnland, Frankreich, Guatemala, Islamische Republik Iran, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kiribati, Kolumbien, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Liberia, Litauen, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Spanien, Südafrika, Suriname, Syrien (Arabische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Bolivarische Republik Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.
9. Die große Mehrheit der Regierungen erklärte, ihre Antworten seien nach Befragung der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erstellt worden. Einige dieser Regierungen nahmen in ihre Antworten die von diesen Verbänden geäußerten Auffassungen zu bestimmten Punkten auf. In

⁶ IAO, *Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld*, ILC.113/Bericht IV(3).

⁷ IAO, *Report of the Standard-Setting Committee on Biological Hazards*, ILC.112/Record No. 6B(Rev.1).

⁸ IAO, ILC.112/Record No. 6C.

diesem Fall haben die Antworten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände im Rahmen der Antwort der Regierung Beachtung gefunden. Wichen die Antworten der Sozialpartner jedoch von der Antwort der Regierung ab, so wurden ihre Bemerkungen gesondert berücksichtigt. Ferner übermittelten 26 Arbeitgeberverbände und 118 Arbeitnehmerverbände ihre Bemerkungen gesondert, darunter die Internationale Arbeitgeber-Organisation (IOE) und der Internationale Gewerkschaftsbund (IGB). Zwei Gruppen von Arbeitnehmerverbänden vertraten zu den meisten Bestimmungen der vorgeschlagenen Texte ähnliche Ansichten. Ihre Bemerkungen sind zusammengefasst in konsolidierten Antworten wiedergegeben:

- die „konsolidierte Antwort (IGB)“ schließt die folgenden Arbeitnehmerverbände ein: ACEEU, AHPWDIPHCWU, AIJ, BFTUC, BNKMU, BWF, BWI, BWTUC, CAWUN, CCOO, CGT-RA, CLU, CMWEU, CTSP, CUPPEC-Nepal, CWU, DANMU, EE, INCSSEU, EEIC-SSEU, EEICMISSEU, FSBPI, FSP2KI, FSPM, GUIN, HPBOCW, ICTU, INBCWF, INRLF, HPBOCW, ITUC, IndustriALL, JTUC-RENGO, KAHUTINDO, NSZZ Solidarność, NTUF, NUBCW, NZCTU, RWO, SERBUK, SGEU, STIEU, TCTU, TEUPM, TKTMS, TSP, UPGMS und Unite;
- die „konsolidierte Antwort (IÖD)“ schließt die folgenden Arbeitnehmerverbände ein: AGOEC, ANEP, ANPE, APFMU, CFDT INTERCO, CTMRA, DPSU, FENASEP, FENOGOPRE, FNME-CGT, FP-CGIL, GSEA, IÖD, JALGO, KPTU, MHPU, PSLINK, SIDEYTMS, SINTRAMBIENTE, SITIESPA, SITUN und UNISON.

Zusätzliche Antworten gingen von der Provinzregierung eines Mitgliedstaates und von einem Unternehmen der Privatwirtschaft ein. Ihre Antworten wurden zur Kenntnis genommen, sie wurden bei der Analyse in diesem Bericht jedoch nicht berücksichtigt.

10. Der vorliegende Bericht wurde auf der Grundlage der von den Regierungen und den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer übermittelten Antworten ausgearbeitet und enthält den wesentlichen Inhalt ihrer Bemerkungen. Er gliedert sich in drei Abschnitte: der erste enthält Bemerkungen allgemeiner Art, der zweite Bemerkungen der Mitgliedsgruppen zu einzelnen Bestimmungen des vorgeschlagenen Übereinkommens und der dritte Bemerkungen der Mitgliedsgruppen zu der vorgeschlagenen Empfehlung. Einige Bemerkungen enthielten interessante und nützliche Informationen zum spezifischen innerstaatlichen Kontext.
11. In Anbetracht der Beschränkung der Länge der Konferenzberichte sind die Antworten nicht vollständig wiedergegeben; ähnliche Vorschläge wurden zusammengefasst. Die meisten Bemerkungen lehnten sich eng an die Struktur des Wortlauts des vorgeschlagenen Übereinkommens und der vorgeschlagenen Empfehlung an und verwiesen auf die Textpassagen, auf die sie sich bezogen. Wo dies nicht der Fall war, hat sich das Amt nach besten Kräften darum bemüht, die Bemerkungen den entsprechenden Abschnitten des Berichts zuzuordnen.
12. Der Wortlaut des vorgeschlagenen Übereinkommens und der vorgeschlagenen Empfehlung wurde unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Regierungen und der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und aus den in den Kommentaren des Amtes genannten Gründen abgeändert. Darüber hinaus wurden eine Reihe geringfügiger redaktioneller Änderungen vorgenommen, insbesondere um eine vollständige Übereinstimmung der vorgeschlagenen Instrumente in den verschiedenen Sprachfassungen sicherzustellen. Wenn die Konferenz es so beschließt, werden diese Texte auf der 113. Tagung (Juni 2025) als Grundlage für die zweite Beratung dienen.
13. Das Amt weist darauf hin, dass die zweimalige Beratung zur Normensetzung mit einem kumulativen Verfahren einhergeht, zu dem auch gehört, dass das Amt innerhalb eines Zeitraums von zweieinhalb Jahren vier Berichte erstellt. In Anbetracht der strikten Beschränkung der Länge von Konferenzberichten war es nicht möglich, in diesem vierten und letzten Bericht erneut die Erläuterungen wiederzugeben, die in den einzelnen vorangegangenen Berichten enthalten waren. Doch

alle diese Berichte bilden zusammen mit dem Protokoll der Beratung auf der 112. Tagung (2024) ein Ganzes und enthalten nützliche Elemente für ein Verständnis des Fortschritts der Arbeiten und der Gründe, auf die sich das vorgeschlagene Übereinkommen und die vorgeschlagene Empfehlung stützen. Sie sind über die Website der Konferenz und über die oben angegebenen Hyperlinks zugänglich. Den Regierungen und den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer wird nahegelegt, sämtliche Berichte umfassend zu nutzen, um sich auf die letzte Beratung vorzubereiten.

14. Die große Mehrheit der Regierungen und der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, von denen Antworten eingegangen sind, begrüßte die Änderungen an dem vorgeschlagenen Übereinkommen und an der vorgeschlagenen Empfehlung und zeigte sich zufrieden mit den Bemühungen des Amtes, den bei der ersten Beratung auf der 112. Tagung der Konferenz aufgeworfenen Fragen Rechnung zu tragen. Ihrer Auffassung nach bieten diese Texte die Basis für einen breiten Konsens und eine geeignete Grundlage für die weitere Beratung auf der 113. Tagung der Konferenz (Juni 2025).

► Teil I. Eingegangene Antworten und Bemerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Regierungen

Albanien, Äthiopien, Brasilien, Kamerun, Kanada, Kuba, Kuwait, Liberia, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Suriname: sind im Allgemeinen mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden und sehen die vorgeschlagenen Texte als eine geeignete Grundlage für die zweite Beratung an.

Algerien: möchte, dass der Begriff „Prävention“ in den Titel des Berichts aufgenommen wird, und spricht sich für eine weiter gesteckte Bestimmung des Begriffs „biologische Gefahren“ aus.

Australien, Belgien, Dänemark, Schweden: befürworten die Ausarbeitung internationaler Arbeitsnormen zu biologischen Gefahren.

Australien, Schweiz: betonen, dass zwischen Arbeitsschutzmaßnahmen und Reaktionsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit klar unterschieden werden muss.

Australien: möchte, dass das Amt mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Verbindung tritt, um die Übereinstimmung mit deren Entwurf für eine Vereinbarung zur Pandemiebekämpfung und den Internationalen Gesundheitsvorschriften sicherzustellen.

Belgien: hat Bedenken dagegen, dass bereits gelöste Fragen erneut zur Diskussion gestellt werden.

Kanada: hebt hervor, dass es eines klaren, inklusiven, zukunftsorientierten und flexiblen Rahmens bedarf, der mit den IAO-Normen im Einklang steht, vorbeugenden Maßnahmen im Wege eines systemischen Ansatzes Vorrang einräumt und die Rolle und die Rechte der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bei der Ermittlung von Risiken und der Suche nach Lösungen anerkennt.

Dänemark, Norwegen: zeigen sich im Allgemeinen flexibel und sind mit den meisten Vorschlägen des Amtes einverstanden, allerdings unter Verweis auf einige Ausnahmen oder problematische Fragen.

Guatemala: bringt Beiträge aus verschiedenen Einrichtungen ein, befürwortet den Instrumentsentwurf und spricht sich für maßgeschneiderte Umsetzungsleitfäden, Schulungsmaßnahmen, den Gegebenheiten der informellen Wirtschaft angepasste Maßnahmen, strengere Sanktionen und eine verbesserte Gesundheitsüberwachung aus.

Ungarn: schlägt im Vorlauf zur Beratung im Jahr 2025 weitere Konsultationen mit den Sozialpartnern vor.

Mexiko: betont, dass für einen optimalen und breit angelegten Schutz der Arbeitnehmer gesorgt werden muss.

Oman, Vereinigte Arabische Emirate: schlagen vor, in dem Entwurf der Instrumente durchgängig den Begriff „gender“ („Geschlecht“) durch einen anderen Ausdruck zu ersetzen, der auf die beiden Geschlechter – Männer und Frauen – Bezug nimmt.

Schweiz: äußert Bedenken, dass die Begriffsbestimmungen und der Geltungsbereich, wie sie gegenwärtig vorgesehen sind, zu breit angelegt seien, was ein Hindernis für die Ratifizierung darstellen könnte, und spricht sich im Interesse erhöhter Klarheit und Flexibilität mit Nachdruck für die vom Amt vorgeschlagene Bestimmung des Begriffs „biologische Gefahren“ aus.

Venezuela (Bolivarische Republik): hebt hervor, dass das Arbeitsumfeld als ein Ort anerkannt werden muss, der mit inhärenten und allgemeinen Gefahren verbunden ist, und spricht sich für eine gemeinsame Verantwortung der in die Arbeit involvierten Akteure sowie für eine Harmonisierung der Prioritäten in den Bereichen Gesundheit am Arbeitsplatz und öffentliche Gesundheit aus.

Arbeitgeber

IOE; EK, FETCO, OEB, USCIB: äußern Bedenken, was die praktische Durchführbarkeit und die Klarheit der vorgeschlagenen Texte und ihre Kohärenz mit anderen Instrumenten anbelangt, da sich Normen auf klare Grundsätze und Ziele konzentrieren, weniger ins Detail gehen und größere Klarheit aufweisen sollten. Haben Bedenken gegen den weit gesteckten Geltungsbereich und die breit angelegten Begriffsbestimmungen im vorgeschlagenen Übereinkommen und treten für wissenschaftlich fundierte Begriffsbestimmungen und eine klare Unterscheidung je nach dem Ursprung der Exposition ein. Sie betonen, dass das richtige Verhältnis zwischen Klarheit und Detailliertheit gefunden werden muss, unter Gewährleistung des Schutzes der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber. Empfehlen, strittige Fragen wie „Einkommenschutz“, „multinationale Unternehmen“ und „allgemeines Wohlbefinden“ auszuklamern. Empfehlen ferner, über Ausdrücke wie „im Arbeitsumfeld“ und „systematischer Ansatz“ sorgfältig nachzudenken, und legen dringend nahe, an den bei den früheren Diskussionen gefundenen Formulierungen festzuhalten. Äußern die Besorgnis, dass die Aufnahme neuer Passagen in den Text die Diskussionen verlangsamen könnte.

CACIF: spricht sich für eine Empfehlung aus und unterstreicht das Gebot der Flexibilität, damit die Maßnahmen entsprechend den regionalen und sektorspezifischen Unterschieden angepasst und durch Aktualisierungen und Innovationen kontinuierliche Verbesserungen vorgenommen werden können.

KT: unterstützt kein zu sehr ins Detail gehendes Übereinkommen; der vorgeschlagene Text sei stellenweise unklar und schränke den Spielraum der einzelnen Staaten ein, wodurch sich der Verwaltungsaufwand für die Arbeitgeber erheblich erhöhen würde, und dies auch in Situationen ohne klare direkte Verbindung mit der Arbeit.

SGV-USAM: ist der Ansicht, dass das vorgeschlagene Übereinkommen keine Auflagen enthält, die über die geltenden Rechtsvorschriften in der Schweiz hinausgehen; zusätzliche Vorschriften seien daher nicht nötig.

SNEF: zieht es vor, dass die Bestimmung des Begriffs „biologische Gefahren“ nicht weiter ausgedehnt wird und keine Beispiele aufgenommen werden.

SY: ist gegen das vorgeschlagene Übereinkommen, da es unnötig ins Einzelne gehe und unklar sei, zu breit angelegte Begriffsbestimmungen enthalte, nicht zwischen durch die Arbeit verursachten biologischen Gefahren und solchen, die nicht mit der Arbeit zusammenhängen, unterscheide und sich Probleme ergeben könnten, was die Vereinbarkeit mit den europäischen Rechtsvorschriften betrifft.

USCIB: äußert Besorgnis über die Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber für Gefahren, die sich ihrer Kontrolle entziehen, und fordert eine Angleichung an die Begriffsbestimmungen der WHO. Hebt hervor, dass die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den nationalen Behörden bei Epidemien nicht hinreichend klar ist, und lehnt es ab, dass die Verantwortlichkeiten im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf die Arbeitgeber verlagert werden. Spricht sich für einen risikobasierten Ansatz aus und begrüßt die Aufnahme einer Definition des Begriffs „biologisches Risiko“. Hat Bedenken gegen die Aufnahme von Themen, die bei der ersten Beratung im Ausschuss nicht erörtert wurden, wie beispielsweise „systemrelevante Arbeitnehmer“.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; UFCW Kanada: betonen, dass die Instrumente einen weit gesteckten Geltungsbereich behalten sollten, der alle Sektoren und Berufe umfasst, empfehlen jedoch, keine neuen Diskussionen über Fragen zu beginnen, über die bereits Einvernehmen erzielt wurde. Heben hervor, dass Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft und in prekären Beschäftigungsverhältnissen unzureichend geschützt sind, und halten den Begriff „systemrelevante Arbeitsplätze“ und eine Bezugnahme auf vertrauliche Geschäftsinformationen für wenig hilfreich. Sprechen sich für Bestimmungen zum Schutz von Hinweisgebern aus.

Konsolidierte Antwort (IÖD): begrüßen es, dass an einer Liste der Berufe mit einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren festgehalten wurde, und unterstützen eine sprachliche Harmonisierung. Sprechen sich dafür aus, mit den IAO-Leitlinien im Einklang stehende Leitvorgaben für die Ermittlung wichtiger Risiken und die Erstellung von Plänen in Bezug auf die Exposition und die Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen am Arbeitsplatz vorzusehen, und unterstreichen, wie wichtig es ist, auf die grundlegenden Arbeitnehmerrechte, auf Geschlechtergleichstellung und Gleichbehandlung Bezug zu nehmen. Heben hervor, dass es eines stärkeren Arbeitsschutzes und eines gerechten Zugangs zur Gesundheitsversorgung bedarf und dass multinationalen Arbeitgebern eine Verantwortung für grenzüberschreitende Risiken zufallen müsste, und warnen vor den Auswirkungen von Privatisierungen in Bezug auf die Exposition. Sprechen sich dafür aus, den einheitlichen Gesundheitsansatz („One Health“) der WHO zu übernehmen und die psychosozialen Folgen einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren anzuerkennen.

EI: betont, wie wichtig es ist, das Thema Bildung in das Übereinkommen aufzunehmen.

ITF: hebt hervor, wie wichtig es ist, die Frage der psychischen und körperlichen Gesundheit der Arbeitnehmer zu behandeln, einschließlich folgender Punkte: Berücksichtigung von Klima- und Umweltrisiken in Zusammenhang mit der Sicherheit am Arbeitsplatz, Aufnahme des Vorsorgeprinzips, ausreichende Mittel und angemessene Schulung für Arbeitsaufsichtsbedienstete und Anhörung der Arbeitnehmervertreter. Zeigt sich besorgt, was die Verletzbarkeit von Transportarbeitern in Zusammenhang mit biologischen Gefahren anbelangt.

AFL-CIO: ist gegen jeglichen Ausschluss von Sektoren oder Berufen und vertritt die Auffassung, dass die Arbeitnehmer das Recht haben müssen, unsichere Arbeit einzustellen und zum Arbeitsplatz erst zurückzukehren, wenn die Gefahren entschärft wurden, und dass eine regelmäßige Überprüfung der Gefahren von entscheidender Bedeutung ist.

CAT, CGIL, CISL, CIT, CLC, CSA, ETUF, FH, FTURK, ITF, NSWNMA, UIL: befürworten den Bericht als Basis für die weiteren Diskussionen mit Blick auf die Annahme eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung.

CLC: meldet Bedenken an, was die französische Übersetzung der Begriffe „Risiko“ und „Gefahr“ betrifft. Spricht sich für eine weit gesteckte Begriffsbestimmung, einen Vorsorgeansatz in Zusammenhang mit der Gefahren- und Risikobewertung, das Recht der Arbeitnehmer, über die Risiken am Arbeitsplatz informiert zu werden, und gegen jeglichen Ausschluss bestimmter Wirtschaftsbereiche oder Gruppen von Arbeitnehmern aus.

FGAT: zeigt sich besorgt angesichts der Herausforderungen; die mit dem Umgang mit biologischen Risiken am Arbeitsplatz einhergehen. Fordert nachhaltige Schulung, gerechten Schutz und ausreichende Finanzmittel zum Schutz der Gesundheit und der Rechte der Arbeitnehmer weltweit.

LO, Unio, YS: sind mit den meisten Vorschlägen einverstanden.

NLF: merkt an, dass mit internationalen Arbeitsnormen zu biologischen Gefahren unsere Fähigkeit gestärkt wird, unsere Arbeitskräfte gegen die sich verändernden Risiken zu schützen und so für ein sichereres und produktiveres Arbeitsumfeld in allen Wirtschaftszweigen Sorge zu tragen.

PCMLF: unterstreicht, dass der Schutz der Arbeitnehmer gegen biologische Gefahren einen vielschichtigen Ansatz erfordert. Tritt für die Förderung einer Sicherheitskultur ein, um eine signifikante Verringerung der einschlägigen Risiken zu erreichen.

SGB-USS: befürwortet einen weit gesteckten und umfassenden Geltungsbereich. Hebt hervor, wie wichtig es ist, die Bereitstellung angemessener Finanzmittel zu gewährleisten.

TUC: betont, dass es zu vermeiden gilt, bereits geklärte Punkte erneut zur Diskussion zu stellen, fordert die Berücksichtigung wichtiger Begriffe und Formulierungen, die bei der ersten Beratung erörtert wurden, die Beibehaltung eines weit gesteckten Geltungsbereichs, die Gewährleistung wirksamer Maßnahmen im Einklang mit der Schutzmaßnahmenhierarchie und die Aufnahme von Verweisen auf die grundlegenden Arbeitnehmerrechte.

UFCW Kanada: unterstreicht, dass es geschlechtergerechter Maßnahmen bedarf, dass der Anspruch auf angemessenen bezahlten Krankheitsurlaub und Urlaub wegen Isolationszwängen anerkannt werden muss und dass dort, wo keine Arbeitsschutzdienste zur Verfügung stehen, der Zugang zu gesundheitlicher Grundversorgung gewährleistet sein muss.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen und der Arbeitnehmerverbände betrachten die vorgeschlagenen Texte als eine geeignete Grundlage für die weitere Beratung auf der 113. Tagung der Konferenz. Viele unterstützen das vorgeschlagene Übereinkommen und die vorgeschlagene Empfehlung, da damit ein umfassender Rahmen für den Umgang mit biologischen Gefahren am Arbeitsplatz geboten wird. Mehrere Regierungen stimmten mit den Arbeitnehmerverbänden darin überein, dass die Instrumente einen weit gesteckten Geltungsbereich behalten sollten, so dass deren Anwendbarkeit in allen Sektoren und Berufen sichergestellt ist. Andere teilten die Bedenken von Arbeitgeberverbänden, denen zufolge es klar zwischen Arbeitsschutzmaßnahmen und allgemeineren Reaktionsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu unterscheiden gilt.

Die Arbeitgeberverbände sprachen sich für ein Instrument aus, das die Grundsätze und Ziele festlegt und es erlaubt, die Umsetzung im Einzelnen entsprechend den innerstaatlichen Gegebenheiten vorzunehmen. Sie befürworteten zwar die Aufnahme einer Bestimmung des Begriffs „biologisches Risiko“, äußerten aber Bedenken, da der Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen zu breit angelegt seien, und traten für eine klarere Bestimmung des Begriffs „Exposition“ und für eine Unterscheidung zwischen arbeitsbedingten Gefahren und Fragen der öffentlichen Gesundheit ein. Sie unterstrichen ferner, dass die Rechte und Pflichten in einem ausgewogenen Verhältnis stehen müssten und strittige Fragen wie beispielsweise „Einkommensschutz“ und „multinationale Unternehmen“ ausgeklammert werden sollten, die ihres Erachtens nicht in den Rahmen des Instruments fallen.

Die Arbeitnehmerverbände befürworteten im Allgemeinen die Vorschläge des Amtes, warnten jedoch davor, auf Fragen zurückzukommen, über die bei der ersten Beratung bereits Einvernehmen erzielt worden war. Sie hoben hervor, wie wichtig ein weit gesteckter Geltungsbereich ist, damit der Schutz aller Arbeitnehmer, auch derjenigen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, in der informellen Wirtschaft und in atypischen Beschäftigungsformen, gewährleistet ist, und forderten einen nachdrücklichen Schutz von Hinweisgebern sowie einen Vorsorgeansatz für die Gefahren- und Risikobewertung. Die Arbeitnehmerverbände äußerten Bedenken gegen die Vorschläge, wonach bestimmten Berufen oder Sektoren Vorrang eingeräumt werden sollte, und machten geltend, die Ermittlung der Risiken und die Bestimmung der erforderlichen Schutzmaßnahmen hätten im Rahmen der Vorsorge- und Reak-

tionspläne zu erfolgen. Sie warnten auch davor, Bestimmungen über vertrauliche Geschäftsinformationen vorzusehen, da dies nicht in den Rahmen dieser Instrumente falle.

Angesichts der eingegangenen Antworten hat das Amt an der Struktur der vorgeschlagenen Texte in ihrem Kern festgehalten, aber gleichzeitig Überarbeitungen vorgenommen, um für größere Klarheit und für Übereinstimmung der verschiedenen Sprachfassungen zu sorgen. Die Vorschläge, die darauf abzielten, die Begriffsbestimmungen zu straffen, unnötige Wiederholungen zu vermeiden und eine Angleichung an die bestehenden internationalen Arbeitsnormen sicherzustellen, wurden berücksichtigt, um zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Flexibilität und den Anforderungen der praktischen Durchführbarkeit zu gelangen.

A. Bemerkungen zu dem vorgeschlagenen Übereinkommen

Präambel

Regierungen

Australien: Im Präambelabsatz, der mit den Worten „verweist auf das Ziel“ beginnt, sollten zwischen „Umgang mit“ und „Notfallsituationen“ die Wörter „Vorfällen und“ eingefügt werden, und die Formulierung „neuen und neu auftretenden“ sollte durch „neu und wieder auftretenden“ ersetzt werden. Im darauffolgenden Absatz sollte „übertragbaren und nichtübertragbaren“ durch „infektiösen und nicht-infektiösen“ ersetzt werden. Dem Absatz, der mit den Worten „stellt fest, dass die Empfehlung“ beginnt, sollte Folgendes vorangestellt werden: „weist darauf hin, dass in der Jahrhunderterklärung der IAO für die Zukunft der Arbeit gefordert wird, die Politikkohärenz im multilateralen System zu stärken, und“. Ferner sollte die Bezugnahme darauf, dass es sich um „das erste internationale Instrument“ handelt, abgeändert werden, um der möglichen Annahme der WHO-Vereinbarung zur Pandemiebekämpfung Rechnung zu tragen, und vor „internationale“ sollte das Wort „umfassende“ eingefügt werden. Im darauffolgenden Absatz sollte eine Passage hinzugefügt werden, mit der das Erfordernis dreigliedriger Konsultationen zur Förderung eines wirksamen Arbeitsschutzmanagements in Bezug auf biologische Gefahren anerkannt wird.

Belgien: erinnert an die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) vorgeschlagenen Änderungen: Im Präambelabsatz, der mit den Worten „verweist auf das Ziel“ beginnt, sollte die folgende Passage gestrichen werden: „der auch Bestimmungen über Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen für einen wirksamen Umgang mit Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld umfasst“; die Wörter „into account“ sollten unmittelbar nach das Wort „taking“ gestellt werden (betrifft nicht die deutsche Fassung); es sollte angefügt werden: „sowie auf das Erfordernis, Vorkehrungen für den Umgang mit Unfällen, Vorfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu treffen“; die Worte „übertragbaren und nichtübertragbaren“ sollten gestrichen werden, und die Absätze, die mit den Worten „anerkennt die Bedeutung“ beziehungsweise „stellt fest, dass die Empfehlung“ beginnen, sollten unmittelbar daran angeschlossen werden.

Äthiopien: Es sollte auf die einschlägigen internationalen Verträge und andere einschlägige Grundsätze und Gepflogenheiten verwiesen werden.

Irland, Ungarn: Die Worte „übertragbaren und nichtübertragbaren“ sollten gestrichen werden.

Iran (Islamische Republik): Nach „zu entwickeln, der“ sollte „unter anderem“ und vor dem Wort „Risiken“ „den sich daraus ergebenden“ eingefügt werden; anstelle des Wortes „überarbeitet“ sollte das Wort „ersetzt“ verwendet werden, und nach „kooperative“ sollte „und kohärente“ eingefügt werden.

Namibia, Tansania (Vereinigte Republik): unterstützen die Vorschläge des Amtes.

Schweiz: Im Absatz, der mit den Worten „verweist auf das Ziel“ beginnt, sollte das Wort „umfassenden“ gestrichen werden, und nach „in Bezug auf biologische Gefahren zu treffen“ wäre einzufügen: „wenn das Risiko am Arbeitsplatz höher ist als in der allgemeinen Bevölkerung“. Im Absatz, der mit den Worten „anerkennt die Bedeutung“ beginnt, sollten die Worte „und dem Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985,“ gestrichen werden. Der Absatz, in dem von den ersten internationalen Instrumenten die Rede ist, sollte gestrichen werden, da es sich bei den vorgeschlagenen Instrumenten nicht um die ersten handelt.

Vereinigte Staaten von Amerika: schlagen vor, nach dem Wort „instruments“ die Wörter „specific to“ einzufügen und das Wort „addressing“ zu streichen. (In der deutschen Fassung: Statt „mit denen auf globaler Ebene die Frage der biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld behandelt wird“ sollte es lauten: „die auf globaler Ebene spezifisch der Frage der biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld gewidmet sind“.)

Arbeitgeber

CACIF: äußert Besorgnis über die mangelnde Klarheit, was die Ermittlung von Lücken bei den internationalen Arbeitsnormen zu biologischen Gefahren angeht, wodurch deren wirksame Behandlung erschwert werde.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB): wird auf die Frage der noch nicht abschließend erörterten Präambelabsätze bei der zweiten Beratung eingehen.

ACTU, NSWNMA: befürworten die Verwendung des Ausdrucks „neu und wieder auftretenden“.

Kommentar des Amtes

Das Amt weist darauf hin, dass es den Text der Präambel entsprechend der gängigen redaktionellen Praxis erstellt hat und dass der Ausschuss den Text in eckigen Klammern nicht erörtert hat. Viele Regierungen haben Änderungen vorgeschlagen.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen und zur Angleichung an die in anderen Artikeln verwendete Terminologie hat das Amt „neue und neu auftretende“ durch „neu und wieder auftretende“ ersetzt, wie im Kommentar zu Artikel 4 erläutert wird, und die Wörter „übertragbare und nichtübertragbare“ gestrichen sowie nach „Krankheiten“ das Wort „Verletzungen“ eingefügt, wie im Kommentar zu Artikel 1 Buchstabe a erläutert wird. Ferner wurden aus Präzisionsgründen geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Andere Vorschläge wurden zur Kenntnis genommen, aber nicht berücksichtigt, da sie entweder nicht in den Rahmen der Präambel gehören oder über sie kein breites Einvernehmen besteht.

I. Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

Artikel 1 Buchstabe a

Regierungen

Australien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Marokko, Namibia, Schweden, Spanien, Suriname, Tansania (Vereinigte Republik), Ungarn: unterstützen im Großen und Ganzen die vom Amt vorgeschlagene Alternativfassung. Mehrere dieser Länder betonen, wie wichtig es im Interesse der Klarheit und einer umfassenden Erfassung ist, an einer weit gesteckten Begriffsbestimmung festzuhalten. Viele sind dafür, die Beispiele für biologische Gefahren nicht in das Übereinkommen, sondern in die Empfehlung aufzunehmen.

Australien, Belgien, Brasilien, Guatemala, Litauen, Norwegen: sprechen sich dafür aus, dass mit der Begriffsbestimmung sämtliche Parasiten erfasst werden.

Australien, Belgien, Jamaika, Schweiz, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland: schlagen zur weiteren Klärung zusätzliche Änderungen in der Empfehlung vor, beispielsweise die Streichung der Worte „aus Pathogenen stammende“ und „im Fall einer unbeabsichtigten Exposition“, die Ersetzung von „AIDS“ durch „Humanes Immunschwächenvirus (HIV)“, um der gegenwärtigen Terminologie Rechnung zu tragen, die Ersetzung von „Leberkarzinom“ durch „Lebererkrankung“, die Hinzufügung von bakteriellen oder pilzartigen „Allergenen“ und die Streichung der Worte „nach Abklingen der ursprünglichen Infektion“.

Australien, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika: betonen, wie wichtig es im Interesse eines angemessenen Geltungsbereichs ist, in der Begriffsbestimmung auf die „Schädigung der menschlichen Gesundheit“ Bezug zu nehmen.

Australien: begrüßt die Hinzufügung des Absatzes über die Gesundheit, womit die Empfehlung mit dem Recht auf Gesundheit im Rahmen der internationalen Menschenrechtsvorschriften in Einklang gebracht wird. Fragt sich, welche Folgen es für andere Artikel hat, wenn „Tod“ als eine Form von Gesundheitsschädigung aufgenommen wird. Merkt an, dass eine Einschränkung der Gesundheitsschädigungen auf diejenigen, die mit Arbeitsunfällen, aber nicht mit Berufskrankheiten zu tun haben, nicht mit anderen Bezugnahmen in den Instrumenten im Einklang zu stehen scheint.

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Litauen, Spanien, Ungarn: sind damit einverstanden, dass „übertragbare und nichtübertragbare“ durch „infektiöse und nichtinfektiöse“ ersetzt wird, ziehen es jedoch vor, schlicht von „Krankheiten“ zu sprechen.

Belgien: merkt an, dass es die Absicht der EU war, größere Endoparasiten in den Geltungsbereich einzubeziehen.

Äthiopien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Schweiz: befürworten die Berücksichtigung von Protozoen, empfehlen jedoch, größere Parasiten auszuklammern.

Bolivien (Plurinationaler Staat): plädiert dafür, genauer von „infektiösen und nichtinfektiösen Berufskrankheiten“ zu sprechen, damit die Begriffsbestimmung dem Arbeitsplatzkontext gerecht wird.

Brasilien: schlägt vor, den Anfang der Begriffsbestimmung wie folgt zu ändern: „... bezeichnet der Begriff ‚Biologische Gefahren‘ die potenzielle Schädigung der menschlichen Gesundheit durch biologische Agenzien und Materialien, wie beispielsweise Mikroorganismen ...“.

Brasilien, Jamaika: befürworten die Aufnahme von „Vektoren“ in die Begriffsbestimmung.

Kolumbien: befürwortet die Aufnahme von Beispielen für biologische Gefahren und empfiehlt, für Übereinstimmung mit den Einstufungen im Rahmen der Arbeitsmedizin zu sorgen und Beispiele für nichtinfektiöse Krankheiten (wie etwa allergische Reaktionen, Immunkrankheiten) anzuführen.

Dänemark: schlägt vor, die Begriffsbestimmung durch eine Angleichung an die EU-Richtlinie 2000/54/EG noch weiter zu verbessern. Gibt einer offenen Liste von Mikroorganismen gegenüber erschöpfenden wissenschaftlichen Klassifikationen den Vorzug.

Eswatini: befürwortet die Begriffsbestimmung, findet sie jedoch etwas zu lang.

Äthiopien, Uruguay: lehnen die Aufnahme von Prionen und von genetisch modifizierten oder synthetischen DNA- oder RNA-Materialien ab, da sie ihres Erachtens nicht zur Kategorie der Mikroorganismen zählen, sind jedoch damit einverstanden, Viren wie HIV und COVID-19 aufzunehmen.

Finnland, Irland, Ungarn: schlagen vor, der Vollständigkeit halber auch Pilze in die Begriffsbestimmung aufzunehmen.

Finnland, Schweden, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland: empfehlen, nach dem Wort „zählen“ das Wort „namentlich“ einzufügen, um unvorhergesehene Krankheiten zu berücksichtigen.

Frankreich, Irland, Marokko, Schweden, Spanien: schlagen zwecks Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vor, „Parasiten“ durch „Endoparasiten“ zu ersetzen.

Deutschland, Litauen: regen an, der Klarheit und Bündigkeit halber das Wort „anderen“ in der vom Amt vorgeschlagenen Begriffsbestimmung zu streichen.

Deutschland, Spanien: schlagen vor, „Oomyzeten und Algen“ zu streichen, da sie keine signifikanten biologischen Gefahren am Arbeitsplatz darstellen.

Ungarn: hält es nicht für erforderlich, den Begriff „Gesundheit“ zu definieren.

Kiribati: schlägt vor, „Mikroorganismen“ durch „Infektionserreger“ zu ersetzen.

Namibia, Tansania (Vereinigte Republik), Vereinigte Staaten von Amerika: befürworten es, dass in die Empfehlung eine nicht erschöpfende Liste von Beispielen für biologische Gefahren aufgenommen wird.

Namibia: fordert Flexibilität zur Berücksichtigung von neu und wieder auftretenden Gefahren und schlägt vor, nach „Verletzungen“ auch „Todesfälle“ aufzunehmen.

Südafrika: empfiehlt, Beispiele wie das Ebolavirus aufzunehmen und „Hygiene“ durch „Gesundheit“ zu ersetzen, um für Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Arbeitsschutzes zu sorgen.

Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika: heben hervor, dass die Bestimmung des Begriffs „biologische Gefahren“ praxistauglich bleiben muss und nicht allzu breit angelegt sein darf, dass die Beispiele in der Empfehlung aufgeführt werden sollten und dass die Begriffsbestimmung mit den einschlägigen Begriffsbestimmungen der WHO im Einklang stehen muss.

Schweiz: schlägt vor, die Begriffsbestimmung wie folgt zu überarbeiten: „alle zellularen und nichtzellularen mikrobiologischen Einheiten, die sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken können“.

Vereinigte Staaten von Amerika: schlagen vor, die Begriffsbestimmung wie folgt zu ändern: „subzelluläre, zelluläre und multizelluläre Organismen, die der menschlichen Gesundheit schaden können“.

Tansania (Vereinigte Republik): schlägt eine Begriffsbestimmung vor, die sowohl sichtbare biologische Gefahren (Makroorganismen wie etwa Insekten) als auch nicht sichtbare biologische Gefahren (Mikroorganismen) umfasst, und betont, dass es durch körperliche Verletzung oder andere Mechanismen zu Schädigungen aufgrund dieser Gefahren kommen kann.

Arbeitgeber

IOE; CAP, CIP, DA, MEDEF, SEV, USCIB: sind dagegen, „Parasiten“ in den ersten Teil der Begriffsbestimmung zu stellen oder ausdrücklich auf Protozoen, Würmer oder Ektoparasiten Bezug zu nehmen, da die Begriffsbestimmung bereits „Parasiten“ und „andere Mikroorganismen“ einschließt und diese Hinzufügungen somit überflüssig sind. Lehnen es ab, dass „nichtzelluläre mikrobiologische Einheiten“ und Toxine und Allergene, die nicht ausschließlich mit Mikroorganismen in Zusammenhang stehen, erwähnt werden, da es sich hierbei um chemische oder physikalische Agenzien handle, die von dem vom Ausschuss gewünschten Geltungsbereich ausgeschlossen sind. Warnen davor, dass weitere klärend gemeinte Angaben oder Beispiele in der Empfehlung Verwirrung stiften könnten, insbesondere wenn Elemente aufgenommen werden, die nicht von biologischen Gefahren herrühren. Befürworten die Ersetzung von „übertragbaren und nichtübertragbaren“ durch „infektiösen und nichtinfektiösen“, sofern dadurch der Geltungsbereich nicht ausgeweitet wird, und sind damit einverstanden, dass der fachlichen Korrektheit halber die Wörter „Exposition gegenüber“ eingefügt werden. Lehnen den zusätz-

lichen Absatz zu den gesundheitlichen Auswirkungen in der Empfehlung ab, da er unklare Begriffe wie „geistig-seelische Faktoren, die sich auf die Gesundheit auswirken“, enthält und den Text unnötig kompliziert.

JEF: weist auf die Begrenzungen in der gegenwärtigen Begriffsbestimmung hin und betont, dass andere biologische Gefahren als Mikroorganismen nicht ausgeklammert werden sollten. Unterstützt den Text des Amtes, empfiehlt jedoch, „Vektoren“ in die Begriffsbestimmung aufzunehmen.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); ITF, IUF; ACTU, CLC, FH, LO, NSWNMA, SGB-USS, Unio, YS: befürworten die Aufnahme von „Parasiten“ in die vorgeschlagene Begriffsbestimmung und sprechen sich dafür aus, die Auflistung der Ursachen mit „zählen namentlich“ einzuleiten, damit Flexibilität gegeben ist und neu auftretende oder unerkannte Gefahren berücksichtigt werden können. Fordern eine breiter angelegte Begriffsbestimmung, die auch allergische und toxische Auswirkungen auf die Gesundheit (beispielweise Mehl, Getreide, Holzstaub, Dermatitis, Asthma, durch Latex verursachte Anaphylaxie, Derscherfieber – ODTs) und durch die Exposition gegenüber organischem Staub verursachte Erkrankungen (z. B. Byssinose, Bagassose) einschließt. Schlagen vor, „infektiöse und nichtinfektiöse“ zu streichen und nach „Krankheiten und Verletzungen“ die Wörter „oder andere Schädigungen“ hinzuzufügen. Was den für die Empfehlung vorgeschlagenen Absatz über die „Gesundheitsschädigung“ („harm to health“) betrifft, schlagen sie vor, „nach Abklingen der ursprünglichen Infektion“ zu streichen und eine neue Bestimmung hinzuzufügen, mit der andere Auswirkungen auf die Gesundheit, wie etwa Erstickung, Vergiftung, Verletzung und Explosion, erfasst werden; ferner schlagen sie vor, in Unterabsatz a den Erfassungsbereich auf biologische Risiken auszudehnen, die von Arbeitnehmern ausgehen, die sich außerhalb des Arbeitsplatzes Infektionen zugezogen haben, doch diese am Arbeitsplatz verbreiten könnten.

Konsolidierte Antwort (IÖD): Sind damit einverstanden, „übertragbaren und nichtübertragbaren“ durch „infektiösen und nichtinfektiösen“ zu ersetzen, und befürworten die Berücksichtigung von Allergenen, Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und anderen negativen Auswirkungen als Infektionen, unter anderem Vergiftung und Erstickung.

Akava, CNV, FNV, SAK, STTK, UGT, VCP: unterstützen die Vorschläge und Texte des Amtes im Allgemeinen.

CROM: tritt dafür ein, neuartige Materialien wie Prionen und DNA- und RNA-Materialien in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmer als besondere Kategorien einzustufen, und befürwortet es, alle Parasiten und Endoparasiten in die Bestimmung des Begriffs „biologische Gefahren“ aufzunehmen.

FTURK: schlägt vor klarzustellen, dass der Begriff „Mikroorganismen“ alle pathogenen und schädlichen Mikroorganismen umfasst.

JCTU: weist auf die Begrenzungen in der gegenwärtigen Begriffsbestimmung hin und betont, dass andere biologische Gefahren als Mikroorganismen nicht ausgeklammert werden sollten. Unterstützt den Text des Amtes, empfiehlt jedoch, „Vektoren“ in die Begriffsbestimmung aufzunehmen.

UGT: empfiehlt die Hinzufügung von Übertragungswegen.

USTN: schlägt vor, Archaeobakterien, Protisten, mikroskopische Pflanzen (z. B. Grünalgen) und mikroskopische Tiere (z. B. Plankton, Planarien, Amöben) aufzunehmen. Spricht sich dafür aus, auf die nationalen Listen der Berufskrankheiten zu verweisen und zusätzlich Krankheiten aufzunehmen wie Tollwut, Pasteurellose, COVID-19, H5N1-Influenza und Hautkrankheiten.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass es um Stellungnahme zu den vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen an Artikel 1 Buchstabe a und den damit zusammenhängenden Formulierungsvorschlägen ersucht hatte, mit denen der Begriff „biologische Gefahren“ klarer bestimmt werden soll. Zu diesen Änderungen zählte es, im ersten Teil der Begriffsbestimmung „Parasiten“ ausdrücklich zu erwähnen; „nichtzelluläre mikrobiologische Einheiten“ aufzunehmen, um Prionen, DNA- und RNA-Materialien und Viren zu erfassen; die detaillierten Beispiele nicht hier, sondern in der Empfehlung aufzuführen; Allergene und Toxine zu berücksichtigen, die mit anderen Kategorien biologischer Gefahren in Zusammenhang stehen, und nicht nur diejenigen, die mit Mikroorganismen verbunden sind; „übertragbaren und nichtübertragbaren“ durch „infektiösen und nichtinfektiösen“ zu ersetzen und vor den Worten „biologische Gefahren verursachten Schädigungen der menschlichen Gesundheit“ den Ausdruck „die Exposition gegenüber“ einzufügen. Außerdem hatte das Amt die Mitglieder um ihre Ansicht zu den zwei für die Empfehlung vorgeschlagenen Absätzen ersucht, in denen Beispiele für biologische Gefahren und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit aufgeführt werden.

Die meisten Regierungen unterstützten die Vorschläge des Amtes. Die Arbeitgeberverbände äußerten Bedenken gegen eine allzu breit angelegte Begriffsbestimmung und lehnten zusätzliche Beispiele und fachliche Einzelheiten ab, die die Auslegung des Textes erschweren könnten. Umgekehrt plädierten die Arbeitnehmerverbände unter Verweis auf neu auftretende Risiken und gesundheits-schädliche Auswirkungen für eine breit angelegte, inklusive Begriffsbestimmung und schlugen vor, den Text sprachlich zu vereinfachen und gleichzeitig in der Empfehlung mehr Beispiele aufzuführen.

In Anbetracht der eingegangenen Antworten hat das Amt den Wortlaut von Artikel 1 Buchstabe a wie vorgeschlagen vereinfacht, „Endoparasiten“ in der Begriffsbestimmung belassen und die einzelnen Beispiele für biologische Gefahren und gesundheitliche Auswirkungen nunmehr in den Absätzen 2 und 3 der Empfehlung sowie die Definition von Gesundheit in Absatz 4 vorgesehen, und zwar in dem neuen Teil I „Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich“ der Empfehlung. Die Beispiele wurden überarbeitet, um den eingegangenen Bemerkungen Rechnung zu tragen. Das Amt merkt erläuternd an, dass es bei den internationalen Arbeitsnormen üblich ist, die Ausdrücke „include“ („zu den ... zählen“) oder „including“ („einschließlich“) zur Einleitung von nicht erschöpfenden Auflistungen zu verwenden.

Viele Regierungen begrüßten die Aufnahme von „nichtzellulären mikrobiologischen Einheiten“ und die der Klarheit halber neugefasste Begriffsbestimmung. Mit „nichtzellulären mikrobiologischen Einheiten“ sind spezifisch Einheiten wie Prionen, Viren und Nukleinsäurematerial gemeint, die in den vereinbarten Geltungsbereich fallen. Diese Einheiten sind mikrobiologischer Natur, doch fehlt ihnen eine Zellstruktur, und sie werden gewöhnlich nicht als Mikroorganismen, physikalische Agenzien oder chemische Stoffe eingestuft. Dennoch können sie mit Toxinen oder Allergenen verbunden sein, die sich auf die menschliche Gesundheit auswirken. Bestimmte Viren können beispielsweise dazu führen, dass ihre Wirte Toxine erzeugen, oder können allergische Reaktionen auslösen. Einige Mitglieder haben diese Einheiten in den Geltungsbereich ihrer Rechtsvorschriften über biologische Gefahren einbezogen, indem sie eine breiter angelegte Bestimmung des Begriffs „Mikroorganismus“ vorgesehen haben als die gemeinhin anerkannten wissenschaftlichen Definitionen, die diese Einheiten in der Regel nicht einschließen.⁹ Die WHO wiederum erwähnt zusätzlich zu dem Begriff „Mikroorganismus“ ausdrücklich die Begriffe „Virus“ und „Partikel“, um diese Einheiten im Rahmen ihrer Bestimmung des Begriffs

⁹ So werden in der [EU-Richtlinie 2000/54/EG](#) nichtzelluläre mikrobiologische Einheiten in den Geltungsbereich einbezogen, indem „Mikroorganismen“ als „alle zellulären oder nichtzellulären mikrobiologischen Einheiten, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von genetischem Material fähig sind“, definiert werden.

„biologischer Arbeitsstoff“ zu erfassen.¹⁰ Da die vorgeschlagenen Texte keine Definition von „Mikroorganismus“ enthalten, hat das Amt vorgeschlagen, „nichtzelluläre mikrobiologische Einheiten“ ausdrücklich zu erwähnen, um möglichen Fehldeutungen vorzubeugen und klar festzuhalten, dass sie in den Geltungsbereich fallen.

Die meisten Regierungen und Arbeitnehmersverbände befürworteten es, dass die Bezugnahme auf „Parasiten“ in den ersten Teil der Begriffsbestimmung gestellt wird. Viele Regierungen merkten jedoch in ihren Antworten auf den letzten Bericht sowie in den Antworten auf den Bericht IV(1) an, dass der Geltungsbereich auf Endoparasiten beschränkt werden sollte, damit die Bestimmung mit ihrem innerstaatlichen Rechtsrahmen vereinbar ist. Um das rechte Verhältnis zwischen Klarheit und Flexibilität für die Ratifizierung und die Umsetzung seitens der einzelnen Staaten zu finden, hat das Amt in der Begriffsbestimmung auf „Endoparasiten“ Bezug genommen. Zu den Humanendoparasiten zählen Würmer und Protozoen. Protozoen sind sowohl Mikroorganismen als auch Endoparasiten, wohingegen Würmer zwar Endoparasiten, aber keine Mikroorganismen sind. Ektoparasiten wurden ausgeschlossen, sind jedoch weiterhin durch Artikel 1 Buchstabe b erfasst, wenn sie als Vektoren auftreten.

Zu den Pilzen als taxonomischer Gruppe zählen zwar sowohl mikroskopische Arten (wie Schimmel und Hefepilze) als auch makroskopische Arten (wie Großpilze), doch waren Pilze im Rahmen der vereinbarten Begriffsbestimmung lediglich als Beispiele für „Mikroorganismen“ aufgeführt und nicht als eine gesonderte Kategorie biologischer Gefahren, die sämtliche gefährlichen Pilze umfasst. Da nur wenige Regierungen vorschlugen, sämtliche Pilze zu berücksichtigen, ist das Amt der Ansicht, dass lediglich mikroskopische Pilze in den vereinbarten Geltungsbereich fallen. Der Klarheit halber werden mikroskopische Pilze in dem für die Empfehlung vorgeschlagenen Text ausdrücklich als eine Kategorie von Mikroorganismen erwähnt, womit ihrer Bedeutung Rechnung getragen wird und gleichzeitig die Übereinstimmung mit dem vereinbarten Text gewahrt bleibt.

Wie von der Mehrheit der Mitgliedsgruppen gebilligt, hat das Amt ferner der fachlichen Korrektheit halber in Artikel 1 Buchstabe a die Wörter „Exposition gegenüber“ eingefügt. Wie von verschiedenen Mitgliedsgruppen vorgeschlagen und angesichts des Umstands, dass im neuen Absatz 2 der Empfehlung nunmehr Beispiele für infektiöse und nichtinfektiöse Krankheiten aufgeführt sind, wurden die Worte „übertragbaren und nichtübertragbaren“ in Artikel 1 Buchstabe a des vorgeschlagenen Übereinkommens gestrichen.

Die in der vorgeschlagenen Empfehlung aufgeführten Beispiele für biologische Gefahren und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit wurden anhand der Bemerkungen der Mitgliedsgruppen überarbeitet. Das Amt hat bei der Erwähnung der nichtzellulären mikrobiologischen Einheiten die Formulierungen „andere“, „aus Pathogenen stammende“ und „im Fall einer unbeabsichtigten Exposition“ gestrichen. Die Begriffe „Oomyzeten“ und „Algen“ wurden beibehalten, um einen umfassenden Überblick über die Mikroorganismen zu geben, die der Gesundheit der Menschen schaden können und im Arbeitsumfeld auftreten können, auch wenn das nur selten vorkommt.

Die nicht erschöpfende Auflistung von Beispielen für Infektionskrankheiten wird in der vorgeschlagenen Form belassen, abgesehen von dem Ausdruck „AIDS“, der im Einklang mit der Internationalen Klassifikation der Krankheiten der WHO (ICD-11) durch „Erkrankung aufgrund des humanen Immunschwächevirus“ ersetzt wurde. Diese Beispiele wurden aufgrund ihrer Relevanz gewählt, da sie in der Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002, als Erkrankungen aufgeführt sind, die durch biologische Agenzien verursacht werden können. Außerdem wurde „Leberkarzi-

¹⁰ Im Handbuch der WHO *Laboratory biosafety manual*, 4. Auflage (2020) wird der Begriff „biologischer Arbeitsstoff“ wie folgt bestimmt: „natürlich vorkommende oder genetisch veränderte Mikroorganismen, Viren, biologische Toxine, Partikel oder andere infektiöse Materialien, die Infektionen, Allergien oder Toxizität verursachen können oder anderweitig eine Gefahr für Menschen, Tiere oder Pflanzen darstellen können.“

nom“ durch „Lebererkrankung“ ersetzt, und die Worte „nach Abklingen der ursprünglichen Infektion“ wurden gestrichen. Die Bestimmung über „Gesundheitsschäden“, deren Definition aus der *IAA-Sammlung praktischer Richtlinien über die Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten* stammt, wurde dahingehend vereinfacht, dass berufsbedingte Gesundheitsschäden als Beispiele für die gesundheitlichen Folgen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen aufgeführt werden, entsprechend den vorhergehenden Beispielen für Krankheiten. Bei der Bestimmung des Begriffs „Gesundheit“, die sich an das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, anlehnt, wurde das Wort „Hygiene“ durch den Ausdruck „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ ersetzt.

Zu den von Regierungen vorgebrachten Fragen, was die Aufnahme von „Tod“ als Gesundheitsschädigung in die vorgeschlagene Empfehlung und ihre mögliche Auswirkungen auf andere Bezugnahmen auf Gesundheitsschädigungen im Rahmen des Textes angeht, möchte das Amt erläutern, dass in Artikel 12 ausdrücklich das Wort „Todesfall“ aufgenommen wurde, um für Übereinstimmung mit dem Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, und dem Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 [Tabelle I abgeändert 1980], zu sorgen, die Leistungen im Todesfall und bei vorübergehender oder dauerhafter Arbeitsunfähigkeit sowie ärztliche Betreuung bei Schädigungen der menschlichen Gesundheit aufgrund der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld, sei es infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, vorsehen.

Artikel 1 Buchstaben b und c

Regierungen

Äthiopien, Australien, Belgien, Mexiko, Simbabwe: befürworten die Aufnahme von Beispielen für Expositionsquellen und Übertragungswege, schlagen jedoch gewisse Überarbeitungen vor wie etwa, „Tröpfcheninfektion“ und „Schwebstoffe“ durch den Ausdruck „Übertragung über die Luft“ zu ersetzen, um der unlängst aktualisierten Terminologie der WHO Rechnung zu tragen, auch die Exposition gegenüber Tieren und Vektoren, neben der Übertragung durch Menschen, zu erwähnen und „kontaminierte organische Rohstoffe“ als Beispiel für Expositionsquellen anzuführen.

Australien: befürwortet die Aufnahme einer Bestimmung des Begriffs „biologisches Risiko“, mit folgender Hinzufügung am Ende: „die wahrscheinlich durch dieses Ereignis verursacht wurde“. Schlägt vor, bei der Bestimmung des Begriffs „Exposition“ nicht auf einen Aufenthalt „in unmittelbarer Nähe“ Bezug zu nehmen, da eine Übertragung einen Kontakt mit dem biologischen Agens oder Stoff voraussetze.

Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Guatemala, Irland, Italien, Jamaika, Niederlande, Oman, Portugal, Schweden, Schweiz, Südafrika, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate: könnten die Vorschläge des Amtes unterstützen.

Belgien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Irland, Mali: empfehlen, die „Expositionswege“ hervorzuheben (z. B. Einatmen, Einnahme, Hautverletzungen, Übertragung durch Vektoren), um so auf bessere Präventionsmaßnahmen hinzuwirken und für Übereinstimmung mit den Begriffsbestimmungen auf internationaler Ebene zu sorgen.

Bolivien (Plurinationaler Staat): schlägt vor, die Definition von Exposition so zu überarbeiten, dass auch die Nähe zu Gefahren Berücksichtigung findet, und klarzustellen, dass der Begriff „biologisches Risiko“ eine Kombination aus der Wahrscheinlichkeit einer Gefahr und des Schweregrads ihrer Folgen bezeichnet.

Brasilien, Malaysia: befürworten die Bezugnahme auf „Übertragungswege“, doch nicht die Definition von „Risiko“.

Kanada: befürwortet eine Bestimmung über biologische Risiken.

Deutschland: schlägt vor, den Begriff „Exposition“ noch näher zu bestimmen, indem Faktoren wie Wahrscheinlichkeit, Übertragungswege, Konzentration und Dauer berücksichtigt werden, und eine Verbindung zwischen dem „Schweregrad“ und den pathogenen Merkmalen, dem Krankheitsverlauf und der Anfälligkeit des Wirts herzustellen.

Schweiz, Ungarn: schlagen vor, im Interesse der Genauigkeit und Kohärenz die WHO-Definitionen der Begriffe „Exposition“¹¹ und „Übertragung“¹² zu übernehmen.

Schweiz: unterstützt die vorgeschlagene Bestimmung des Begriffs „biologisches Risiko“ mit Nachdruck, empfiehlt jedoch der Klarheit halber, den Ausdruck „gefährliches Ereignis“ durch „negative Auswirkung“ zu ersetzen.

Iran (Islamische Republik): empfiehlt, vor dem Wort „Kontakt“ „direkten oder indirekten“ einzufügen, da die Exposition über den Atemweg einen verbreiteten Übertragungsweg darstellt.

Irland, Namibia, Niederlande, Norwegen: befürworten die Vorschläge, weisen jedoch darauf hin, dass der Begriff „Infektion“ in der Begriffsbestimmung zu einschränkend ist und nicht alle mit biologischen Gefahren verbundenen gesundheitlichen Auswirkungen erfasst.

Japan: hat verfahrenstechnische Bedenken, was die Übereinstimmung der Vorschläge mit den früheren Diskussionen auf der Konferenz betrifft.

Litauen, Marokko: schlagen vor, die einzelnen Beispiele für Exposition und Übertragung in die Empfehlung zu verschieben, damit bei der Ratifizierung und der Umsetzung eine größere Flexibilität gegeben ist.

Mexiko: Es sollte klargestellt werden, dass die „Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld“ den Kontakt mit organischem Material pflanzlichen, tierischen oder menschlichen Ursprungs umfasst, unabhängig von Ort oder Zeitpunkt.

Nigeria, Peru, Simbabwe: befürworten die Bestimmung des Begriffs „biologisches Risiko“, wünschen jedoch, dass mögliche Schädigungen und Vorsichtsmaßnahmen Berücksichtigung finden, insbesondere im Zusammenhang mit neu auftretenden oder unbekannten Gefahren.

Nigeria: unterstreicht, dass der Begriff „Exposition“ erweitert werden sollte, so dass mit einem hohen Risiko verbundene Umfelder und schädliche Praktiken am Arbeitsplatz erfasst werden.

Spanien: schlägt vor, „medizinische Instrumente“ zu streichen, da diese bereits durch den Ausdruck „Infektionsträger“ erfasst sind. Befürwortet eine Definition des Begriffs „Risiko“.

Trinidad und Tobago: hebt hervor, dass auf Pilze gesondert Bezug zu nehmen wäre, da sie nicht zum Pflanzen- oder Tierreich gehören.

¹¹ Im Handbuch der WHO *Laboratory biosafety manual*, 4. Auflage, wird der Begriff „Exposition“ wie folgt bestimmt: „ein Ereignis, bei dem ein Mensch mit biologischen Arbeitsstoffen in Kontakt kommt oder sich in unmittelbarer Nähe dazu aufhält, so dass es zu einer Infektion oder Schädigung kommen kann. Zu den Expositionswegen können Einatmen, Einnahme, Hautverletzungen und Aufnahme über die Haut zählen, und diese Wege stehen gewöhnlich mit den Merkmalen des biologischen Arbeitsstoffes in Zusammenhang. Einige Infektionswege sind indes spezifisch in einem Laborumfeld zu finden und treten gewöhnlich nicht in der Gemeinschaft im Allgemeinen auf.“

¹² Im Handbuch der WHO *Laboratory biosafety manual*, 4. Auflage, wird der Begriff „Übertragung“ wie folgt bestimmt: „die Übertragung eines oder mehrerer biologischer Arbeitsstoffe auf lebende Objekte oder zwischen lebenden Objekten, sei es direkt oder indirekt mittels Aerosolen, Tröpfchen, Körperflüssigkeiten, Vektoren, Nahrungsmittel/Wasser oder anderen kontaminierten Gegenständen“.

Arbeitgeber

IOE; CIP, DA, FETCO, SEV, USCIB: äußern Bedenken, dass der gegenwärtige Text zu weit ausgelegt werden könnte, so dass er auch Situationen einschliesse, die außerhalb der Kontrolle der Arbeitgeber liegen oder nicht mit der gewerblichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Schlagen vor, am Ende von Artikel 1 Buchstabe b folgenden Wortlaut anzufügen: „,der von der gewerblichen Tätigkeit herrührt oder die Folge des Ausbruchs einer Infektionskrankheit oder einer Epidemie ist, von dem das der Kontrolle des Arbeitgebers unterliegende Arbeitsumfeld betroffen ist“. Befürworten es, dass die Begriffe „Exposition“ und „Übertragungswege“ bestimmt werden, empfehlen aber, die Formulierung zu vereinfachen, um langwierige Debatten zu vermeiden. Fordern insbesondere, dass die Worte „in unmittelbarer Nähe“ gestrichen werden, die ihrer Ansicht nach zu unpräzise sind, und dass der Schwerpunkt auf „direkte“ und „indirekte“ Übertragung gelegt wird, wie das in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften üblich ist. Sie schlagen ferner vor, „bei dem ein Arbeitnehmer“ vor „mit biologischen Gefahren in Kontakt kommt“ einzufügen, damit das Expositionsszenario klar ist. Der Bestimmung des Begriffs „biologisches Risiko“ könnten sie zustimmen.

BUSA: ist mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden und befürwortet die Aufnahme des Begriffs „biologisches Risiko“.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); ITF, IUF; ACTU, CLC, FH, NSWNMA, SGB-USS: unterstützen die Aufnahme der direkten und indirekten Übertragungswege, kritisieren jedoch den Schwerpunkt auf Infektionen und fordern eine breitere Erfassung von gesundheitlichen Auswirkungen wie etwa Allergien, Vergiftung, Verletzung, Erstickern und Explosionen. Unterstreichen, wie wichtig es ist, zufällige Exposition und Verletzlichkeit, wie etwa im Falle immungeschwächter Arbeitnehmer, zu berücksichtigen. Befürworten die Bestimmung des Begriffs „biologisches Risiko“ im Einklang mit der Terminologie der IAO und zeigen sich besorgt über Inkohärenzen bei der Übersetzung der englischen Begriffe „risk“ (Risiko), „hazard“ (Gefahr) und „danger“ (Gefahr).

AFL-CIO: Befürwortet die Auflistung spezifischer Übertragungswege und schlägt hier eine Angleichung an die Terminologie der WHO vor, was „Übertragung über die Luft“ betrifft; schlägt ferner vor, entsprechende Beispiele für nicht infektiöse Gefahren anzuführen. Befürwortet die Definition von Risiko, schlägt jedoch vor, lediglich den Begriff „Risiko“ zu verwenden statt „biologische Risiken“, da es sich um ein Risiko in Bezug auf biologische Gefahren handelt.

Akava, CNV, FNV, SAK, STTK, VCP: wünschen, dass „Infektionsgefahr“ durch den Ausdruck „gesundheitsschädliche Auswirkung“ oder „gefährliches Ereignis“ ersetzt wird, und sind mit der Bestimmung des Begriffs „biologisches Risiko“ einverstanden.

CAP: befürwortet die Aufnahme des Begriffs „biologisches Risiko“, weist jedoch darauf hin, dass die von einigen Mitgliedstaaten angesprochenen sprachlichen Zwänge neuerliche Diskussionen erforderlich machen könnten, um sicherzustellen, dass die Bestimmung im Rahmen der verschiedenen Rechtsordnungen in gleicher Weise verstanden wird.

CROM, FEDUSA, JCTU, LO, UGT, Unio, YS: befürworten die vorgeschlagenen Texte und heben hervor, dass die Expositionswege hinzugefügt werden sollten, um Klarheit im Hinblick auf die Schutzmaßnahmen zu schaffen.

FTURK: schlägt vor, auch die Übertragung von Pflanzen auf Menschen oder andere Organismen zu berücksichtigen. Regt ferner an, den Begriff „biologisches Risiko“ als Kombination aus der Eintrittswahrscheinlichkeit und den Auswirkungen auf Menschen, andere lebende Organismen, Pflanzen, Erzeugnisse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs und die Umwelt zu definieren.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass unter den Ausschussmitgliedern Einvernehmen darüber bestand, spezifische Beispiele für Expositionsquellen und Übertragungswege aufzuführen, was biologische Gefahren anbelangt. Es hatte die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zu dem vorgeschlagenen alternativen Wortlaut für Artikel 1 Buchstabe b ersucht, der vorsieht, den Begriff „Exposition gegenüber biologischen Gefahren“ unter Bezugnahme auf besondere Übertragungswege und unter Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Übertragung zu bestimmen. Es hatte die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen auch um Stellungnahme zur möglichen Aufnahme einer Bestimmung des Begriffs „biologisches Risiko“ in Artikel 1 gebeten.

Die meisten Regierungen befürworteten den vom Amt für Artikel 1 Buchstabe b vorgeschlagenen Text und hoben hervor, dass für Übereinstimmung mit den Definitionen auf internationaler Ebene Sorge zu tragen ist. Sie waren auch dafür, Begriffe wie „Exposition“ und „Übertragung“ näher zu bestimmen und die einzelnen Beispiele in der Empfehlung vorzusehen, um mehr Flexibilität zu bieten. Die Arbeitgeberverbände äußerten Bedenken gegen eine zu breit angelegte Begriffsbestimmung und schlugen vor klarzustellen, dass die Exposition von der gewerblichen Tätigkeit oder von den der Kontrolle der Arbeitgeber unterliegenden Arbeitsumfelder herrühren muss, und sie sprachen sich ferner für eine einfachere sprachliche Abfassung aus. Die Arbeitnehmerverbände unterstützten im Großen und Ganzen den Text, wünschten jedoch, dass der Geltungsbereich über Infektionen hinausgeht, so dass das gesamte Spektrum der gesundheitlichen Auswirkungen von biologischen Gefahren berücksichtigt wird.

Angesichts der eingegangenen Antworten hat das Amt an dem für Artikel 1 Buchstabe b vorgeschlagenen alternativen Wortlaut festgehalten, mit einigen wichtigen Anpassungen. Nach „Exposition“ wurden die Worte „gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld“ eingefügt, um den kontextspezifischen Charakter zu unterstreichen. Nach „Infektionsgefahr“ wurden die Worte „oder das Schädigungspotenzial“ eingefügt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass biologische Gefahren gesundheitliche Auswirkungen nicht infektiöser Natur haben können; dies entspricht den Bemerkungen verschiedener Mitgliedsgruppen, die hervorhoben, dass über Infektionen hinaus ein breiteres Spektrum von Gesundheitsrisiken berücksichtigt werden müsse. Außerdem wurde neben dem Begriff „Übertragungswege“ auch der Begriff „Expositionswege“ aufgenommen, um den zahlreichen Vorschlägen Rechnung zu tragen, die auf eine bessere Verbindung zu den Präventivmaßnahmen und auf Übereinstimmung mit den Definitionen auf internationaler Ebene abstellten.

Das Amt hat den Ausdruck „in unmittelbarer Nähe“ im Zusammenhang mit der „Exposition“ beibehalten, da er wichtig für die Klarheit in epidemiologischer Hinsicht und für die Übereinstimmung mit international anerkannten Begriffsbestimmungen wie denen der WHO ist.¹³ Dieser Ausdruck ist besonders wichtig im Zusammenhang mit biologischen Gefahren, die über die Luft übertragen werden, wobei kein physischer Kontakt erforderlich ist, ein Aufenthalt in der Nähe jedoch die Ausbreitung von der Quelle auf einen anfälligen Empfänger erleichtern kann. So kann beispielsweise an Arbeitsplätzen in der Gesundheitsversorgung oder in Laboren die unmittelbare Nähe zu Verfahren, bei denen Aerosole erzeugt werden, das Risiko einer Exposition gegenüber über die Luft übertragenen Schadstoffen erhöhen. Außerdem ist „unmittelbare Nähe“ ein zentraler Begriff für die Kontaktnachverfolgung, die hilft, Personen zu ermitteln, die möglicherweise Situationen ausgesetzt waren, in denen kein direkter Kontakt

¹³ Im Handbuch der WHO *Laboratory biosafety manual*, 4. Auflage, wird der Begriff „Exposition“ wie folgt bestimmt: „ein Ereignis, bei dem ein Mensch mit biologischen Arbeitsstoffen in Kontakt kommt oder sich in **unmittelbarer Nähe** dazu aufhält, so dass es zu einer Infektion oder Schädigung kommen kann. Zu den Expositionswegen können Einatmen, Einnahme, Hautverletzungen und Aufnahme über die Haut zählen, und diese Wege stehen gewöhnlich mit den Merkmalen des biologischen Arbeitsstoffes in Zusammenhang. Einige Infektionswege sind indes spezifisch in einem Laborumfeld zu finden und treten gewöhnlich nicht in der Gemeinschaft im Allgemeinen auf.“ [Hervorhebung hinzugefügt]

gegeben war, die Nähe zu der Übertragungsquelle aber ein Risiko darstellt. Mit der Beibehaltung dieses Ausdrucks wird sichergestellt, dass die Begriffsbestimmung den Übertragungsszenarien unter realen Bedingungen gerecht wird, und die Erarbeitung von gezielten Präventivmaßnahmen am Arbeitsplatz unterstützt.

Die Einstufung der Übertragungs- und Expositionswege im Einzelnen ist nunmehr in zwei neuen Absätzen (5 und 6) der vorgeschlagenen Empfehlung vorgesehen, um den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Ratifizierung und der Umsetzung zu bieten. Mit dieser Anpassung wird den Vorschlägen entsprochen, wonach der Wortlaut des Übereinkommens vereinfacht und gleichzeitig dafür gesorgt werden sollte, dass umfassende Leitvorgaben in der Empfehlung erhalten bleiben. Diese neuen Absätze enthalten:

- eine Überarbeitung des Textes zu den Übertragungswegen, durch Hinzufügung der Worte „über die Luft“ entsprechend der aktuellen WHO-Terminologie¹⁴ und Streichung des Worts „infektiös“ entsprechend dem breiteren Spektrum von biologischen Gefahren. „Tiere“ werden nun als Beispiel für lebende Organismen erwähnt, womit ihre Bedeutung in Zusammenhang mit der Exposition am Arbeitsplatz anerkannt wird, und „medizinische Instrumente“ wurden gestrichen, da sie bereits mit dem Begriff „Infektionsträger“ angemessen erfasst sind;
- einen neuen Absatz, in dem in Übereinstimmung mit den WHO-Definitionen im Interesse erhöhter fachlicher Genauigkeit die Expositionswege, wie etwa Einatmen, Einnahme, Hautverletzungen und Aufnahme über die Haut, näher angegeben werden.

Schließlich hat das Amt die vorgeschlagene Bestimmung des Begriffs „biologisches Risiko“ als Artikel 1 Buchstabe c in den Text aufgenommen, wie dies unter den Mitgliedsgruppen breite Unterstützung gefunden hat und womit sichergestellt wird, dass die Definition von „Risiko“ mit dem *Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001)* und den internationalen Gepflogenheiten im Einklang steht.

Artikel 1 Buchstabe d

Als Unterabsatz d wurde eine Bestimmung des Begriffs „Bewertung der biologischen Risiken durch die zuständigen Behörden“ aufgenommen. Die Gründe für diese Begriffsbestimmung und die damit zusammenhängenden Änderungen, einschließlich Bemerkungen zu dem Ausdruck „Risikobewertung“, werden im Kommentar zu Artikel 3 erläutert.

Artikel 2

Regierungen

Algerien: Auch der öffentliche oder Verwaltungssektor sollte erfasst werden.

Australien: betont, dass Auflagen bezüglich der Berichterstattung vorzusehen sind und dass Ausnahmen so früh wie möglich beendet werden müssen, und schlägt vor, die Bestimmungen von Artikel 2 Buchstabe b nicht hier, sondern in der Empfehlung vorzusehen. Schlägt ferner zusätzliche Schutzvorkehrungen für die Rechte der Arbeitnehmer vor.

Australien, Brasilien, Finnland, Frankreich, Irland, Marokko, Namibia, Pakistan, Spanien, Tansania (Vereinigte Republik), Ungarn: befürworten den Text mit den vom Amt vorgeschlagenen Änderungen. Mehrere Regierungen schlagen vor, Artikel 2 Buchstabe b klarer zu gestalten, indem nach „vertrau-

¹⁴ WHO, *Global technical consultation report on proposed terminology for pathogens that transmit through the air*, 18. April 2024.

lichen Informationen“ folgende Worte eingefügt werden: „die zur Ermittlung der Exposition gegenüber biologischen Gefahren erforderlich sind“.

Australien, Vereinigte Staaten von Amerika: unterstreichen, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer durch Ausnahmen nicht gefährdet werden.

Belgien: Artikel 2 Buchstabe b sollte gestrichen oder in die Empfehlung verschoben werden, da die Regierungen Geschäftsdaten, einschließlich Aufsichtsdaten, bereits vertraulich behandeln.

Vereinigte Staaten von Amerika: Die Worte „unter der Voraussetzung, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld aufrechterhalten wird“ sollten der Klarheit halber wie folgt ersetzt werden: „wobei Maßnahmen für einen angemessenen Schutz der Arbeitnehmer in den ausgenommenen Wirtschaftszweigen zu treffen sind“.

Arbeitgeber

TISK: schlägt vor, den Geltungsbereich des Übereinkommens auf Sektoren zu beschränken, in denen biologische Gefahren ein erhebliches Risiko darstellen. Schlägt ferner flexiblere Vorkehrungen für Sektoren vor, in denen nur geringe oder keine Risiken aufgrund biologischer Gefahren bestehen, und spricht sich für auf eine Risikobewertung gestützte Praktiken aus, die auf das Risikoniveau der jeweiligen Sektoren zugeschnitten sind.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); Konsolidierte Antwort (IÖD); ITF, IUF; ACTU, ANEP, CGIL, CISL, CLC, FH, NSWNMA, SGB-USS, TUC, UIL: sind gegen die Aufnahme von Bestimmungen über vertrauliche geschäftliche Informationen und machen geltend, dass Geschäftsinteressen nicht den Vorrang gegenüber der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer haben dürften.

Konsolidierte Antwort (IGB); Konsolidierte Antwort (IÖD); ITF, IUF; CLC, TUC: weisen darauf hin, dass das Fehlen eines Schutzes von Hinweisgebern eine beträchtliche Auslassung darstellt.

Konsolidierte Antwort (IGB); ITF, IUF; CLC, FH: treten dafür ein, dass die zuständigen Behörden über die Vertraulichkeit entscheiden, und nicht die einzelnen Arbeitgeber.

Konsolidierte Antwort (IÖD): Die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und die Nutzer der Dienste sollten dafür sensibilisiert werden, wie wertvoll Hinweisgeber sind, und die Schutzmaßnahmen sollten gegebenenfalls auf deren Familien ausgedehnt werden.

ACTU, NSWNMA: befürworten den Text und betonen, dass die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer durch Ausnahmen nicht gefährdet werden darf. Sprechen sich für Auflagen im Hinblick auf Berichterstattung und für eine rasche Beendigung von Ausnahmen aus. Schlagen vor, die Bestimmungen von Artikel 2 Buchstabe b in die Empfehlung zu verschieben.

CLC: kritisiert die verschwommene Formulierung, die den Regierungen den Ausschluss ganzer Wirtschaftszweige erlaubt, und macht geltend, dass dadurch die Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft von dem im Übereinkommen vorgesehenen Schutz ausgeschlossen werden könnten.

DGB: empfiehlt, Absatz 2 Buchstabe b mit dem Schutz gegen Diskriminierung und Kündigung zu verknüpfen.

PIT-CNT: lehnt jegliche Ausnahme ab und unterstreicht, dass keinem Arbeitnehmer unter welchen Umständen auch immer das grundlegende Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verweigert werden darf.

Kommentar des Amtes

Das Amt nimmt die Bedenken der Regierungen und der Arbeitnehmerverbände hinsichtlich der vertraulichen Informationen zur Kenntnis, erinnert aber daran, dass der Ausschuss zwar mehrere Änderungsvorschläge zu diesen Punkten erörtert hat, doch keiner davon angenommen wurde. Deshalb hat das Amt den derzeitigen Wortlaut zu der Frage der vertraulichen Informationen beibehalten, der mit dem Übereinkommen (Nr. 170) über chemische Stoffe, 1990, und dem Übereinkommen (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993, im Einklang steht. Der Klarheit halber ist der Text nun in einen neuen Artikel im Rahmen des Teils „Innerstaatliche Politik“ (Artikel 6) aufgenommen worden. Um den Bedenken wegen des mangelnden Schutzes von Hinweisgebern Rechnung zu tragen, werden nun in einem neuen Unterabsatz b dieses Artikels Mechanismen für die Meldung von Verstößen gegen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld erwähnt, und in einem neuen Unterabsatz c wird ausdrücklich ein entsprechender Schutz festgehalten.

Der Klarheit halber und zur Gewährleistung einer einheitlichen Terminologie in den verschiedenen Artikeln hat das Amt nun wieder das Wort „evaluation“ (Bewertung) statt „assessment“ (Beurteilung) verwendet und die Worte „von den zuständigen Behörden vorgenommenen“ hinzugefügt, damit die Zuständigkeiten klar sind. Diese Änderungen werden im Kommentar zu Artikel 3 noch näher erläutert. In ähnlichem Sinne schlägt das Amt vor, im Zusammenhang mit Bewertungen nicht von „Gefahren“, sondern von „Risiken“ zu sprechen, da ja die entsprechenden Maßnahmen auf den jeweiligen Risikograd abzustimmen sind.

Aus Gründen sprachlicher Kohärenz und im Einklang mit der üblichen redaktionellen Praxis der IAO hat das Amt in den Bestimmungen, die Flexibilität einräumen, statt Pflichten aufzuerlegen, die Formulierung „jedes Mitglied“ durch „ein Mitglied“ ersetzt.

II. Innerstaatliche Politik

Regierungen

Äthiopien, Belgien, Costa Rica, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Marokko, Spanien, Ungarn: sind nicht für die vorgeschlagene Pluralform „National policies“ (im Deutschen mit „innerstaatliche Politik“ übersetzt), sondern ziehen den Singular „National policy“ vor, um vor Übereinstimmung mit dem Übereinkommen Nr. 155 zu sorgen.

Brasilien, Nigeria: unterstützen die vorgeschlagene Änderung, d. h. die Pluralform „National policies“.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); IndustriALL, ITF, IUF; CLC, EE, INCSSEU, CUPPEC, RWO, SGB-USS, SGEU, Unite: haben Bedenken gegen die vorgeschlagene Pluralform. Sie erkennen zwar an, dass mehrere innerstaatliche Politikbereiche relevant sein können, legen aber Nachdruck auf Übereinstimmung mit dem Übereinkommen Nr. 155. Sie möchten sicher sein, dass die dreigliedrige Mitwirkung an der Ausarbeitung und Überprüfung der Arbeitsschutzpolitik, eine der grundlegenden Anforderungen des Übereinkommens Nr. 155, durch die Änderung nicht geschwächt wird.

ACTU: könnten der Änderung zustimmen, sofern klargestellt wird, dass die Ausarbeitung und die Überprüfung der mit diesen „policies“ gemeinten Strategien und Maßnahmen unter dreigliedriger Mitwirkung zu erfolgen haben.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass es vorgeschlagen hatte, den Titel von Teil II im Übereinkommensentwurf von „National policy“ in „National policies“ abzuändern, um den in Artikel 4 (Punkt 11 der Schlussfolgerungen) genannten vielfältigen Politikbereichen Rechnung zu tragen.

Die meisten Regierungen machten keine Bemerkungen speziell zu dieser Änderung. Mehrere sprachen sich jedoch mit Nachdruck gegen die Pluralform aus, da sie in Widerspruch zum IAO-Übereinkommen Nr. 155 stehe, in dem der Singular verwendet wird, um ein einheitliches Herangehen an den Arbeitsschutz zu unterstreichen. Die Arbeitgeberverbände nahmen zu dieser Änderung nicht Stellung, wohingegen die Arbeitnehmerverbände Vorbehalte anmeldeten, unter Verweis darauf, dass die Übereinstimmung mit dem Übereinkommen Nr. 155 und die dreigliedrige Mitwirkung an der Ausarbeitung der Arbeitsschutzpolitik sichergestellt sein müssten.

Angesichts der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt den Titel von Teil II wieder in den Singular gesetzt.

Artikel 3

Regierungen

Algerien, Äthiopien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Deutschland, Guatemala, Italien, Malaysia, Mexiko, Namibia, Norwegen, Nigeria, Pakistan, Portugal, Schweden, Südafrika, Suriname, Vereinigte Arabische Emirate: sind damit einverstanden, den vorgeschlagenen neuen Text in die Empfehlung aufzunehmen.

Algerien: Neben „Schutz“ sollte auch „Verhütung“ vorgesehen werden.

Argentinien: empfiehlt, die Einstufung der biologischen Arbeitsstoffe in vier Gruppen aufzunehmen, und verweist diesbezüglich auf das WHO-Handbuch *Laboratory biosafety manual* und andere einschlägige Dokumente.

Äthiopien, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Deutschland, Finnland, Guatemala, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Litauen, Malaysia, Marokko, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Portugal, Samoa, Schweden, Schweiz, Südafrika, Suriname, Trinidad und Tobago, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate: befürworten es im Allgemeinen, dass im Text definiert wird, was unter einer Bewertung der biologischen Gefahren und Risiken auf innerstaatlicher Ebene zu verstehen ist.

Australien, Norwegen: geben die Frage zu bedenken, wie sich die Zuständigkeiten zwischen den Arbeitsschutz- und den Gesundheitsbehörden aufteilen.

Australien: weist darauf hin, dass in Bundesstaaten manche Zuständigkeiten unterhalb der nationalen Ebene angesiedelt sind, und schlägt vor, „auf innerstaatlicher Ebene“ zu streichen und stattdessen von einer „systematischen Bewertung durch den Mitgliedstaat“ zu sprechen, um zu betonen, dass die Bewertung vom Mitgliedstaat vorgenommen wird, und nicht, dass sie auf innerstaatlicher Ebene gegebene Gefahren und Risiken betrifft. Schlägt vor, vor „Prophylaxe- oder Behandlungsmaßnahmen“ die Worte „Maßnahmen zur Risikobeherrschung, einschließlich“ einzufügen und die Formulierung „des ihnen zuzumessenden Besorgnisgrades“ durch „des Besorgnisgrades, was die Auswirkungen der biologischen Gefahr betrifft“ zu ersetzen.

Äthiopien, Belgien, Brasilien, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Marokko, Namibia, Ungarn: befürworten die neue Formulierung „und überprüft regelmäßig diese Politik“.

Belgien: Falls dieser Begriff in die Begriffsbestimmungen aufgenommen wird, sollten in Artikel 3 die Worte „eine Risikobewertung unter Berücksichtigung der Merkmale und des Besorgnisgrades von Gefahren“ gestrichen werden.

Bolivien (Plurinationaler Staat), Costa Rica, Jamaika: Der Ausdruck „Besorgnisgrad“ ist überflüssig und sollte gestrichen werden.

Brasilien, Italien, Mali, Marokko, Vereinigte Staaten von Amerika: sind gegen die Ersetzung von „Risikobewertung“ durch „Beurteilung biologischer Gefahren und Risiken“, da der bestehende Wortlaut das Ergebnis eingehender Verhandlungen sei und ausreiche.

Kanada: betont, dass es für terminologische Kohärenz im gesamten Übereinkommen zu sorgen und insbesondere den Ausdruck „Potenzial zur Schädigung der menschlichen Gesundheit“ von dem allgemeineren Ausdruck „Schädigungspotenzial“ zu unterscheiden gilt.

Kolumbien: meldet Bedenken an, dass die Beurteilungen auf innerstaatlicher Ebene zu verringerten Pflichten für die Arbeitgeber und zu weniger wirksamen Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz führen könnten, insbesondere in Ländern, deren Mittel begrenzt sind.

Costa Rica: Es sollte ergänzt werden: „und überprüft und aktualisiert regelmäßig diese Politik“. Damit soll betont werden, dass die Überprüfung zu Leitlinien für eine Aktualisierung der Politik führen sollte.

Finnland, Frankreich, Irland, Spanien, Ungarn, Zypern: kritisieren den detaillierten Text in der Empfehlung und schlagen der Klarheit halber eine einfachere Fassung der Begriffsbestimmung vor.

Eswatini: schlägt vor, „Risikobewertung“ durch „Beurteilung biologischer Gefahren und Risiken“ zu ersetzen, um für Übereinstimmung mit dem Verfahren zur Ermittlung und Bewertung biologischer Risiken zu sorgen.

Deutschland: ist mit dem Vorschlag des Amtes einverstanden, schlägt aber vor, der Klarheit halber vor „bezieht sich“ die Worte „im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz“ einzufügen.

Litauen: Das Wort „Beurteilung“ sollte durch den Ausdruck „Überblick über“ ersetzt werden. Es ist nicht nötig, die vorgeschlagene Begriffsbestimmung aufzunehmen; eine Erläuterung in der Empfehlung würde ausreichen (eine Alternative wäre, die Begriffsbestimmung kürzer zu fassen und die Einzelheiten in die Empfehlung aufzunehmen).

Mexiko: befürwortet die Idee, standardisierte Kriterien für die Beurteilung biologischer Gefahren vorzusehen, und schlägt vor, in der Empfehlung das Wort „measures“ durch das Wort „actions“ zu ersetzen (betrifft nicht die deutsche Fassung).

Norwegen: befürwortet die Idee, einen Vorsorgeansatz vorzusehen, um der Ungewissheit bei Fehlen solider Daten Rechnung zu tragen.

Peru: schlägt folgende Neuformulierung vor: „die Ermittlung von Gefahren und eine Beurteilung der biologischen Risiken“.

Südafrika: stimmt der Aufnahme des Begriffs „biologisches Risiko“ zu und unterstreicht, dass die Vorschläge mit der Einstufung der biologischen Gefahren, wie sie die WHO vorgenommen hat, im Einklang stehen.

Schweiz: befürwortet die Bestimmung des Begriffs „biologisches Risiko“, schlägt aber vor, den Text präziser zu formulieren.

Vereinigte Staaten von Amerika: haben Bedenken gegen die gegenwärtige Formulierung, da sie langatmig sei und der Begriff „Risiken“ unklar bleibe. Schlagen zur Klarstellung des Geltungsbereichs und der Zuständigkeiten folgende Neufassung vor: „auf der Grundlage einer Bewertung (oder Beurteilung) der biologischen Risiken durch die staatlichen Behörden“; schlagen in diesem Zusammenhang außer-

dem vor, bei der Bestimmung des Begriffs „biologisches Risiko“ den Schwerpunkt auf Risiken statt auf sämtliche Gefahren zu legen. Sofern eine Begriffsbestimmung in das Übereinkommen aufgenommen wird, ziehen sie es vor, die Einzelheiten in der Empfehlung anzuführen. Betonen, dass bei den Risikobeurteilungen die Sicherheit am Arbeitsplatz Vorrang haben müsste und auch Risiken zu berücksichtigen sind, die keine weiterreichenden Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben. Empfehlen, die Terminologie für die Präventions- und Vorsichtsmaßnahmen zu standardisieren und die Schutzmaßnahmenhierarchie hervorzuheben.

Arbeitgeber

IOE; CIP, DA, FETCO, SEV, USCIB: sind dagegen, anstelle von „Risikobewertung“ einen anderen Ausdruck zu verwenden, da dieser Ausdruck als Kompromiss vereinbart worden sei. Betrachten den Vorschlag des Amtes als unklar, insbesondere den Begriff „Beurteilung biologischer Gefahren“, und unterstreichen den Unterschied zwischen „Risikobewertung“ auf innerstaatlicher Ebene und „Risikobeurteilung“ auf Ebene des Arbeitsplatzes. Befürworten die Hinzufügung der Worte „auf innerstaatlicher Ebene“, damit der Erstreckungsbereich der Bewertung klargestellt wird, und schlagen vor, Ausführungen zu Risikobeherrschungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der verrichteten Arbeit oder mit möglichen Ausbrüchen von Infektionskrankheiten aufzunehmen. Schlagen ferner vor, auf die Auswahl geeigneter und angemessener Maßnahmen für Arbeitsaufgaben oder die Eindämmung von Ausbrüchen Bezug zu nehmen. Lehnen den Vorschlag für den Text der Empfehlung ab, da die Bestimmungen dadurch komplizierter, aber nicht klarer würden.

CAP: wünscht, dass die ursprüngliche Bestimmung des Begriffs „Risikobewertung“ beibehalten wird.

JEF: hält den anstelle des alten Wortlauts vorgeschlagenen Text für akzeptabel, hat jedoch Bedenken dagegen, „Besorgnisgrad“ als neuen Begriff aufzunehmen, der definiert werden müsste. Durch die Ausweitung auf soziale und wirtschaftliche Auswirkungen werde die Risikobeurteilung nur komplizierter, ohne mehr Klarheit zu schaffen.

MEDEF: schlägt vor, die Formulierung „die Ermittlung und Bewertung von Gefahren und eine Beurteilung der Risiken“ zu verwenden und das Wort „wissenschaftlich“ hinzuzufügen, damit das Gebot einer faktenbasierten Entscheidungsfindung festgehalten wird. Schlägt vor, den Ausdruck „Maßnahmen zur Risikobeherrschung“ durch „Risikopräventionsmaßnahmen“ zu ersetzen und ferner die regelmäßige Überprüfung mit den Tätigkeiten der WHO in Zusammenhang zu bringen, da es nicht vernünftig sei, dass jedes Land die entsprechenden Arbeiten unabhängig durchführt.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); ITF, IUF; ACTU, Akava, CLC, FH, NSWNMA, SAK, SGB-USS, STTK, Unio, YS: befürworten im Allgemeinen den Text des Amtes zur Risikobewertung, haben jedoch Bedenken gegen einen „faktenbasierten“ Ansatz, da dadurch neuartige Bedingungen oder Mutationen von biologischen Arbeitsstoffen ausgeschlossen werden könnten. Empfehlen, dass ein Vorsorgeansatz vorgesehen wird, um so eine umfassende Erfassung sicherzustellen, wenn keine hinreichenden Informationen verfügbar sind. Befürworten es auch, in die Empfehlung weitere Einzelheiten aufzunehmen, vorausgesetzt, der Vorsorgeansatz wird vorgesehen.

AFL-CIO: lehnt die vom Amt vorgeschlagene Begriffsbestimmung ab, da sie den Text komplizierter mache und von dem ausgehandelten Wortlaut abweiche. Schlägt vor, der Klarheit halber die einfachere Formulierung „innerstaatliche Risikobewertung“ zu wählen. Hebt ferner hervor, dass es in der Verantwortung des Arbeitgebers liegt, für ein sicheres Arbeitsumfeld zu sorgen, und zwar ausgehend von der Exposition der Arbeitnehmer und nicht von allgemeineren Risiken für die öffentliche Gesundheit. Spricht sich dafür aus, die Schutzmaßnahmenhierarchie als vorrangige Methode für die Eindämmung von Gefahren am Arbeitsplatz vorzusehen.

CNV, FNV, VCP: stellen die Klarheit der Ausdrücke „systemisch“ und „systematisch“ in Frage und äußern die Vermutung, es könnte sich dabei um ein mit den (verschiedenen) Sprachen zusammenhängendes Problem handeln.

CROM: „Risikobeurteilung“ sollte durch „innerstaatliche Beurteilung der biologischen Gefahren und Risiken“ ersetzt werden, entsprechend dem die innerstaatliche Ebene betreffenden Anwendungsbereich.

FEDUSA: ist für den Ausdruck „Risikobewertung“.

UGT: schlägt vor, bei der „Risikobewertung“ zwischen der innerstaatlichen Ebene und der Ebene des Arbeitsplatzes zu unterscheiden. Ersucht um eine Klarstellung des Begriffs „Besorgnisgrad“. Schlägt vor, die Aufnahme von Definitionen von Gruppen biologischer Risiken in Betracht zu ziehen, um so Leitvorgaben für Schutzmaßnahmen bezüglich biologischer Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz zu erteilen.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass es der Klarheit und der fachlichen Genauigkeit halber eine Überarbeitung mehrerer Punkte in Artikel 3 vorgeschlagen hatte. Dazu gehörte es, die Formulierung „was regelmäßig überprüft werden würde“ durch „und überprüft regelmäßig diese Politik“ zu ersetzen, um die regelmäßige Überprüfung eindeutig mit der innerstaatlichen Politik in Verbindung zu bringen. Um den Bedenken wegen der mangelnden Klarheit des Begriffs „Risikobewertung“ Rechnung zu tragen, hatte das Amt um Stellungnahme zu dem Vorschlag ersucht, ihn durch „Beurteilung biologischer Gefahren und Risiken auf innerstaatlicher Ebene“ zu ersetzen. Außerdem schlug das Amt vor, zusammen mit den anderen Begriffsbestimmungen in Artikel 1 auch eine ausführliche Definition dieser Beurteilung vorzusehen und in die Empfehlung weitere Leitvorgaben aufzunehmen, um so die Erarbeitung von risiko- und faktenbasierten Maßnahmen und Strategien zu unterstützen.

Unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Mitgliedsgruppen hat das Amt in Artikel 3 und den damit zusammenhängenden Begriffsbestimmungen in Artikel 1 die folgenden Änderungen vorgenommen.

Der Begriff „Bewertung“, auf den sich der Ausschuss in Zusammenhang mit Risiken verständigt hatte, wird beibehalten. Außerdem werden mit der Aufnahme einer Bestimmung des Begriffs „biologisches Risiko“ in Artikel 1 Buchstabe c und der neu aufgenommenen Bestimmung des Begriffs „Bewertung der biologischen Risiken durch die Behörden“ in Artikel 1 Buchstabe d die notwendigen näheren Angaben zur Klärung des Begriffs erteilt, so dass Mehrdeutigkeiten oder Überschneidungen mit den Risikobeurteilungen auf Betriebsebene vermieden werden.

Bei der Bestimmung des Begriffs „Bewertung der biologischen Risiken durch die Behörden“ hat das Amt „auf der innerstaatlichen Ebene“ durch die Worte „durch die zuständigen Behörden“ ersetzt, um eine flexible Handhabung zu ermöglichen, wenn eine geteilte Zuständigkeit von nationalen Behörden und solchen unterhalb der nationalen Ebene oder von verschiedenen zuständigen Behörden, etwa der Arbeitsschutz- und der Gesundheitsbehörden, gegeben ist. Mit der Begriffsbestimmung werden zentrale Elemente der Bewertung von Gefahren und Risiken festgehalten, wie etwa die systematische Bewertung der biologischen Gefahren, auf die sich die Praktiken in den Mitgliedstaaten stützen, in denen die biologischen Arbeitsstoffe anhand der Gefahrenmerkmale, ihres Schädigungspotenzials und der damit verbundenen Risiken für die öffentliche Gesundheit eingestuft werden. Abgesehen von der Erwähnung geeigneter und angemessener Maßnahmen zur Beherrschung der Risiken, „die mit den zu verrichtenden Arbeiten einhergehen“, wurden die ursprünglich für die Empfehlung vorgeschlagenen Absätze mit näheren Einzelheiten nicht aufgenommen, da die wesentlichen Elemente nunmehr in die Begriffsbestimmung im vorgeschlagenen Übereinkommen aufgenommen wurden.

Einige Mitgliedsgruppen äußerten Bedenken gegen die Berücksichtigung von die öffentliche Gesundheit betreffenden Elementen bei der Bewertung der biologischen Risiken und bezüglich der Rolle der Arbeitsschutzbehörden bei Beurteilungen, die über die betriebspezifischen Risiken hinausgehende Erwägungen umfassen; hierzu merkt das Amt an, dass nach dem Übereinkommen Nr. 155 im Rahmen der innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Behörden, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und anderer Beteiligter anzugeben sind. Der innerstaatliche Rahmen sieht häufig geteilte Verantwortlichkeiten zwischen verschiedenen staatlichen Institutionen, wie etwa dem Arbeits- und dem Gesundheitsministerium, den Einrichtungen der sozialen Sicherheit und sektorspezifischen Ministerien, vor, um einen umfassenden Schutz gegen biologische Gefahren zu gewährleisten. Mit dem für das Übereinkommen vorgeschlagenen Text soll sichergestellt werden, dass diese Elemente durch Koordinierungsmechanismen angemessen berücksichtigt werden, wie in Artikel 5 ausgeführt.

Was den Vorschlag angeht, ausdrücklich Ausbrüche von Infektionskrankheiten oder Epidemien zu erwähnen, so wird dieser Punkt mit der Bezugnahme auf „Risiken für die öffentliche Gesundheit“ in der neuen Begriffsbestimmung berücksichtigt.

Es wurde keine ausdrückliche Bezugnahme auf einen Vorsorgeansatz hinzugefügt, doch durch die Betonung, die im Text auf systematische Bewertungen und anpassbare Maßnahmen zur Risikobeherrschung gelegt wird, werden Vorsichtsmaßnahmen implizit unterstützt; der Ausdruck „faktenbasiert“ wurde gestrichen, um zu vermeiden, dass neuartige Risiken oder Gefahren ausgeschlossen werden, wenn solide Daten fehlen.

Die Worte „unter Berücksichtigung der Merkmale und des Besorgnisgrades von Gefahren“ wurden in Artikel 3 gestrichen, da diese Elemente nunmehr in Artikel 1 Buchstabe d in vollem Umfang berücksichtigt werden. Mit dem Begriff „Besorgnisgrad“, der bei den Diskussionen im Ausschuss vorgebracht wurde, wird biologischen Gefahren Vorrang eingeräumt, die gestützt auf eine Risikobewertung besondere Aufmerksamkeit erfordern. Er umfasst nicht nur die wissenschaftlichen und messbaren Merkmale einer Gefahr, sondern auch allgemeinere kontextuelle Faktoren. Die für die Empfehlung vorgeschlagene Bestimmung mit einer Bezugnahme auf mögliche soziale und wirtschaftliche Auswirkungen wurde nicht aufgenommen, damit die Mitglieder den Begriff „Besorgnisgrad“ ihren innerstaatlichen Verhältnissen entsprechend auslegen und erforderlichenfalls eine Koordinierung mit den für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden vorsehen können; damit wird zum einen Flexibilität sichergestellt, und zum anderen stimmt das mit dem dreigliedrigen Konsens überein, der bei der ersten Beratung im Ausschuss erzielt worden war.

Artikel 4

Regierungen

Algerien, Äthiopien, Australien, Belgien, Brasilien, Costa Rica, Deutschland, Finnland, Frankreich, Guatemala, Irland, Italien, Malaysia, Mali, Marokko, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Paraguay, Peru, Portugal, Samoa, Schweden, Spanien, Südafrika, Suriname, Syrien (Arabische Republik), Tansania (Vereinigte Republik), Trinidad und Tobago, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika: sind damit einverstanden, dass die Formulierung „neuer oder neu auftretender“ durch „neu oder wieder auftretender“ ersetzt wird.

Algerien, Belgien, Oman, Vereinigte Arabische Emirate: sind nicht für geschlechtsspezifische Erwägungen, da die Rollen, Zuständigkeiten und gesellschaftlichen Normen von Land zu Land unterschiedlich sind.

Äthiopien, Australien, Belgien, Brasilien, Finnland, Frankreich, Guatemala, Irland, Italien, Kiribati, Kolumbien, Malaysia, Mexiko, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Papua-Neuguinea,

Paraguay, Portugal, Samoa, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Suriname, Tansania (Vereinigte Republik), Trinidad und Tobago, Ungarn: sind damit einverstanden, dass geschlechtsspezifische Erwägungen bei Risikobewertungen Berücksichtigung finden.

Äthiopien, Australien, Brasilien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Guatemala, Irland, Italien, Malaysia, Mali, Marokko, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Portugal, Samoa, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Suriname, Tansania (Vereinigte Republik), Trinidad und Tobago, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika: sind damit einverstanden, dass „Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen“ ersetzt wird durch „Plänen und Verfahren“.

Iran (Islamische Republik): ist mit der Hinzufügung von „wieder auftretenden Gefahren“ einverstanden, möchte aber auch die Bezugnahme auf „neue“ Gefahren beibehalten. Lehnt den Ausdruck „geschlechtergerecht“ ab, würde jedoch eine Risikobeurteilung akzeptieren, die dem jeweiligen Expositionsniveau von Frauen und Männern Rechnung trägt.

Jamaika: empfiehlt, „der körperlichen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmer und ihres allgemeinen Wohlbefindens“ durch „der psychosozialen Gefahren“ zu ersetzen. Die Bestimmung über die Geschlechterfrage könnte zu geschlechtsspezifischer Diskriminierung am Arbeitsplatz führen.

Japan: Es sollte entweder das Wort „neue“ oder der Ausdruck „neu auftretende“ verwendet werden oder stattdessen „neu oder wieder auftretende“. Kann sich zu der Geschlechterfrage nicht ohne nähere Erläuterungen äußern.

Namibia: Die Worte „Rollen und Zuständigkeiten sowie gesellschaftlicher Normen“ sollten durch den Ausdruck „physiologischen Funktionalität“ ersetzt werden, um auf das Expositionsniveau von Frauen und Männern und dessen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer biologischen Funktionalität und Verletzlichkeit Bezug zu nehmen

Oman, Vereinigte Arabische Emirate: sind nicht für den vorgeschlagenen Artikel 4 Buchstabe c.

Schweiz: „Allgemeines Wohlbefinden“ ist kein rechtlich definierter Begriff und könnte Verwirrung stiften. Zu erwähnen wäre auch der Schutz von Stillenden und von Schwangeren, für die eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren das Risiko einer Fehlgeburt oder einer Schädigung des Neugeborenen bedeuten kann.

Syrien (Arabische Republik): unterstreicht die Notwendigkeit geschlechtergerechter Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen, mit Beurteilungen, die sich auf die Exposition gegenüber Risiken je nach den Rollen und Zuständigkeiten stützen, statt auf die Situationen Bezug zu nehmen, denen sich Frauen und Männer jeweils gegenübersehen.

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland: ist der Ansicht, dass mit dem Text verletzte Arbeitnehmer nicht angemessen berücksichtigt werden, für deren Bestimmung das biologische Geschlecht (beispielsweise mit Blick auf Schwangerschaft und Stillen) oder andere Faktoren wie Alter, Immunschwäche oder Arbeitsmigration in Betracht kommen können.

Tansania (Vereinigte Republik): befürwortet den Text, hebt jedoch hervor, dass in dem Übereinkommen festgehalten werden sollte, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften vor einer geschlechtsspezifischen Beurteilung Vorrang haben.

Vereinigte Staaten von Amerika: betrachten die Aufnahme von Vorkehrungen für den Umgang mit sämtlichen biologischen Gefahren als unnötig und schlagen vor, dass lediglich nicht akzeptable biologische Risiken berücksichtigt werden müssen. Sprechen sich dafür aus, dass alle geschlechtsspezifischen Unterschiede berücksichtigt werden, seien sie biologischer oder gesellschaftlicher Natur.

Arbeitgeber

IOE; BUSA, CAP, EFP, FEI, FETCO, USCIB: könnten es akzeptieren, dass die Formulierung „neue oder neu auftretende“ durch „neu oder wieder auftretende“ ersetzt wird.

IOE; DA, FEI, FETCO, SEV, USCIB: lehnen es ab, dass der Ausdruck „Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen“ durch „Vorsorge- und Reaktionspläne und -verfahren“ ersetzt wird, da mit Plänen und Verfahren nicht alle Arten von Maßnahmen erfasst sind, die die nationalen Behörden ergreifen sollten, wie z. B. finanzielle Unterstützung. Könnten folgende Formulierung akzeptieren: „Reaktionsmaßnahmen, einschließlich Plänen und Verfahren“.

IOE; CIP, DA, FEI, FETCO, JEF, Keidanren, SEV, USCIB: sind gegen den Vorschlag, geschlechtsspezifische Erwägungen aufzunehmen, da sich das als sehr komplex erweisen könnte. Bei der Risikobeurteilung sollten die verschiedenen Aspekte im Zusammenhang mit der Exposition und den entsprechenden Eindämmungsmaßnahmen geprüft werden, unabhängig von der Frage des Geschlechts.

BUSA: weist darauf hin, dass es sehr schwierig ist, „psychologische Gefahren“ zu definieren, mit ihnen umzugehen und Vorschriften hierzu vorzusehen.

CAP, EFP, KCCI: sind damit einverstanden, dass die vorgeschlagenen geschlechtsspezifischen Erwägungen in die Risikobeurteilung aufgenommen werden.

JEF: empfiehlt, „der körperlichen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmer und ihres allgemeinen Wohlbefindens“ durch „der psychosozialen Gefahren“ zu ersetzen.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB), Konsolidierte Antwort (IÖD); ITF, IUF; ACTU, Akava, CLC, CNV, CROM, FNV, LO, SAK, STTK, Unio, USTN, VCP, YS: können ihre Zustimmung dazu geben, dass die Formulierung „neue oder neu auftretende“ durch „neu oder wieder auftretende“ ersetzt wird.

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; ACTU, AFL-CIO, Akava, CLC, CNV, CROM, FEDUSA, FNV, LO, SAK, SGB-USS, STTK, USTN, Unio, VCP, YS: können ihre Zustimmung dazu geben, dass „Maßnahmen“ ersetzt wird durch „Plänen und Verfahren“. Mehrere Verbände zögen es vor, wenn vor „Vorsorge-“ „Präventions-“ eingefügt würde, um den Formulierungen in dem Entwurf einer WHO-Vereinbarung zur Pandemiebekämpfung Rechnung zu tragen.

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; SGB-USS: sind mit dem Unterabsatz f nicht einverstanden, denn ihres Erachtens wird hier die Frage geschlechtsspezifischer Risikobeurteilungen nicht angemessen behandelt, da die Unterschiede bei den Expositionsniveaus von anderen Faktoren als den Rollen und den Zuständigkeiten herrühren können, beispielsweise biologischen Unterschieden. Fordern, dass der Schwerpunkt auf die Exposition statt auf gesellschaftliche Normen gelegt wird, und unterstreichen die Notwendigkeit geschlechtsspezifischer Risikobeurteilungen und angemessener Sicherheitsmaßnahmen.

Konsolidierte Antwort (IÖD); TUC: Fordern, dass im Text eine geschlechtsspezifische Risikobeurteilung vorgesehen wird, und betonen, wie wichtig es ist, die Frage beruflicher Segregation anzugehen und geschlechtergerechte Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung angemessener persönlicher Schutzausrüstung für Frauen sicherzustellen und hierfür Konsultationen, gleichstellungsorientierte Schulungsmaßnahmen für Arbeitsaufsichtsbeamte und einen intersektionalen Ansatz vorzusehen.

ACTU: unterstützt die Aufnahme einer geschlechtergerechten Perspektive, schlägt aber vor, Fragen wie Mutterschaft, Menstruation, Menopause und geeignete persönliche Schutzausrüstung zu berücksichtigen. Schlägt ferner einen zusätzlichen Unterabsatz vor, mit dem der soziale Schutz von Arbeitnehmern, die biologischen Gefahren ausgesetzt sind, gewährleistet werden soll.

Akava, CNV, FNV, LO, SAK, STTK, Unio, VCP, YS: befürworten die Aufnahme des neuen Unterabsatzes bezüglich der geschlechtsspezifischen Erwägungen.

CLC: kritisiert die Bezugnahme auf „Rollen und Zuständigkeiten sowie gesellschaftliche Normen“ und hält es für angebrachter, den Schwerpunkt auf die biologischen Unterschiede zwischen Männern und Frauen und auf die wirtschaftlichen Bedingungen zu legen, denen sie sich gegenübersehen. Empfiehlt die Aufnahme von Risikobeurteilungen, die die verschiedenen biologischen Auswirkungen einer Exposition in den Blick fassen.

JCTU: schlägt vor, „der körperlichen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmer und ihres allgemeinen Wohlbefindens“ durch „der psychosozialen Gefahren“ zu ersetzen. Lehnt die Bestimmung über die Geschlechterfrage ab, da sie zu geschlechtsspezifischer Diskriminierung am Arbeitsplatz führen könnte.

KTUC: befürwortet die Berücksichtigung der Geschlechterfrage, soweit das keine diskriminierenden Folgen für die Arbeitnehmer hat, insbesondere für die Arbeitnehmer in Berufen mit hohem Risiko, unabhängig von der Geschlechtszugehörigkeit.

USTN: befürwortet es, dass in Unterabsatz f eine „geschlechtergerechte“ Risikobeurteilung vorgesehen wird, die einem für Frauen und Männer unterschiedlichen Expositions- und Risikoniveau Rechnung trägt.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass es vorgeschlagen hatte, zur Angleichung an die gebräuchliche Terminologie die Formulierung „neue oder neu auftretende“ durch „neu oder wieder auftretende“ zu ersetzen, da „neue“ Gefahren bereits mit dem Ausdruck „neu auftretende“ Gefahren erfasst sind. Der überarbeitete Wortlaut findet bei den Regierungen, den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerverbänden breite Unterstützung.

Das Amt hat vor „Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen“ „Präventions-“ eingefügt und die Worte „wie etwa Pläne und Verfahren“ hinzugefügt. Die Aufnahme von „Plänen und Verfahren“ steht mit Artikel 15 des Übereinkommens (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993, im Einklang und trägt den Bemerkungen von Regierungen Rechnung, kommt aber auch gleichzeitig den Wünschen der Arbeitgeber nach einer allgemeineren Formulierung entgegen. Die Einfügung von „Präventions-“ vor „Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen“ entspricht einem Vorschlag der Arbeitnehmerverbände und steht im Einklang mit der Terminologie, die im Entwurf einer Vereinbarung der WHO zur Pandemiebekämpfung verwendet wird. Außerdem wird nun statt „neuer oder neu auftretender Gefahren“ die Formulierung „neu oder wieder auftretender Gefahren“ gebraucht, und nach „Gefahren“ wurde der Begriff „Risiken“ hinzugefügt, um im Interesse fachlicher Korrektheit klarzustellen, dass man mit Risiken umgeht, Gefahren hingegen bekämpft.

Das Amt hat die Bezugnahme auf eine geschlechtergerechte Perspektive beibehalten und sie in den Unterabsatz f aufgenommen, was einem breiten Konsens in dieser Frage entspricht. Zur Berücksichtigung der abweichenden Auffassungen hat das Amt das Wort „gegebenenfalls“ in die Bestimmung eingefügt und diese überarbeitet, um die umstrittenen Bezugnahmen auf die Ursachen der geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Exposition zu vermeiden und stattdessen den Schwerpunkt darauf zu legen, dass die innerstaatliche Politik die Geschlechterfrage bei der Risikobeurteilung in Betracht zieht. Mit diesem Ansatz wird den Bemerkungen Rechnung getragen, in denen hervorgehoben wurde, wie wichtig die Berücksichtigung verletzlicher Gruppen sei, und bleibt gleichzeitig die erforderliche Flexibilität für die Anwendung der Bestimmungen in unterschiedlichen nationalen Kontexten gewahrt.

Die Bestimmung über die Förderung neuer Forschungsarbeiten, wenn die verfügbaren Informationen unzureichend sind, wurde in Artikel 5 Buchstabe b platziert, da sie eher in Zusammenhang mit den Vorkehrungen als mit der innerstaatlichen Politik relevant ist.

Artikel 5

Regierungen

Australien, Philippinen: schlagen vor, die Liste der Behörden zu erweitern und zusätzliche Beispiele anzuführen.

Belgien, Finnland, Namibia: befürworten die vom Amt vorgenommenen redaktionellen Änderungen.

Arbeitgeber

Es sind keine Bemerkungen eingegangen.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; ACTU, CLC, FH, NSWNMA, PIT-CNT, SGB-USS, TUC: befürworten die vom Amt vorgenommenen redaktionellen Änderungen, sind jedoch gegen die Einschränkungen „soweit dies angebracht ist“ und „mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis im Einklang steht“.

Kommentar des Amtes

Das Amt weist darauf hin, dass dieser Artikel den Punkt 12 der Schlussfolgerungen mit geringfügigen redaktionellen Änderungen wiedergibt. Angesichts der eingegangenen Antworten wird der vorgeschlagene Wortlaut beibehalten, ergänzt um eine Bestimmung über die Förderung neuer Forschungsarbeiten, wenn die verfügbaren Informationen unzureichend sind.

Artikel 6

Kommentar des Amtes

Der Artikel 6 umfasst nunmehr die Bestimmung über vertrauliche Informationen, die zuvor in Artikel 2 vorgesehen war, sowie zwei neue Unterabsätze, in denen die Mechanismen für die Meldung von Verstößen gegen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Schutz von Hinweisgebern behandelt werden. Weitere Erläuterungen hierzu sind im Kommentar zu Artikel 2 zu finden.

III. Präventions- und Schutzmaßnahmen

Artikel 7

Regierungen

Algerien: schlägt vor, einen neuen Unterabsatz mit Maßnahmen zur Verringerung von durch biologische Gefahren verursachten Krankheiten und Behinderungen aufzunehmen.

Algerien, Äthiopien, Belgien, Brasilien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Malaysia, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Peru, Portugal, Schweden, Südafrika, Suriname, Tansania (Vereinigte Republik), Trinidad und Tobago, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate: befürworten es, dass in die Empfehlung Bestimmungen über innerstaatliche Vorkehrungen und Leitvorgaben aufgenommen werden.

Algerien, Äthiopien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Costa Rica, Deutschland, Finnland, Frankreich, Guatemala, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Malaysia, Mali, Marokko, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Portugal, Schweden, Südafrika, Suriname, Tansania (Vereinigte Republik), Trinidad und Tobago, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate: sind damit einverstanden, dass ein Unterabsatz mit spezifischen Leitvorgaben in Bezug auf systemrelevante Arbeitnehmer bei Pandemien oder in anderen Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit aufgenommen wird.

Algerien, Iran (Islamische Republik): schlagen vor zu erwähnen, dass es bei den Maßnahmen für Arbeitnehmer, die eines besonderen Schutzes bedürfen, Diskriminierung und berufliche Segregation zu verhüten gilt.

Australien: befürwortet die Aufnahme von „Vorkehrungen.“ Empfiehlt, „anerkannte“ vor „Schäden“ sowie „aufgrund bestimmter Umstände“ zu streichen und stattdessen von Arbeitnehmern, „die stärker dem Risiko einer Gesundheitsschädigung ausgesetzt sind und eines besonderen Schutzes...“ zu sprechen. Schlägt vor, die spezifischen Leitvorgaben in Bezug auf systemrelevante Arbeitnehmer in technischen Leitlinien vorzusehen, die sich auf die innerstaatlichen Rahmen gründen. Schlägt ferner vor, geeignete Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie Impfungen für Arbeitnehmer mit einem hohen Risiko vorzusehen und die Bedeutung der Schutzmaßnahmenhierarchie hervorzuheben.

Äthiopien, Australien, Deutschland, Finnland, Iran (Islamische Republik), Irland, Kolumbien, Litauen, Marokko, Namibia, Norwegen, Oman, Portugal, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Tansania (Vereinigte Republik), Trinidad und Tobago, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate: unterstützen im Großen und Ganzen die vom Amt vorgeschlagenen Änderungen und die Zusammenfassung der Punkte 14 und 16 in einem einzigen Artikel.

Australien, Kolumbien, Simbabwe: schlagen vor, „anerkannte“ zu streichen.

Australien, Deutschland, Frankreich, Irland, Ungarn: schlagen vor, „aufgrund bestimmter Umstände“ zu streichen.

Belgien: schlägt eine umfassendere Liste systemrelevanter Arbeitnehmer vor, unter Einschluss der Arbeitnehmer im Bildungswesen, in der öffentlichen Verwaltung und für die Instandhaltung der technischen Infrastruktur. Empfiehlt, das Wort „veröffentlicht“ beizubehalten.

Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Guatemala, Jamaika, Malaysia, Mali, Nigeria, Paraguay, Südafrika: ziehen es vor, dass die Punkte 14 und 16 der Schlussfolgerungen getrennt bleiben.

Belgien, Irland, Portugal, Spanien, Ungarn: befürworten die Aufnahme von Verweisen auf die *Technischen Leitlinien der IAO für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld* und schlagen vor, unter den Sicherheitsmaßnahmen in der vorgeschlagenen Empfehlung auch „Lüftung“ aufzuführen.

Kanada: zeigt sich aufgeschlossen dafür, einen Unterabsatz zu systemrelevanten Arbeitnehmern bei Pandemien oder in anderen Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit vorzusehen, unter der Voraussetzung, dass alle Arbeitnehmer durch die Rechtsvorschriften geschützt bleiben. Die Auflistung systemrelevanter Arbeitnehmer sollte flexibel angelegt sein, damit neu auftretenden Risiken Rechnung getragen werden kann.

Kolumbien: fordert eine mit den innerstaatlichen Rahmen vereinbare klare, spezifische Bestimmung des Begriffs „systemrelevante Arbeitnehmer“, um Unklarheiten in Notlagen zu vermeiden.

Costa Rica: schlägt vor, das Wort „hohes“ vor „Risiko“ zu streichen, damit eine umfassende Behandlung aller Risiken gewährleistet ist.

Dänemark: schlägt vor, einen Unterabsatz hinzuzufügen, mit dem anerkannt wird, dass es spezifischer Leitvorgaben für Pandemien oder andere Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit bedarf. Warnt davor, durch die Berücksichtigung von Zuständigkeiten, die in den Bereich der öffentlichen Gesundheit fallen, den Geltungsbereich des Übereinkommens zu überschreiten.

Äthiopien: unterstreicht die Rolle der Arbeitsschutzdienste bei den Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von biologischen Gefahren.

Finnland: empfiehlt, „innerstaatliche Vorkehrungen“ durch „innerstaatliche Leitlinien“ zu ersetzen, damit ein dreigliedriger Ansatz gewährleistet ist.

Frankreich: schlägt vor, eine klare Bestimmung des Begriffs „systemrelevante Arbeitnehmer“ und Beispiele für systemrelevante Rollen aufzunehmen.

Deutschland: schlägt vor, dass sich die für die öffentliche Gesundheit zuständigen Ausschüsse bei Pandemien auch mit dem Arbeitsschutz befassen. Empfiehlt, die Einzelheiten zum Transportsektor begrenzt zu halten und gleichzeitig sicherzustellen, dass auch andere Kategorien systemrelevanter Infrastruktur vertreten sind.

Deutschland, Ungarn weisen darauf hin, dass biologische Sicherheit im Sinne von „biosecurity“ (Sicherheit im Zusammenhang mit Bedrohungen durch biologische Gefahren aufgrund der absichtlichen Freisetzung von biologischen Schadstoffen) nicht in die Zuständigkeit des Arbeitsschutzes fällt.

Ungarn: schlägt vor, die Bestimmung des Begriffs „systemrelevante Arbeitnehmer“ zu klären und eine inklusive Liste der Rollen vorzusehen, die für das Funktionieren der Gesellschaft in Notlagen systemrelevant sind, und empfiehlt, hier auch den Energiesektor einzubeziehen, um für Übereinstimmung mit dem Schutz systemrelevanter Arbeitnehmer zu sorgen, wie er in dem Entwurf einer Vereinbarung der WHO zur Pandemiebekämpfung vorgesehen ist.

Irland, Italien, Niederlande, Schweden: empfehlen, im Interesse der Flexibilität bei der Aufzählung systemrelevanter Arbeitnehmer (im englischen Wortlaut) „but are not limited to“ einzufügen.

Japan: ist der Ansicht, dass die Vorschläge des Amtes über die Ergebnisse der Diskussionen hinausgehen und nicht berücksichtigt werden sollten. Schlägt vor, im einleitenden Satz nach „der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer“ das Wort „gegebenenfalls“ einzufügen.

Mexiko: hebt hervor, dass die Schutzmaßnahmenhierarchie systematisch angewandt und der Ausräumung und Substitution von Risiken Vorrang eingeräumt werden muss. Schlägt vor, die Auswirkungen des Klimawandels in der vorgeschlagenen Empfehlung zu erwähnen.

Peru: merkt an, dass die Vorschläge für die Empfehlung mit den innerstaatlichen Vorschriften im Einklang stehen.

Portugal: schlägt vor, den Energie- und den Kommunikationssektor sowie Kinderbetreuung und andere Aufgaben im Rahmen der Sozialfürsorge in die Aufzählung systemrelevanter Arbeitnehmer aufzunehmen.

Philippinen: schlägt vor, als vorbeugende Maßnahme nach einer Exposition den Zugang zu Prophylaxe für Infektionskrankheiten vorzusehen.

Schweiz: schlägt vor, dass vor „Vorsorge- und Reaktionsplänen“ „Präventions-“ eingefügt wird.

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland: empfiehlt sicherzustellen, dass bei den Leitvorgaben auch lokalen Risiken Rechnung getragen wird, und empfiehlt ferner, die Möglichkeit asymptomatischer Infektionen zu berücksichtigen und für eine umfassende Erfassung der Risiken Sorge zu tragen.

Vereinigte Staaten von Amerika: schlagen vor, statt „Umgang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld“ die Formulierung „Umgang mit durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten Risiken“ zu wählen, „auf innerstaatlicher Ebene“ zu streichen und klarzustellen, dass die Leitvorgaben sich auf biologische Risiken statt auf biologische Gefahren beziehen sollten. Schlagen geringfügige Änderungen am Text vor, um sicherzustellen, dass die vorgeschlagene Empfehlung die Ausrichtung auf „risikobasierte“ Maßnahmen widerspiegelt.

Arbeitgeber

IOE; CIP, DA, FETCO, SEV, USCIB: könnten der Zusammenlegung der Punkte 14 und 16 zustimmen, betonen jedoch, dass das mit den angenommenen Schlussfolgerungen im Einklang stehen muss. Halten es für unnötig, Vorsichtsmaßnahmen zu erwähnen. Stellen fest, dass das Wort „Leitvorgaben“, statt wie vereinbart „Leitlinien“, verwendet wird. Möchten, dass aus Kohärenzgründen in Artikel 8 die Worte „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ aufgenommen werden. Sind gegen die Aufnahme von „systemrelevanten Arbeitnehmern“ und die Formulierung „betreffen insbesondere“, da dies eine offene Liste impliziert, was nicht mit dem vereinbarten Text im Einklang stehe. Sprechen sich gegen die vorgeschlagenen Leitvorgaben in der Empfehlung aus; solche detaillierten Angaben sollten vielmehr in technischen Leitlinien ihren Platz finden.

CAP: befürwortet die Angleichung von Artikel 6 an Artikel 8 und an die Terminologie in anderen Übereinkommen. Empfiehlt, die Bestimmung über „systemrelevante Arbeitnehmer“ in Artikel 8 beizubehalten, angesichts ihrer Exposition und gesellschaftlichen Bedeutung. Unterstützt den für die Empfehlung vorgeschlagenen Text und die Aufnahme technischer Leitvorgaben.

MEDEF: schlägt vor, Industriesektoren aufzunehmen, die bei Pandemien systemrelevant sind, wie etwa Arzneimittel, Energie und chemische Stoffe. Wirft die Frage auf, ob der Begriff „precaution“ („Vorsichts-“ im vorliegenden Zusammenhang) an anderer Stelle definiert ist, und hält eine Einstufung je nach Risiko für unrealistisch, sofern sie nicht auf eine bestimmte Tätigkeit oder Aufgabe bezogen ist.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); ITF, IUF; ACTU, Akava, CLC, FH, NSWNMA, SAK, SGB-USS, STTK: befürworten die Aufnahme von „Vorkehrungen“, da dieser Ausdruck auch Vorschriften abdeckt. Betonen, dass im Instrument durchgängig „regelmäßige Überprüfung“ und „Vorsichtsmaßnahmen“ vorgesehen werden müssten. Können der Zusammenlegung der Punkte 14 und 16 der Schlussfolgerungen zustimmen, weisen jedoch darauf hin, dass sich damit ein etwas länger und weniger klarer Artikel ergibt. Merken an, dass in Punkt 14 der Schlussfolgerungen die Einschränkung „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ fehlte, die nun im neuen Kopfteil hinzugefügt wurde. Zeigen sich besorgt darüber, dass in der Neufassung die in Punkt 16 vorgesehene Veröffentlichung der Leitlinien ausgelassen und die Dringlichkeit von Überprüfungen durch die Verwendung von „periodically“ anstelle von „regularly“ (im Deutschen in beiden Fällen mit „regelmäßig“ übersetzt) verringert wurde. Treten dafür ein, dass der Schutz auf alle einem Risiko ausgesetzten Arbeitnehmer ausgedehnt wird und nicht allein „exponierte Arbeitnehmer“ betrifft, sind gegen die Worte „aufgrund bestimmter Umstände“ und sprechen sich dafür aus, dass die Beurteilung, welche Arbeitnehmer „eines besonderen Schutzes bedürfen könnten“, von Fall zu Fall und ohne Diskriminierung vorgenommen wird. Lehnen die Aufnahme „systemrelevanter Arbeitnehmer“ in das Übereinkommen oder die Empfehlung ab, und zwar wegen der operativen und rechtlichen Implikationen einer solchen Bestimmung, darunter mögliche Diskrepanzen mit den von der IAO vereinbarten grundlegenden Rechten. Empfehlen, den Schutz auf Risikobeurteilungen zu gründen und dabei maßgeschneiderte Maßnahmen vorzusehen, befürworten die Schutzmaßnahmenhierarchie und billigen den für die Empfehlung vorgeschlagenen Absatz über innerstaatliche Vorkehrungen und Leitvorgaben.

Konsolidierte Antwort (IÖD): schlägt vor, „systemrelevante Arbeitnehmer“ durch „Arbeitnehmer an vorderster Front“ zu ersetzen, um so für Inklusivität zu sorgen und sicherzustellen, dass keine Hierarchie unter den Arbeitnehmern geschaffen wird, die biologischen Gefahren ausgesetzt sind. Befürwortet die Worte „Arbeitnehmer, die eines besonderen Schutzes bedürfen könnten“. Hebt die Bedeutung von Maßnahmen hervor, mit denen Diskriminierung und arbeitsplatzspezifischer Segregation vorgebeugt wird und gleichzeitig Verletzlichkeiten und Szenarien mit hohen Risiken umfassend angegangen werden.

CNV, FNV, VCP: akzeptieren die neuen Texte und Vorschläge und unterstreichen, dass dabei das „TOP-Prinzip“ (technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen) befolgt werden müsste. Betonen, wie wichtig es ist, technischen Maßnahmen gegenüber dem Rückgriff auf persönliche Schutzausrüstung Vorrang einzuräumen, beispielsweise indem eher Fernarbeit gefördert wird als die Arbeit mit Masken im Büro.

DGB: möchte, dass eine Verbindung zu Artikel 17 (aus dem nunmehr Artikel 16 geworden ist) hergestellt wird, um festzuhalten, dass jedes gefährliche Ereignis und jeder gefährliche Unfall zu melden sind und dass die Arbeitgeber eine interne Bewertung vornehmen, Präventivmaßnahmen ergreifen, Informationen zu den Risiken und regelmäßige Anweisungen erteilen sowie Schulungen zur Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung anbieten müssen.

FEDUSA: unterstützen voll und ganz den überarbeiteten Text und schlagen vor, dem Ausdruck „Vorsorge- und Reaktionspläne“ das Wort „vorbeugenden“ voranzustellen. Ist gegen eine Beschränkung des Erfassungsbereichs auf exponierte Arbeitnehmer und tritt stattdessen für den Schutz sämtlicher Arbeitnehmer ein.

LO, UGT, Unio, YS: befürworten die Zusammenlegung der Punkte 14 und 16 der Schlussfolgerungen und die Aufnahme „systemrelevanter Arbeitnehmer“ in das vorgeschlagene Übereinkommen und die vorgeschlagene Empfehlung. Heben hervor, dass für die systemrelevanten Arbeitnehmer ein maßgeschneiderter Schutz je nach den Umständen vorgesehen werden muss, die hinsichtlich biologischer Gefahren gegeben sind. Befürworten die Aufnahme der vorgeschlagenen technischen Leitvorgaben in die Empfehlung.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass es die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zu verschiedenen vorgeschlagenen Änderungen an den Artikeln 6 und 8 (Punkte 14 und 16 der Schlussfolgerungen) ersucht hatte, wozu Folgendes zählte: Zusammenfassung dieser Punkte in einem einzigen Artikel, Betonung einer regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der innerstaatlichen Vorkehrungen und Leitvorgaben für den Umgang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld und Angleichung an den Wortlaut des Übereinkommens (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993. Zu den spezifischen zu erörternden Elementen gehörten auch die Aufnahme von Vorsorge- und Reaktionsplänen, die kontinuierliche Verbesserung des Schutzes der Arbeitnehmer und gezielte Maßnahmen für Sektoren und Berufe, in denen ein hohes Risiko gegeben ist, und für Arbeitnehmer, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Ferner schlug das Amt vor, zusätzlich Bestimmungen über Arbeitnehmer vorzusehen, die in Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit systemrelevant sind, und in die Empfehlung nähere Leitvorgaben zum Umgang mit Szenarien, in denen ein hohes Risiko gegeben ist, sowie zur Anwendung der Schutzmaßnahmenhierarchie aufzunehmen. Mit diesen Änderungen sollte den Bemerkungen von Ausschussmitgliedern Rechnung getragen werden, was Klarheit, umfassende Erfassung und die Notwendigkeit anbelangt, zwischen Leitvorgaben für Krisenlagen und Nichtkrisenlagen zu unterscheiden.

In Anbetracht der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt die Punkte 14 und 16 der Schlussfolgerungen zusammengelegt, woraus nun der Artikel 7 des vorgeschlagenen Übereinkommens geworden ist, und am Text verschiedene Anpassungen vorgenommen. In Reaktion auf Bemerkungen der

Arbeitnehmerverbände hat das Amt das Wort „veröffentlicht“, das im vom Amt vorgeschlagenen Text ausgelassen worden war, im Einklang mit den Schlussfolgerungen im ersten Absatz wieder eingefügt. Außerdem wurden die Worte „stützt sich dabei auf die Ergebnisse einer Risikobewertung durch die zuständigen Behörden“ aufgenommen, um für Übereinstimmung mit dem neuen Artikel 1 Buchstabe d zu sorgen. Im Einklang mit den Bemerkungen von Arbeitgeberverbänden wurde der Ausdruck „Leitvorgaben“ durch „Vorkehrungen und Leitlinien“ ersetzt, und die Formulierung „betreffen insbesondere“ durch „enthalten besondere Vorkehrungen für“ abgeändert. Das Amt hat ferner „Vorsichtsmaßnahmen“ hinzugefügt, wie von den Arbeitnehmerverbänden und der Mehrheit der Regierungen vorgeschlagen. Die Erarbeitung von Leitlinien sowie deren regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung gilt nun für die Bestimmungen beider Punkte. Wie von den Arbeitgeberverbänden gewünscht, wurden in Absatz 1 die Worte „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ eingefügt. Die Worte „aufgrund bestimmter Umstände“ wurden angesichts der Bedenken von Arbeitnehmerverbänden und mehrerer Regierungen, die sie für zu einschränkend betrachten, gestrichen. Einigen Bemerkungen, wie etwa dem Vorschlag, „anerkannte“ vor „Schäden“ zu streichen, wurde nicht entsprochen, um näher am Wortlaut in den vereinbarten Schlussfolgerungen zu bleiben.

Der Ausdruck „systemrelevante Arbeitnehmer“ wurde mangels Unterstützung seitens der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände nicht in das vorgeschlagene Übereinkommen aufgenommen. Doch angesichts der starken Unterstützung seitens der Regierungen für diesen Begriff, der mit dem Entwurf einer Vereinbarung der WHO zur Pandemiebekämpfung im Einklang steht, hat ihn das Amt seinem Inhalt nach in Absatz 9 Buchstabe i der Empfehlung unter die Sektoren und Berufe aufgenommen, in denen ein hohes Expositionsrisiko für die Arbeitnehmer besteht. Um den ausführlichen Bemerkungen und den unterschiedlichen Auffassungen zu diesem Punkt Rechnung zu tragen, wird dabei der Ausdruck „systemrelevante Arbeitnehmer“ nicht verwendet, und es wurde diesbezüglich auch keine spezielle Liste von Berufen oder Sektoren hinzugefügt. Der endgültige Text ermöglicht es den nationalen Behörden, die einschlägigen Sektoren und Berufe auf der Grundlage einer Risikobewertung zu bestimmen.

Die für die Empfehlung vorgeschlagenen technischen Leitvorgaben wurden angesichts der starken Unterstützung seitens der meisten Regierungen und Arbeitnehmerverbände in die Absätze 12 und 13 aufgenommen. Gestützt auf die eingegangenen Bemerkungen wurden gewisse Änderungen vorgenommen; so wurde etwa in Absatz 12 Buchstabe b „Lüftung“ hinzugefügt. Bestimmten anderen Vorschlägen hingegen, wie etwa dem Vorschlag, auf die *Technischen Leitlinien der IAO für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld* zu verweisen, wurde nicht entsprochen, da in Absatz 11 den Mitgliedern bereits nahegelegt wird, die international vereinbarten technischen und praktischen Leitvorgaben der IAO zu berücksichtigen. Das Amt hat den Begriff „biologische Sicherheit“ („biosecurity and biosafety“) beibehalten, da die meisten Regierungen keinen Einwand dagegen hatten und er in mit hohen Risiken verbundenen Kontexten wie etwa spezialisierten Laboren von Bedeutung ist.¹⁵

Artikel 8

Regierungen

Algerien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Guatemala, Iran (Islamische Republik), Malaysia, Mexiko, Marokko, Nigeria, Paraguay, Vereinigte Staaten von Amerika: „Rechtzeitig“ bezieht sich nur auf „Informationen“.

¹⁵ Siehe die EntschlieÙung der 77. Weltgesundheitsversammlung, [Strengthening laboratory biological risk management](#), WHA77.7, 1. Juni 2024, und WHO, [Laboratory biosecurity guidance](#), 21. Juni 2024.

Äthiopien, Australien, Belgien, Brasilien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Mali, Namibia, Norwegen, Oman, Portugal Schweden, Spanien, Suriname, Tansania (Vereinigte Republik), Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate: „Rechtzeitig“ bezieht sich sowohl auf „Informationen“ als auch auf „Unterstützung“.

Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Iran (Islamische Republik), Irland, Namibia, Schweden, Spanien, Tansania (Vereinigte Republik), Ungarn: schlagen vor, „und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen“ hinzuzufügen, um für Übereinstimmung mit anderen Artikeln zu sorgen.

Japan: ist gegen die Aufnahme der Worte „und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen“ in das vorgeschlagene Übereinkommen und macht geltend, dass das verfahrensmäßig möglicherweise nicht mit den Diskussionen im Ausschuss im Einklang steht.

Südafrika: macht den Vorschlag, dass jeweils nach Maßgabe der innerstaatlichen Gepflogenheiten und Bedingungen zum betreffenden Zeitpunkt bestimmt wird, ob sich „rechtzeitig“ sowohl auf „Informationen“ als auch auf „Unterstützung“ beziehen soll.

Vereinigte Staaten von Amerika: betonen, dass sowohl die Arbeitgeber (und nicht nur ihre Vertreter) als auch die Arbeitnehmer sowie ihre Vertreter Informationen und Unterstützung erhalten müssen.

Arbeitgeber

IOE; DA, JEF, USCIB: Es lag in der Absicht des Ausschusses, dass sich „rechtzeitig“ sowohl auf „Informationen“ als auch auf „Unterstützung“ bezieht.

IOE; DA, FETCO, Keidanren, SEV, USCIB: sind gegen die Hinzufügung von „Vorsichtsmaßnahmen“ und machen geltend, dass das mehr als eine redaktionelle Änderung darstellt. Vorsichtsmaßnahmen werden oftmals in Situationen angewandt, in denen nur begrenzte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, wie bei Ausbrüchen von Infektionskrankheiten oder Epidemien. Warnen, dass solche Maßnahmen zu unbeabsichtigten negativen Folgen führen oder sich als ungeeignet für die betreffende biologische Gefahr erweisen könnten.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; ACTU, CLC, NSWNMA, SGB-USS: befürworten die Aufnahme von „Vorsichtsmaßnahmen“, da sie in ungewissen oder sich verändernden Situationen von entscheidender Bedeutung für einen soliden Schutz sind. Empfehlen, im englischen Text das Komma zu streichen, um klarzustellen, dass sich „rechtzeitig“ sowohl auf „Informationen“ als auch auf „Unterstützung“ bezieht, und die französische Übersetzung entsprechend anzupassen.

Konsolidierte Antwort (IÖD): plädiert dafür, im gesamten Text am Vorsorgeprinzip festzuhalten und es zu stärken, wozu auch die Ausarbeitung und Annahme von Vorsichtsmaßnahmen zählt.

Akava, SAK, STTK, UGT: merken an, dass sich „rechtzeitig“ sowohl auf „Informationen“ als auch auf „Unterstützung“ beziehen sollte.

CGT-RA: schlägt vor, den Wortlaut von Punkt 15 der Schlussfolgerungen beizubehalten.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass es in Bericht IV(3) redaktionelle Änderungen an dem Artikel 7 des vorgeschlagenen Übereinkommens vorgenommen hatte; dazu gehörte unter anderem die Hinzufügung der Worte „und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen“ zwecks Übereinstimmung mit anderen Artikeln. Es hatte ferner die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme dazu gebeten, ob die vereinbarte Formulierung „Jedes Mitglied erteilt den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und ihren Vertretern rechtzeitig Informationen [...] und leistet ihnen entsprechende Unterstützung“ (im Englischen:

„timely information, and support“) genau dem entspricht, was der Ausschuss im Sinn hatte. Außerdem schlug das Amt vor, zwecks Übereinstimmung mit ähnlichen Vorschlägen zu anderen Artikeln „Risikobewertung“ durch „Beurteilung biologischer Gefahren und Risiken auf innerstaatlicher Ebene“ zu ersetzen.

Die meisten Regierungen und Arbeitgeberverbände befürworteten die Aufnahme der Worte „und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen“, während sich die Arbeitgeberverbände unter Verweis auf praktische Probleme dagegen aussprachen. Die Mitgliedsgruppen stimmen in ihrer Mehrheit darin überein, dass sich „rechtzeitig“ sowohl auf „Informationen“ als auch auf „Unterstützung“ bezieht, wohingegen einige Regierungen vorbrachten, dass dieses Wort sich nur auf „Informationen“ beziehen sollte.

In dem neu gefassten Artikel 7, aus dem nun Artikel 8 geworden ist, hat das Amt „und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen“ beibehalten, da die Regierungen und die Arbeitnehmer in ihrer Mehrheit zwecks Übereinstimmung mit den anderen Artikeln für die Aufnahme dieser Worte sind. Um der Absicht des Ausschusses und der Auffassung der Mehrheit der Mitgliedsgruppen gerecht zu werden, hat das Amt durch die Streichung des Kommas nach „information“ im englischen Text klargestellt, dass sich „rechtzeitig“ sowohl auf „Informationen“ als auch auf „Unterstützung“ bezieht. In den Wortlaut „auf der Grundlage einer Risikobewertung“ wurde „von den zuständigen Behörden vorgenommenen“ eingefügt; damit soll diese Risikobewertung von betrieblichen Risikobeurteilungen unterschieden und für Übereinstimmung mit Artikel 1 Buchstabe d gesorgt werden. Außerdem wurde der Genauigkeit halber der Ausdruck „Umgang mit biologischen Gefahren“ durch „Bekämpfung biologischer Gefahren“ ersetzt.

IV. Arbeitsmedizin und betriebsärztliche Dienste

Artikel 9

Regierungen

Algerien: Zusätzlich sollten weitere Unterabsätze aufgenommen werden, die Leitvorgaben für die Unternehmen vorsehen, was die Umsetzung des Risikopräventionsansatzes, die Überwachung der Fortschritte und einen Dialog zwischen den Unternehmen und den regionalen Versicherungsfonds für Arbeitsschutzrisiken betrifft.

Australien: befürwortet das Bemühen um Einheitlichkeit bei der Formulierung der verschiedenen Artikel, hält es aber für fraglich, dass die Verwendung der Worte „und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen“ mit den IAO-Definitionen von betriebsärztlichen Diensten übereinstimmt.

Australien, Belgien, Deutschland, Finnland, Irland, Spanien, Simbabwe, Ungarn: sind gegen diese Aufnahme der Formulierung „[...] Risiko besteht, dass Arbeitnehmer aufgrund einer Exposition [...] anerkannte Schäden erleiden“ (im Englischen: „recognized harm do to“), denn dies bedeute, dass die betriebsärztlichen Dienste lediglich eine kurative Rolle wahrnehmen und erst tätig werden, nachdem die Schädigung bereits erfolgt ist.

Belgien, Finnland, Frankreich, Japan, Simbabwe: lehnen die vorgeschlagene Hinzufügung von „und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen“ ab, und zwar wegen Bedenken, dass der Text durch allzu viele Auflagen geschwächt wird, wegen Verfahrensfragen und wegen Redundanz.

Costa Rica: schlägt vor, keine mehrdeutigen Ausdrücke wie „hohes Risiko“ zu verwenden, damit gewährleistet ist, dass die betriebsärztlichen Dienste allen Arbeitnehmern zugutekommen.

Peru: schlägt vor, eine Bestimmung des Begriffs „Vorsichtsmaßnahmen“ aufzunehmen und zu überprüfen, ob sie mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang steht.

Philippinen: schlägt vor, in Unterabsatz b nach „Koordinierung“ „Steuerung“ einzufügen.

Vereinigte Staaten von Amerika: weisen darauf hin, dass viele betriebsärztlichen Systeme zur Vermeidung von Diskriminierung die Normen sektorübergreifend anwenden, und nicht nur auf Arbeitnehmer, die besondere Bedingungen aufweisen. Merken ferner an, dass Länder, die nicht die Absicht haben, die betriebsärztlichen Dienste über biologische Gefahren hinaus auszudehnen, durch eine Ausweitung dieser Dienste auf alle Arbeitnehmer von einer Ratifizierung abgehalten werden könnten.

Arbeitgeber

IOE; DA, FEI, FETCO, Keidanren, MEDEF, USCIB: lehnen die vorgeschlagene Hinzufügung der Worte „und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen“ ab, da sie Bedenken haben, was rechtliche Klarheit, Kohärenz und die Präventivfunktion der Arbeitsschutzdienste angeht.

BUSA, EFP, JEF, KT: befürworten die Hinzufügung der Worte „und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen“ und heben hervor, dass dies mit den Vorsorgeansätzen im Einklang steht.

Keidanren: äußert Bedenken gegen die Verwendung des Wortes „anerkannte“; es sei unklar, wie anerkannte Schäden bestimmt werden sollen, und auf welcher wissenschaftlichen Grundlage. Schlägt ferner vor, aus Gründen der Klarheit und der Übereinstimmung mit bestehenden Vereinbarungen die Worte „im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld“ beizubehalten.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; ACTU, CLC, FEDUSA, FH, NSWNMA, PIT-CNT, TUC, SGB-USS: sind dagegen, dass die Bezugnahme auf „anerkannte Schäden“ hinzugefügt wird, da damit Arbeitnehmer ausgeschlossen würden, die neuen, unerkannten oder kaum erforschten Risiken ausgesetzt sind, etwa bei prekären Beschäftigungsverhältnissen und unangemessener Aufsicht. Empfehlen die Beibehaltung des ursprünglichen Textes unter Hinzufügung einer Bezugnahme auf den Vorsorgeansatz.

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; TUC, SGB-USS: lehnen die vorgeschlagene Hinzufügung der Worte „und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen“ ab und ziehen den ursprünglichen Text vor.

ACTU, CLC, FH, JCTU, LO, NSWNMA, TUC, Unio, YS: befürworten den Vorschlag, „und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen“ hinzuzufügen.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass zu seinen redaktionellen Änderungen an Artikel 9 die Hinzufügung der Bezugnahme auf „anerkannte Schäden“ (aufgrund einer Exposition) und die Streichung der Worte „im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld“ zählten und dass es um Stellungnahme dazu ersucht hatte, ob zwecks Übereinstimmung mit ähnlichen Bestimmungen im Übereinkommen die Worte „und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen“ hinzugefügt werden sollten.

Die Mitgliedsgruppen sprachen sich in ihrer Mehrheit gegen eine Bezugnahme auf „anerkannte Schäden“ (aufgrund einer Exposition) aus, und zwar wegen Bedenken, dass damit Präventivmaßnahmen untergraben und Arbeitnehmer ausgeschlossen würden, die neu auftretenden oder unerkannten Risiken ausgesetzt sind. Während einige Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sich auch gegen die Hinzufügung der Worte „und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen“ aussprachen, hoben viele Arbeitnehmerverbände die Notwendigkeit eines Vorsorgeansatzes hervor, lehnten aber die vorgeschlagene Formulierung ab. Wenngleich mehrere Regierungen beide Änderungen befürworteten, hat das Amt diese Vorschläge zurückgezogen und ist zu dem früheren Text zurückgekehrt. Ferner hat das Amt nun statt der Formulierung „insbesondere in Sektoren [...]“ die Formulierung „und dabei den Sektoren [...] Vorrang einzuräumen“ gewählt, um der Ausdehnung der Dienste auf alle Arbeitnehmer besser Rechnung zu tragen, und die Worte „aufgrund bestimmter Umstände“ gestrichen, im Einklang mit den Änderungen, die in Artikel 7 angesichts der eingegangenen Bemerkungen vorgenommen wurden.

V. Berichterstattung, Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Datenerhebung

Artikel 10

Regierungen

Australien, Schweden: schlagen vor, zwecks Übereinstimmung mit anderen Artikeln die Worte „innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten“ durch „innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ zu ersetzen.

Costa Rica: schlägt vor, zur Vermeidung von Unklarheiten das Adjektiv „gefährliche“ vor „Vorfällen“ sowie „schweren“ vor „Arbeitsunfällen“ zu streichen. Spricht sich dafür aus, dass alle Vorfälle in Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren untersucht werden, unabhängig von ihrem Schweregrad.

Deutschland: schlägt vor, den Inhalt von Unterabsatz b in die Empfehlung zu verschieben, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass es klarer Kernkriterien bedarf, um zu standardisierten internationalen Datensätzen zu gelangen; schlägt außerdem vor, in Unterabsatz d „die jährliche Veröffentlichung von“ zu streichen, da die Informationen nur aktualisiert werden sollten, wenn sich erhebliche inhaltliche Änderungen ergeben.

Iran (Islamische Republik): In der Bestimmung über die Aufzeichnung von Berufskrankheiten in der Empfehlung sollten vor „Berufskrankheiten“ die Worte „durch biologische Gefahren verursachten“ eingefügt werden.

Philippinen: schlägt die Aufnahme eines neuen Unterabsatzes vor: „f) die Durchführung von Forschungsarbeiten und von Analysen der gesammelten Daten mit Blick auf die Erarbeitung von Strategien und Programmen“.

Trinidad und Tobago: schlägt vor, in allen Unterabsätzen, in denen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten die Rede ist, auch „Todesfälle“ aufzunehmen.

Vereinigte Staaten von Amerika: In Unterabsatz b sollte zur näheren Klärung der Berichterstattungsauflagen vor „Berufskrankheiten“ der Ausdruck „nicht vernachlässigbaren“ eingefügt werden. Was die Bestimmung über die Aufzeichnung von Berufskrankheiten in der Empfehlung betrifft, sollten die Worte „von Berufskrankheiten gemäß dem Übereinkommen“ durch „der Fälle von Exposition gegenüber biologischen Gefahren“ ersetzt werden, um so über eine klare Ausgangsbasis für die Festlegung der Aufbewahrungsfristen zu verfügen.

Arbeitgeber

IOE; BUSA, DA, EFP, FEI, FETCO, JEF, USCIB: sind damit einverstanden, dass der Absatz über die Aufzeichnung von Berufskrankheiten in der Empfehlung gestrichen wird.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; SGB-USS: sind gegen die vom Amt vorgenommene redaktionelle Änderung und schlagen vor, zu der ursprünglichen Formulierung „unter Berücksichtigung“ zurückzukehren

ACTU, NSWNMA: schlagen vor, zwecks Übereinstimmung mit anderen Artikeln die Worte „innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten“ durch „innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ zu ersetzen.

AHIK: schlägt vor, „in Beratung mit“ („consultation“) durch „nach Billigung durch“ („approval“) zu ersetzen.

CNSaúde, CROM, JCTU: sind damit einverstanden, dass der Absatz über die Aufzeichnung von Berufskrankheiten in der Empfehlung gestrichen wird.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass die redaktionellen Änderungen an Artikel 10 namentlich die Wortreihenfolge im Titel des Teils V und des Artikels 10 mit seinen Unterabsätzen und die Ersetzung des Ausdrucks „unter Berücksichtigung“ durch den Ausdruck „nach Maßgabe“ betrafen.

Die Mehrheit der Regierungen befürworteten diese Änderungen, im Gegensatz zu den meisten Arbeitnehmerverbänden. Von den Arbeitgeberverbänden sind keine signifikanten Bemerkungen eingegangen. Es gab Vorschläge für verschiedene Änderungen, doch sie fanden keine breite Unterstützung. So hat das Amt an seinen vorgeschlagenen Änderungen festgehalten. Es hat ferner „regelmäßig“ („regularly“) durch „in regelmäßigen Zeitabständen“ („periodically“) ersetzt, um für terminologische Übereinstimmung mit dem Protokoll von 2002 zu dem Übereinkommen Nr. 155 zu sorgen.

Das Amt hatte ferner um Stellungnahme dazu gebeten, ob Absatz 8 der vorgeschlagenen Empfehlung (Punkt 38 der Schlussfolgerungen) über die Aufzeichnung von Berufskrankheiten gestrichen werden sollte, da ihr Inhalt nun in Artikel 10 Buchstabe e des Übereinkommens behandelt wird. Die eingegangenen Antworten, wie sie in den Bemerkungen zu Artikel 10 zum Ausdruck kommen, zeigen ein breites Einvernehmen in allen Mitgliedsgruppen für diese Streichung, und folglich wurde Absatz 8 der vorgeschlagenen Empfehlung gestrichen.

Artikel 11

Regierungen

Japan: „In regelmäßigen Zeitabständen“ sollte durch „gegebenenfalls“ ersetzt werden, da die die Festlegung der Überprüfungszeiträume ins Ermessen der einzelnen Staaten gestellt werden sollte.

Schweden: Bei der Abfassung des Textes wurde offenbar von der Annahme ausgegangen, dass in den Mitgliedstaaten bereits der Wunsch nach einer Liste der Berufskrankheiten besteht.

Vereinigte Staaten von Amerika: Es sollte die Einschränkung „gegebenenfalls“ eingefügt werden, um Systemen Rechnung zu tragen, in denen es keine Liste der Berufskrankheiten gibt.

Arbeitgeber

TISK: Die Arbeitgeber werden neue Maßnahmen in Bezug auf die einschlägigen zusätzlich in die Listen aufgenommenen Krankheiten treffen müssen. Es bedeutet ein Risiko für die Arbeitgeber, wenn die Möglichkeit besteht, diese Vorschriften noch auszuweiten, mit denen den Arbeitgebern bereits zusätzliche Pflichten auferlegt werden, da sie sowohl die Listen beachten als auch Maßnahmen gegen neue Krankheiten treffen müssen, wobei zudem die Kriterien ungewiss sind.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; ACTU, NSWNMA, PIT-CNT: befürworten die vom Amt vorgenommenen Änderungen.

AHIK: schlägt vor, das Konzept der „Beratung“ durch das der „Billigung“ zu ersetzen.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass es zur Verbesserung der Klarheit und der Kohärenz geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen hatte. Dazu zählte, (im Englischen) statt „as may be necessary“ den einfacheren Ausdruck „as necessary“ zu verwenden (berührt nicht die deutsche Übersetzung „soweit erforderlich“) und zwecks besserer Lesbarkeit statt „is established scientifically“ die Formulierung „is scientifically established“ zu verwenden (berührt nicht die deutsche Übersetzung „wissenschaftlich [...] festgestellt“).

Die Mehrheit der Regierungen und der Arbeitnehmerverbände befürwortet diese Änderungen, an denen daher festgehalten wurde. Einige Regierungen und Arbeitgeberverbände schlugen weitere Änderungen vor, die jedoch keine breite Unterstützung fanden und daher nicht aufgenommen wurden.

VI. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Artikel 12

Regierungen

Australien: ersucht um Klärung, wie der Begriff „injury“ („Schaden“ oder „Verletzung“) in den bestehenden IAO-Instrumenten definiert ist, und dies mit Blick auf die Frage der Aufnahme von „Todesfall“, wie es in dem mit Artikel 1 Buchstabe a zusammenhängenden Artikel der Empfehlung vorgeschlagen wird.

Äthiopien, Australien, Ecuador, Deutschland, Guatemala, Pakistan, Papua-Neuguinea, Schweiz, Südafrika, Trinidad und Tobago, Zypern: befürworten die Hinzufügung von „Todesfall“.

Deutschland: schlägt vor, die Worte „auf Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten oder auf Entschädigung“ durch „auf eine Bewertung hinsichtlich Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten“ zu ersetzen; damit soll klargestellt werden, dass jede Krankheit einer Bewertung unterzogen werden sollte, um zu ermitteln, ob sie als Berufskrankheit anzusehen ist.

Japan: hält den Vorschlag verfahrensmäßig für unangemessen, da er über die Ergebnisse hinausgeht, zu denen der Ausschuss bei seiner ersten Beratung gelangt ist.

Kiribati: weist darauf hin, dass die dreigliedrigen Partner vereinbart haben, „Todesfall“ auszuschließen. Schlägt vor, einen Unterabsatz anzufügen, mit dem für Beschäftigte auf mit einem hohen Risiko verbundenen Arbeitsplätzen eine Lebensversicherung vorgeschrieben wird.

Trinidad und Tobago: schlägt vor, statt des Wortes „death“ das Wort „fatality“ zu verwenden (berührt nicht die deutsche Übersetzung „Todesfall“).

Vereinigte Staaten von Amerika: sind damit einverstanden, sofern vor „Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten oder auf Entschädigung“ außerdem „Sozialversicherungsleistungen“ hinzugefügt werden.

Arbeitgeber

IOE; DA, FEI, FETCO, Keidanren, SEV, USCIB: lehnen den Vorschlag ab, da mit den Begriffen „Krankheit“ und „Verletzung“ tödliche und nicht tödliche Folgen bereits erfasst seien.

CAP: Durch die Aufnahme von „Todesfall“ wird der Artikel 12 vollständiger und wird für Übereinstimmung mit anderen Übereinkommen gesorgt.

SGV-USAM: hält die Aufnahme von Todesfällen für irrelevant, da es in Artikel 12 um Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten geht.

TISK: empfiehlt, bei Entschädigungsforderungen das Vorliegen einer kausalen Verknüpfung zu verlangen, damit eine gerechte Behandlung der Arbeitgeber sichergestellt ist, wenn sie zur Verantwortung gezogen werden. Hebt hervor, dass langfristige Gesundheitsprobleme aufgrund der Exposition gegenüber biologischen Gefahren eine starke finanzielle Belastung für die Arbeitgeber bedeuten können, und schlägt vor, Entschädigung auf Fälle zu beschränken, in denen nachweislich eine direkte kausale Verknüpfung mit Arbeitsplatzfaktoren besteht.

Arbeitnehmer

FEDUSA, FKU, PEO: sprechen sich für die Hinzufügung von „Todesfall“ aus.

FKU: unterstreicht, wie häufig Todesfälle aufgrund der Exposition gegenüber biologischen Gefahren weltweit sind. Durch die Aufnahme von „Todesfall“ wird das Übereinkommen gestärkt.

KTUC: ist gegen die Hinzufügung von „Todesfall“ und schlägt stattdessen eine Bestimmung vor, der zufolge die Arbeitgeber an mit einem hohen Risiko verbundenen Arbeitsplätzen für Schutz durch eine Lebensversicherung sorgen müssen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Entschädigungen und unter Anleitung der zuständigen nationalen Behörde.

PIT-CNT: empfiehlt, „Leistungen ... oder Entschädigung“ durch „Leistungen ... und Entschädigung“ zu ersetzen, um hervorzuheben, dass es sowohl um Leistungen für die Wiederherstellung der Gesundheit als auch um Entschädigung für dauerhafte Schäden geht.

Kommentar des Amtes

In Bericht IV(3) hatte das Amt um Stellungnahme dazu ersucht, ob in Artikel 12 vor „Krankheit, Verletzung oder Arbeitsunfähigkeit“ das Wort „Todesfall“ eingefügt werden sollte.

Dieser Vorschlag wurde von der großen Mehrheit der Regierungen und der Arbeitnehmerverbände unterstützt. Einige Arbeitgeberverbände sprachen sich gegen diese Hinzufügung aus, mit dem Argument, dass mit den Begriffen „Krankheit“ und „Verletzung“ tödliche Folgen bereits erfasst seien und die Hinzufügung somit unnötig sei.

Das Amt weist darauf hin, dass „Tod“ in wichtigen IAO-Normen im Bereich der sozialen Sicherheit ausdrücklich aufgeführt wird, etwa im Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, und im Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952. Um den Bemerkungen der Mitgliedsgruppen Rechnung zu tragen und diesen Artikel in Übereinstimmung mit diesen anderen Instrumenten zu bringen, hat das Amt nach „jede Krankheit, Verletzung oder Arbeitsunfähigkeit infolge einer berufsbedingten Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld“ folgende Worte eingefügt: „oder jeder durch eine solche Exposition verursachte Todesfall“. Weitere Einzelheiten sind im Kommentar zu Artikel 1 Buchstabe a zu finden.

VII. Einhaltung der Rechtsvorschriften

Kommentar des Amtes

Der Titel dieses Abschnitts ist von „Durchsetzung der Rechtsvorschriften“ in „Einhaltung der Rechtsvorschriften“ umgeändert worden, um dem weiter gesteckten Anwendungsbereich der Artikel dieses Abschnitts besser Rechnung zu tragen.

Artikel 13

Regierungen

Belgien, Finnland, Frankreich, Irland, Niederlande, Schweden, Spanien, Trinidad und Tobago, Ungarn: sind gegen den Vorschlag des Amtes, „Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen“ durch „Erteilung fachlicher Information und Beratung“ zu ersetzen, da dadurch der ursprüngliche Sinn der Bestimmung verändert werde.

Äthiopien, Kolumbien, Mexiko, Vereinigte Staaten von Amerika: befürworten den neuen Wortlaut in Absatz 1.

Costa Rica: schlägt vor, „Erteilung fachlicher Information und Beratung“ durch „Präventionsmaßnahmen und Beratung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ zu ersetzen.

Italien: gibt der ursprünglichen Fassung den Vorzug, wäre aber damit einverstanden, dass nach „Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen“ die Worte „Beratung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ eingefügt werden.

Japan: schlägt vor, in dem entsprechenden Absatz der Empfehlung nach „Arbeitsaufsichtsbeamten“ die Worte „oder anderen Amtsträger“ einzufügen, da die Verfolgung eines Managementsystemansatzes nicht unbedingt immer durch Arbeitsaufsichtsbeamte erfolgt.

Malaysia: unterstützt den Vorschlag unter Hinzufügung von „Prävention“ und zieht statt „supply“ das Wort „provision“ vor (letzteres betrifft nicht die deutsche Fassung).

Mexiko: schlägt vor, „einschließlich Strategien und Programmen für Prävention und Unterstützung“ hinzuzufügen, um kurz- und langfristige Interventionen zu erfassen.

Philippinen: schlägt die Aufnahme eines neuen Unterabsatzes vor, um sicherzustellen, dass den Arbeitnehmern, die biologischen Gefahren ausgesetzt sind, geeignete persönliche Schutzausrüstung bereitgestellt wird.

Suriname: schlägt vor, „einschließlich von Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen und der Erteilung fachlicher Information und Beratung“ hinzufügen, im Einklang mit den Hauptaufgaben von Arbeitsaufsichtsbeamten gemäß dem Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947 und dem Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969.

Vereinigte Staaten von Amerika: merken an, dass die Regierungen nicht verpflichtet sein sollten, „ausreichende“ Mittel für Maßnahmen zur Unterstützung privater Unternehmen bereitzustellen.

Uruguay: schlägt vor, „durch ein Arbeitsaufsichtssystem“ hinzuzufügen, um klarzustellen, dass dies gemäß den Übereinkommen Nr. 81 und Nr. 129 in die Zuständigkeit der Arbeitsaufsichtsbeamten fällt. In dem Absatz in der Empfehlung sollte außerdem festgehalten werden, dass es die Gesundheit der Aufsichtsbeamten vor der Exposition gegenüber biologischen Gefahren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu schützen gilt.

Arbeitgeber

IOE; DA, FEI, FETCO, SEV, USCIB: sind nicht für die Bezugnahme auf einen „Managementsystemansatz für den Arbeitsschutz“ und machen geltend, dass der Ausschuss mit Absicht die Formulierung „systematischen Ansatz“ verwendet hat. Durch eine solche Bezugnahme würden die in der Empfehlung enthaltenen Bestimmungen über Arbeitsschutzmanagementsysteme noch einmal wiederholt und verbindlich vorgeschrieben, was nicht befürwortet wird, da dies nicht zu den Aufgaben der Arbeitsaufsicht gehört.

IOE; FEI, FETCO, USCIB: lehnen den Vorschlag ab, „bei der Beurteilung der Einhaltung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ durch „entsprechend ihren jeweiligen Mandaten und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ zu ersetzen, da die Arbeitsaufsicht immer entsprechend ihrem Mandat handeln sollte. Ersuchen um eine Erläuterung, welches Ziel mit der Zusammenlegung der beiden Punkte der Schlussfolgerungen verfolgt wird.

BUSA: sind mit der Zusammenlegung der Punkte 21 und 22 der Schlussfolgerungen einverstanden, doch nur unter der Voraussetzung, dass die Formulierungen „systematischen Ansatz“ und „entsprechend ihren ...“ gewählt werden.

CAP: ist mit dem vorgeschlagenen Text für den die beiden Punkte zusammenfassenden Artikel einverstanden.

Keidanren: In der Empfehlung sollten die Worte „oder andere Amtsträger“ hinzugefügt werden, um klarzustellen, dass nicht immer Arbeitsaufsichtsbeamte für Managementsystemansätze zuständig sind.

MEDEF: zieht den Wortlaut des ursprünglichen Artikels 13 vor, der breiter angelegt zu sein scheint. Kann es akzeptieren, statt „systematischer Ansatz“ den Ausdruck „Systemansatz“ zu verwenden, jedoch ohne „Management-“ hinzuzufügen, da die Anwendung von Managementsystemen in einem Betrieb zu komplex ist.

SEV: Es gehört nicht zur Aufgabe von Arbeitsaufsichtsbeamten, Managementsysteme für den Arbeitsschutz zu fördern.

TISK: spricht sich dafür aus, den Mitgliedstaaten Flexibilität einzuräumen, so dass sie ihre Auflagen bezüglich der Ausbildungsmaßnahmen zu biologischen Gefahren und der Aufsichtsnormen entsprechend ihren innerstaatlichen Bedingungen und Mitteln gestalten können.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; ACTU, Akava, CGIL, CISL, CLC, NSWNMA, SAK, STTIK, UIL, SGB-USS: sind damit einverstanden, dass die beiden Punkte zusammengelegt werden und dass nach „Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen“ die Worte „Beratung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ eingefügt werden. Geben der Formulierung „systematischen Ansatz für den Arbeitsschutz“ den Vorzug gegenüber „Managementsystemansatz“, da sie genauer sei und sich auf IAO-Normen gründe. Lehnen es ab, dass „bei der Beurteilung der Einhaltung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ durch „entsprechend ihren jeweiligen Mandaten und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ ersetzt wird, da sich der ursprüngliche Wortlaut enger an Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens Nr. 81 anlehnt und mit dem Vorschlag die Aufgaben der Arbeitsaufsicht eingeschränkt würden. Ist nicht für die Einschränkung „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“, da die Bestimmung dadurch erheblich geschwächt würde.

ACTU, NSWNMA: geben dem ursprünglichen Text den Vorzug, können sich aber flexibel zeigen. Ziehen es ferner vor, dass an den Formulierungen „systematischen Ansatz“ und „bei der Beurteilung der Einhaltung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ festgehalten wird.

Akava, SAK, STTK: sind gegen die Ersetzung von „systematischer Ansatz“ durch „Managementsystemansatz“, es sei denn, dieser Begriff wird definiert. Befürworten es, dass „bei der Beurteilung der Einhaltung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ durch „entsprechend ihren jeweiligen Mandaten und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ ersetzt wird.

CNV, FNV, VCP: ziehen es vor, dass der ursprüngliche Wortlaut beibehalten wird.

FKTU: unterstützt es der Klarheit halber, dass „systematischer Ansatz“ durch „Managementsystemansatz“ ersetzt wird.

LO, Unio, YS: sind mit den meisten Teilen des vorgeschlagenen Textes einverstanden, doch sollte in Unterabsatz b folgende Formulierung gewählt werden: „entsprechend ihren jeweiligen Mandaten und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis einen systematischen Management-systemansatz für den Arbeitsschutz fördern“.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass es vorgeschlagen hatte, in Artikel 13 die Worte „einschließlich von Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen“ durch folgende Worte zu ersetzen: „darunter die Erteilung fachlicher Information und Beratung an die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer“ (überarbeitete deutsche Übersetzung). Während die meisten Arbeitgeberverbände diesen Vorschlag befürworten, sind die Meinungen bei den Arbeitnehmerverbänden und den Regierungen geteilt.

Die Bezugnahme auf „Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen“ wurde aufgrund eines Änderungsantrags der Arbeitgebergruppe aufgenommen, die vorschlug, dies nach „Gewährleistung der Einhaltung von Rechtsvorschriften“ einzufügen. Das Amt weist jedoch darauf hin, dass nach dem Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, das gegenwärtig 151 Mitgliedstaaten ratifiziert haben, und dem Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, die Arbeitsaufsicht hauptsächlich die Aufgabe hat, 1) die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitsbedingungen und den Schutz der Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit sicherzustellen, 2) den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern fachliche Information und Beratung zu erteilen und 3) die zuständige Stelle von den durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht ausdrücklich erfassten Mängeln oder Missbräuchen zu verständigen. In diesen beiden Übereinkommen ist auch festgelegt, dass die Übertragung weiterer Aufgaben an die Aufsichtsbeamten diese nicht an der wirksamen Erfüllung ihrer Hauptaufgaben hindern darf. Daher hat das Amt an der von ihm vorgeschlagenen Formulierung festgehalten.

Bei der Beratung im Ausschuss zeigte sich, dass eine gewisse Unklarheit über die Ausdrücke „systematischer Ansatz für den Arbeitsschutz“ und „Managementsystemansatz für den Arbeitsschutz“ bestand. Dies wurde noch deutlicher in den beim Amt zu Bericht IV(3) eingegangenen Bemerkungen, in denen um eine Klarstellung der Bedeutung und der Anwendung dieser Begriffe ersucht wurde. Mit „systematischer Ansatz“ ist ein methodisches und organisiertes Verfahren für die Behandlung von Arbeitsschutzfragen gemeint. Ein solcher Ansatz ist durch Ordnungsmäßigkeit und Gründlichkeit gekennzeichnet, er erfordert jedoch nicht unbedingt die Struktur oder die Elemente eines Arbeitsschutzmanagementsystems. Er wird in der Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981, und im IAO-Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001) erwähnt, insbesondere in Zusammenhängen wie der systematischen Bewertung von Gefährdungen und systematischen Sicherheitsprüfungen. Mit dem „Managementsystemansatz für den Arbeitsschutz“ hingegen werden auf der Grundlage des Regelkreises „Plan-Do-Check-Act“ (Planen–Umsetzen–Überprüfen–Handeln) Systemmodelle auf den Arbeitsschutz angewandt. Dazu gehört es, eine Arbeitsschutzpolitik festzulegen, Mittel bereitzustellen, das System zu organisieren, Programme durchzuführen, die Leistungen des Systems zu messen und es kontinuierlich zu verbessern. Der Systemansatz, der im Leitfaden ILO-OSH 2001 dargelegt und durch die Empfehlung (Nr. 197) betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, gefördert wird, bietet einen umfassenden und flexiblen Rahmen und kann jeweils entsprechend der Größe der betreffenden Organisation, ihren Tätigkeiten und den spezifischen Gefahren und Risiken angepasst werden.

Das Amt schlug vor, statt „systematischer Ansatz“ den Begriff „Managementsystemansatz“ zu verwenden und die Worte „bei der Beurteilung der Einhaltung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ durch „entsprechend ihren jeweiligen Mandaten und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ zu ersetzen. Da diese Änderungen beim Großteil der Mitgliedsgruppen auf Ablehnung stießen, bleibt es beim ursprünglichen Wortlaut.

Das Amt hat den letzten Teil von Unterabsatz a in einen neuen Absatz 3 umgewandelt, damit die Unterscheidung zwischen den Pflichten der Mitglieder gegenüber den Arbeitsaufsichtsbeamten (auf die der einleitende Text von Absatz 2 abstellt) und den Pflichten gegenüber anderen Amtsträgern klar wird.

Außerdem hatte das Amt um Stellungnahme zu der Zusammenfassung der Artikel 13 und 14 in einem einzigen Artikel gebeten. Da keine größeren Einwände eingegangen sind, ist diese Änderung vorgenommen worden.

Schließlich hatte das Amt darauf hingewiesen, dass Punkt 41 der Schlussfolgerungen, der ursprünglich als Absatz 13 der vorgeschlagenen Empfehlung vorgesehen war, den gleichen Inhalt hat wie der jetzige Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b des vorgeschlagenen Übereinkommens. Da in den Antworten der Mitgliedsgruppen ebenfalls auf diese Wiederholung hingewiesen wurde und da es keine nennenswerte Unterstützung für die Beibehaltung dieses Absatzes in der Empfehlung gibt, hat das Amt ihn gestrichen.

Artikel 14

Regierungen

Algerien: schlägt vor, „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ durch „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ zu ersetzen.

Kolumbien: weist darauf hin, dass das Wort „verhängen“ („apply“) direktes staatliches Handeln impliziert, wohingegen das Wort „vorsehen“ mehr passiv ausgelegt werden kann, ohne eine wirksame Anwendung zu gewährleisten, wodurch eine Lücke bei der Verantwortung des Staates entstehen könnte.

Deutschland, Finnland, Irland, Marokko, Ungarn: sind dagegen, dass „verhängen“ durch „vorsehen“ ersetzt wird, da sich dadurch der Sinn erheblich verändert. Geben „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ den Vorzug, können jedoch der rechtlichen Klarheit halber auch der Formulierung „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ zustimmen.

Frankreich, Jamaika: ziehen den ursprünglichen Wortlaut vor, was die beiden Vorschläge angeht, und weisen darauf hin, dass Sanktionen keinen Sinn haben, wenn sie nicht angewandt werden.

Nigeria: ist damit einverstanden, dass „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ durch „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ ersetzt wird, hat aber Bedenken gegen eine Einschränkung der Anwendbarkeit.

Suriname: unterstützt die Ersetzung von „verhängen“ durch „vorsehen“, und dies zwecks Übereinstimmung mit den Übereinkommen Nr. 81 und Nr. 155. Zieht in Anbetracht der Bedeutung von Sanktionen im nationalen Kontext die Formulierung „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ gegenüber „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ vor.

Tansania (Vereinigte Republik): ist gegen jede Änderung an dem Text.

Vereinigte Staaten von Amerika: geben „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ den Vorzug, da der Begriff „Gesetzgebung“ bereits Rechtsvorschriften einschließt und mit dem Begriff „Praxis“ der Einklang mit den jeweiligen Justizsystemen sichergestellt wird.

Arbeitgeber

IOE; DA, FETCO, SEV, USCIB: lehnen den Vorschlag ab, „verhängen“ („apply“) durch „vorsehen“ zu ersetzen, und weisen darauf hin, dass „verhängen“ nicht bedeutet, dass neue Sanktionen erforderlich sind. Sind gegen die Ersetzung des Ausdrucks „innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis“, da dieser in dem Übereinkommen durchgängig gebraucht wird. Ihrer Auffassung nach ist mit dem Begriff „Praxis“ nicht impliziert, dass es an einer rechtlichen Grundlage für die Sanktionen mangelt, sondern wird damit angegeben, dass die Anwendung nach Maßgabe der innerstaatlichen Umstände erfolgt.

BUSA: ist gegen die Ersetzung durch „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“, da „Praxis“ im Einklang mit den anderen Artikeln steht.

FEI: ist nicht für die Änderung, da „verhängen“ nicht bedeutet, dass neue Sanktionen vorzusehen wären.

JEF: hält den Vorschlag für überflüssig, da Rechtsvorschriften Bestandteil der Gesetzgebung sind, und empfiehlt, den ursprünglichen Wortlaut beizubehalten.

TISK: regt an, den Artikel vollständig zu streichen und so den Ländern die Flexibilität einzuräumen, die Sanktionen entsprechend ihren besonderen wirtschaftlichen, kulturellen und sektorspezifischen Gegebenheiten zu gestalten.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; SGB-USS: weisen darauf hin, dass eine Ersetzung der Formulierung „verhängt ... angemessene Sanktionen“ durch „sieht ... angemessene Sanktionen ... vor“ eine substantielle Veränderung in Bezug auf die Durchsetzung bedeutet; sind mit dieser Änderung einverstanden, sofern am Ende „und sorgt für ihre wirksame Durchsetzung“ hinzugefügt wird. Schlagen zwecks Übereinstimmung mit den Übereinkommen Nr. 81 und Nr. 155 vor, die Einschränkung „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ zu streichen.

ACTU, NSWNMA: lehnen die Ersetzung von „verhängen“ durch „vorsehen“ ab und sind im Interesse der Einheitlichkeit im Übereinkommen gegen die Neuformulierung „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“.

CGIL, CISL, UIL: unterstützen den ursprünglichen Wortlaut und heben hervor, dass mit dem Wort „verhängen“ eine wirksame Durchsetzung sichergestellt ist, während das Wort „vorsehen“ bedeuten könnte, dass die Sanktionen nicht tatsächlich angewandt werden.

CGT-RA, FH, TUC: schlagen vor, „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ beziehungsweise „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ zu streichen, da die Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 81 keine solche Einschränkung enthalten.

CLC: macht geltend, dass Sanktionen gesetzlich vorgeschrieben und wirksam, und nicht lediglich „vorgesehen“, sein müssen. Schlägt vor, „angemessene“ durch „wirksame“ zu ersetzen, damit ausreichende Aufsichtssysteme gewährleistet sind.

CNV, FNV, VCP: betrachten die Bezugnahme auf „Praxis“ als besser mit Blick auf Situationen, in denen Rechtsvorschriften fehlen.

FKTU: befürwortet es, dass „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ durch „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ ersetzt wird.

JCTU: hält den Vorschlag für überflüssig, da Rechtsvorschriften Bestandteil der Gesetzgebung sind, und empfiehlt, den ursprünglichen Wortlaut beizubehalten.

LO, Unio, YS: befürworten die Neuformulierung „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“, sofern am Ende des Satzes „und sorgt für ihre wirksame Durchsetzung“ hinzugefügt wird.

LO-S, Saco, TCO: lehnen die vom Amt vorgeschlagene Änderung ab, da dadurch die Bestimmung erheblich geschwächt werde und sie nicht in Übereinstimmung mit den Übereinkommen Nr. 81 und Nr. 155 stehe.

TUC: ist nicht für die Änderungen, da dadurch der Grundsatz einer wirksamen Durchsetzung geschwächt werde und sie nicht mit den anderen Artikeln übereinstimmen, in denen Einschränkungen wie „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ oder „mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ fehlen.

Kommentar des Amtes

Die Änderung, die das Amt am Text der Schlussfolgerungen vorgenommen hat, indem es das Wort „verhängen“ durch „vorsehen“ ersetzt hat, ist auf starken Widerstand gestoßen, doch hält das Amt an dieser Änderung fest, um für Übereinstimmung mit Artikel 18 des Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und Artikel 24 des Übereinkommens (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, zu sorgen. In beiden Übereinkommen wird das Wort „vorsehen“ verwendet. Um den von den Mitgliedsgruppen geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, hat das Amt folgende Worte angefügt: „und stellt sicher, dass diese Sanktionen wirksam angewandt werden“; damit soll die zweifache Verpflichtung hervorgehoben werden, in der Gesetzgebung Sanktionen vorzusehen und deren Anwendung in der Praxis sicherzustellen.

Das Amt hatte die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme dazu ersucht, ob „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ durch „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ ersetzt werden soll. Das Amt hat für diese Änderung keine nennenswerte Unterstützung erhalten und hat daher den ursprünglichen Wortlaut beibehalten.

VIII. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

Artikel 15

Regierungen

Belgien, Finnland, Pakistan: sind damit einverstanden, dass mit diesem Artikel der Punkt 24 der Schlussfolgerungen aufgegriffen wird.

Japan: schlägt vor, zwischen diesem Artikel und dem vorhergehenden einen neuen Artikel folgenden Wortlauts einzufügen, der dem Punkt 25 der Schlussfolgerungen entspricht: „Präventions- und Schutzmaßnahmen sollten auf der Grundlage einer Risikobewertung optimiert werden, wobei die Merkmale und der Besorgnisgrad der biologischen Gefahr zu berücksichtigen sind.“

Mexiko: schlägt vor, „sorgen dafür“ durch „gewährleisten“ zu ersetzen; unterstreicht, dass klargestellt werden müsste, was unter „praktisch durchführbar“ zu verstehen ist, und schlägt hierzu Kriterien vor wie Risikograd, verfügbare Mittel und technische Durchführbarkeit von Abwehrmaßnahmen.

Arbeitgeber

EFPP: ist damit einverstanden, dass hier der Punkt 24 der Schlussfolgerungen aufgegriffen wird.

TISK: empfiehlt, die Grenzen der Verantwortung der Arbeitgeber klarzustellen, die für die „unmittelbar“ ihrer Kontrolle unterliegenden Arbeitsumfelder oder den „Arbeitsplatz im Sinne des innerstaatlichen Rechts“ gelten sollte.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; ACTU, NSWNMA, PIT-CNT: unterstützen es, dass hier der Punkt 24 der Schlussfolgerungen aufgegriffen wird.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass es in Bericht IV(3) für diesen Artikel den Wortlaut des Punktes 24 der Schlussfolgerungen vorgesehen hatte. Da dies breite Unterstützung findet, bleibt der Text unverändert.

Artikel 16, einleitender Text

Regierungen

Algerien, Philippinen: schlagen vor, dass zusätzlich neue Unterabsätze zu folgenden Fragen aufgenommen werden: Überprüfungssysteme, Information und Schulung für den Umgang mit Notfällen, Einhaltung der Umweltrechtsvorschriften und Bereitstellung von Immunisierungen.

Australien: zieht es vor, dass „in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ beibehalten wird, und schlägt der Klarheit halber und zur Gewährleistung gleichen Schutzes vor, die Worte „und tragen dabei gegebenenfalls für eine geschlechtergerechte Perspektive Sorge“ zu streichen und stattdessen vor „Präventions- und Schutzmaßnahmen“ das Wort „geschlechtergerechte“ einzufügen.

Belgien, Brasilien, Deutschland, Finnland, Irland, Namibia, Pakistan, Spanien, Suriname, Ungarn: sind damit einverstanden, dass die Punkte 25 und 26 der Schlussfolgerungen in einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.

Brasilien, Frankreich, Irland, Namibia, Pakistan, Spanien, Suriname, Ungarn: sind damit einverstanden, dass die Bezugnahme auf „Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ gestrichen und die Bezugnahme auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und geltenden Kollektivvereinbarungen im Satz umgestellt wird.

Iran (Islamische Republik): schlägt vor, „und tragen dabei gegebenenfalls für eine geschlechtergerechte Perspektive Sorge“ zu streichen und stattdessen hinter „Risikobewertung“ die Worte „bei der gegebenenfalls auch ein für Frauen und Männer unterschiedliches Expositions- und Risikoniveau berücksichtigt wird“ einzufügen, um so den Expositionsrisiken für beide Geschlechter bei Risikobewertungen Rechnung zu tragen.

Japan: zieht es vor, dass der ursprüngliche Text der Schlussfolgerungen wieder aufgegriffen, der Wortlaut der Unterabsätze a und e zwecks Einheitlichkeit überarbeitet und ein neuer Artikel hinzugefügt wird, der die Optimierung der Präventions- und Schutzmaßnahmen auf der Grundlage einer Bewertung der mit biologischen Gefahren einhergehenden Risiken zum Gegenstand hat.

Kuwait, Oman: schlagen vor, (im englischen Wortlaut) „gender“ durch „sexes“ zu ersetzen (betrifft nicht die deutsche Fassung), damit der Text der arabischen Sprache gerecht wird.

Malaysia: schlägt vor, einen Unterabsatz über die Rolle der Arbeitgeber in Bezug auf die Meldung von Krankheiten im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren aufzunehmen.

Schweden: stellt eine Überschneidung mit anderen Instrumenten fest und schlägt vor, dass die Bezugnahme auf die „Praxis“ aus Kohärenzgründen im einleitenden Teil eingefügt wird, falls sie im Unterabsatz e gestrichen wird.

Trinidad und Tobago: Es sollte (im englischen Wortlaut) die Formulierung „as a result of“ durch „based on“ ersetzt werden (betrifft nicht die deutsche Fassung, die „auf der Grundlage einer“ lautet), um der Rolle von Risikobewertungen bei der Festlegung von Präventions- und Schutzmaßnahmen besser Rechnung zu tragen.

Arbeitgeber

IOE; DA, EFP, FEI, FETCO, USCIB: sind mit der Streichung von „Aufgaben und Verantwortlichkeiten“ einverstanden, viele schlagen aber vor, die Bezugnahme auf „biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ der Klarheit halber beizubehalten.

Keidanren: schlägt vor, diesen Abschnitt zu streichen und den Punkt 25 in Form eines gesonderten Artikels wieder aufzugreifen, um so die Kohärenz und die Struktur zu verbessern.

SGV-USAM: plädiert dafür, die Formulierung „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und den geltenden Kollektivvereinbarungen“ beizubehalten und vorzusehen, dass es sich um „geeignete“ Maßnahmen handeln muss.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); LO: befürworten es, dass die Punkte 25 und 26 in einem einzigen Artikel zusammengefasst werden und dass die Bezugnahme auf „Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ gestrichen wird. Sind damit einverstanden, dass die Bezugnahme auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und geltenden Kollektivvereinbarungen im Satz umgestellt wird.

ACTU, NSWNMA: unterstützen die vom Amt vorgenommenen Änderungen, würden aber vorschlagen, die Worte „und tragen dabei gegebenenfalls für eine geschlechtergerechte Perspektive Sorge“ zu streichen und stattdessen vor „Präventions- und Schutzmaßnahmen“ das Wort „geschlechtergerechte“ einzufügen.

DA: ist damit einverstanden, dass die Punkte 25 und 26 der Schlussfolgerungen in einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.

Kommentar des Amtes

In dem in Bericht IV(3) enthaltenen Wortlaut des vorgeschlagenen Übereinkommens hatte das Amt die Punkte 25 und 26 der Schlussfolgerungen zwecks besserer Klarheit in einem einzigen Artikel zusammengefasst. Ferner hatte es im einleitenden Text die Bezugnahme auf „Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ gestrichen, um eine Wiederholung zu vermeiden, und die Bezugnahme auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und geltenden Kollektivvereinbarungen im Satz umgestellt, um zu verdeutlichen, dass sie sich auf die Präventions- und Schutzmaßnahmen bezieht.

Die große Mehrheit der Regierungen und der Arbeitnehmerverbände befürwortete diese Änderungen. Einige Arbeitgeberverbände zeigten sich ebenfalls damit einverstanden, sprachen sich aber dafür aus, die Bezugnahme auf „biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ beizubehalten. Um diesem Anliegen zu entsprechen, hat das Amt diese Bezugnahme im einleitenden Text beibehalten.

Das Amt nimmt die Vorschläge, wonach der Ausdruck „geschlechtergerechte Perspektive“ durch andere Formulierungen ersetzt werden sollte, zur Kenntnis, lässt den Ausdruck jedoch unverändert, da er bei der ersten Beratung im Ausschuss nach ausführlichen Diskussionen angenommen worden war.

Die Vorschläge zur Aufnahme neuer Unterabsätze wurden mangels hinreichender Unterstützung nicht berücksichtigt.

Artikel 16, Buchstabe a

Regierungen

Australien: Die Formulierung „Arbeitnehmer, die aufgrund bestimmter Umstände“ sollte durch „Arbeitnehmer, für die das Risiko einer Gesundheitsschädigung höher ist“ ersetzt werden.

Belgien, Deutschland, Finnland, Irland, Niederlande, Schweden, Spanien, Ungarn: unterstützen die Hinzufügung der Worte „aufgrund bestimmter Umstände“ nicht.

Brasilien, Frankreich, Italien, Namibia, Pakistan, Suriname: sind mit dem Vorschlag des Amtes einverstanden.

Frankreich: empfiehlt, für Übereinstimmung der französischen und der englischen Fassung zu sorgen.

Vereinigte Staaten von Amerika: schlagen vor, die Bezugnahme auf „Arbeitnehmer, die aufgrund bestimmter Umstände eines besonderen Schutzes bedürfen könnten“ zu streichen.

Arbeitgeber

EFP: ist mit dem Vorschlag des Amtes einverstanden.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; ACTU, CLC, CNV, FH, FNV, NSWNMA, SGB-USS, VCP: ziehen den ursprünglichen Text ohne Hinzufügung der Worte „aufgrund bestimmter Umstände“ vor, da sämtliche Arbeitnehmer, die eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, erfasst werden sollten, darunter – aber nicht ausschließlich – die aufgrund bestimmter Umstände besonders schutzbedürftigen.

AHIK: schlägt vor, das Konzept der „Beratung“ durch das der „Billigung“ zu ersetzen.

LO: ist mit dem vorgeschlagenen Text einverstanden.

Kommentar des Amtes

In dem vorgeschlagenen Übereinkommen in Bericht IV(3) hatte das Amt in Unterabsatz a zwecks Übereinstimmung mit den vorhergehenden Artikeln „aufgrund bestimmter Umstände“ hinzugefügt. Mangels nachdrücklicher Unterstützung seitens der Mitgliedsgruppen wurde diese Formulierung nicht beibehalten.

Artikel 16, Buchstabe b

Regierungen

Belgien, Brasilien, Finnland, Irland, Italien, Namibia, Pakistan, Spanien, Suriname, Ungarn: sind mit den vom Amt vorgenommenen Änderungen einverstanden.

Vereinigte Staaten von Amerika: schlagen vor, nach „die biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ Folgendes einzufügen: „die ein anerkanntes [oder nicht vernachlässigbares] Risiko darstellen“.

Arbeitgeber

EFP: unterstützt die Aufnahme von „biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld“.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); CLC, FH: sind mit den vom Amt vorgenommenen Änderungen einverstanden, weisen jedoch darauf hin, dass dieser Unterabsatz nicht voll und ganz die Bestimmungen von Artikel 16 des Übereinkommens Nr. 155 widerspiegelt, da die Arbeitgeber verpflichtet werden, Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken aufgrund biologischer Gefahren zu beherrschen oder zu minimieren, und nicht lediglich um solche Gefahren zu beseitigen.

CGIL, CISL, UIL: äußern die gleichen Bedenken dagegen, dass die Arbeitgeber mit der Bestimmung nur verpflichtet werden, Risiken zu beherrschen und zu vermindern, was in Widerspruch zu Übereinkommen Nr. 155 stehe.

LO: ist mit den vom Amt vorgenommenen Änderungen einverstanden.

PIT-CNT: schlägt vor hinzufügen, dass die Schutzmaßnahmenhierarchie in den *Technischen Leitlinien der IAO für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld* festgelegt ist, und in der Empfehlung vielleicht auf diese Leitlinien zu verweisen.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass es in Anbetracht der Schutzmaßnahmenhierarchie und der Tatsache, dass die Beseitigung von Gefahren in der Arbeitsschutzterminologie ein fester Begriff ist, in Unterabsatz b „biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld“ hinzugefügt hatte.

Angesichts der breiten Unterstützung seitens der Regierungen und der Arbeitnehmerverbände wurde diese Hinzufügung beibehalten.

Artikel 16, Buchstabe c

Regierungen

Australien: merkt an, dass der Wortlaut von Punkt 25 der Schlussfolgerungen, sofern er als Unterabsatz c aufgenommen werden soll, mit dem einleitenden Text in Übereinstimmung gebracht werden muss.

Belgien, Brasilien, Deutschland, Finnland, Irland, Italien, Namibia, Pakistan, Spanien, Suriname, Ungarn: sind mit den vom Amt vorgenommenen Änderungen einverstanden.

Costa Rica: schlägt vor, zwischen „Präventions-“ und „Schutzmaßnahmen“ den Begriff „Bekämpfungs-“ einzufügen.

Japan: schlägt vor, Unterabsatz c zu streichen und den Text von Punkt 25 in Form eines neuen Artikels zwischen den Artikeln 16 und 17 wieder aufzugreifen.

Arbeitgeber

IOE; FEI, FETCO, SEV, USCIB: sind dagegen, den Inhalt von Punkt 25 in Unterabsatz c aufzunehmen, und empfehlen, ihn im einleitenden Text zu belassen, damit seine Geltung für alle Unterabsätze sichergestellt ist, sowie statt von der „Optimierung“ der Maßnahmen von ihrer „Angemessenheit“ zu sprechen. Betonen, dass alle in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen angesichts der weit gesteckten Definition des Begriffs „biologische Gefahren“ auf Risikobewertungen beruhen sollten.

EFPP: befürwortet die vom Amt vorgenommenen Änderungen.

Keidanren: schlägt vor, Unterabsatz c zu streichen und den Text von Punkt 25 in Form eines neuen Artikels zwischen den Artikeln 16 und 17 wieder aufzugreifen.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); ACTU, LO, NSWNMA: befürworten die vom Amt vorgenommenen Änderungen.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass es Punkt 25 der Schlussfolgerungen als Unterabsatz c aufgenommen und die Formulierung „Präventions- und Schutzmaßnahmen [...] sollten optimiert werden“ durch „wirksame Präventions- und Schutzmaßnahmen durchzuführen“ ersetzt hatte, um für mehr Klarheit und für Übereinstimmung mit anderen Instrumenten zu sorgen.

Diese Änderungen fanden bei den meisten Regierungen und Arbeitnehmerverbänden breite Unterstützung. Wenngleich einige Arbeitgeberverbände Bedenken angemeldet haben, was die Risikobewertungen und die Geltung von Punkt 25 für alle Unterabsätze betrifft, hat das Amt angesichts der starken Unterstützung seitens der Mehrheit der Befragten an diesen Änderungen festgehalten.

Artikel 16, Buchstaben d, f, h, i und j

Regierungen

Australien: schlägt vor, die Worte „gemäß der Schutzmaßnahmenhierarchie“ in Unterabsatz d zur Vermeidung von Redundanzen zu streichen, „angemessen“ durch „geeignet“ zu ersetzen und in Unterabsatz j „der Exposition gegenüber“ zu streichen.

Costa Rica: schlägt vor, in Unterabsatz j den Ausdruck „gefährliche Vorfälle“ wegen mangelnder Klarheit zu streichen und stattdessen die Untersuchung sämtlicher Vorfälle im Zusammenhang mit biologischen Gefahren zu fordern, und zwar unabhängig von deren Schweregrad.

Deutschland: schlägt vor, in Unterabsatz j „des jeweiligen Unternehmens“ zu ergänzen, um klarzustellen, dass die entsprechende Verpflichtung nicht auf der innerstaatlichen Ebene angesiedelt ist, und die Bestimmung über die erforderlichen Maßnahmen an anderer Stelle vorzusehen, da diese allein in der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers liegen.

Vereinigte Staaten von Amerika: schlagen vor, in Unterabsatz j die Worte „betriebliche Vorfälle ... zu untersuchen“ aufzunehmen.

Arbeitgeber

Keidanren: schlägt vor, in Unterabsatz j „Arbeitsschutzausschüssen oder Arbeitnehmervertretern“ durch „Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretern“ zu ersetzen.

Arbeitnehmer

ACTU, NSWNMA: schlagen vor, in Unterabsatz d einen neuen Unterpunkt aufzunehmen, mit dem die Arbeitgeber verpflichtet werden, sicherzustellen, dass die Schutzkleidung und die persönliche Schutzausrüstung der Tätigkeit und den Gefahren angemessen, in der richtigen Größe vorhanden, angenehm zu tragen sowie sauber und funktionstüchtig sind und dass die Arbeitnehmer in Bezug auf deren Verwendung, Aufbewahrung und Instandhaltung angemessen geschult werden.

CGT-RA: schlägt vor, in Unterabsatz d vor „angemessene persönliche Schutzausrüstung“ die Worte „gemäß innerstaatlichen und internationalen Normen zertifizierte“ einzufügen.

CLC: empfiehlt die Streichung des Begriffs „Exposition“ in Unterabsatz j.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass mit dem Unterabsatz d der Punkt 26 Buchstabe c der Schlussfolgerungen aufgegriffen wird und die Unterabsätze f, h, i und j keine Änderungen gegenüber den entsprechenden Stellen in Punkt 26 aufweisen. Einige Antworten enthielten zwar Änderungsvorschläge, insbesondere zu den Unterabsätzen d und j, doch da sie bei den Mitgliedsgruppen nur begrenzt Unterstützung fanden, wurden sie nicht berücksichtigt.

Artikel 16, Buchstabe e

Regierungen

Australien, Japan: ersuchen um eine Erläuterung zu der Streichung des Begriffs „Praxis“ aus dem einleitenden Text und schlagen zwecks Übereinstimmung mit anderen Übereinkommen dessen Wiederaufnahme vor.

Belgien, Brasilien, Deutschland, Finnland, Irland, Namibia, Pakistan, Spanien, Suriname, Ungarn: unterstützen die Änderungen des Amtes.

Costa Rica: schlägt vor, folgenden Wortlaut aufzunehmen: „zum Zweck der regelmäßigen Abschätzung und Bewertung der Risiken und der gesundheitlichen Auswirkungen eine regelmäßige Überwachung des Arbeitsumfelds und der Gesundheit der Arbeitnehmer durchzuführen“.

Tansania (Vereinigte Republik): schlägt vor, für die Überwachung des Arbeitsumfelds und die Überwachung der Gesundheit getrennte, jeweils auf die berufsbedingten Risiken zugeschnittene Unterpunkte aufzunehmen sowie die Worte „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und auf der Grundlage einer Risikobewertung“ zu streichen.

Arbeitgeber

EFP: unterstützt die Änderungen des Amtes.

Keidanren: schlägt folgende Umformulierung von Unterabsatz e vor: „eine regelmäßige Überwachung des Arbeitsumfelds und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und auf der Grundlage einer Risikobewertung eine Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer durchzuführen, die im Hinblick auf die berufsbedingten Risiken ausreichend und angemessen ist“.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); ACTU, LO, NSWNMA, Unio, YS: befürworten die Änderungen des Amtes.

Akava, SAK, STTK: ziehen den ursprünglichen Wortlaut vor und weisen darauf hin, dass im vorgeschlagenen Text die Bezugnahme auf „Praxis“ fehlt.

CGT-RA: schlägt vor, nach „regelmäßige“ die Worte „periodische und systematische“ einzufügen.

Kommentar des Amtes

In Unterabsatz e des vorgeschlagenen Textes des Übereinkommens in Bericht IV(3) hatte das Amt die Bezugnahme auf „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und auf der Grundlage einer Risikobewertung“ gestrichen, da sie bereits im einleitenden Text enthalten war. Diese Änderung fand bei den Mitgliedsgruppen breite Unterstützung.

Mehrere Mitgliedsgruppen wiesen jedoch darauf hin, dass im einleitenden Text eine Bezugnahme auf „Praxis“ fehlt, und ersuchten um dessen Aufnahme. Das Amt erinnert daran, dass der vom Ausschuss unter Punkt 26 Buchstabe d der Schlussfolgerungen angenommene Wortlaut zum Thema Gesundheitsüberwachung eine Bezugnahme auf „innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis“ enthielt. Um den einschlägigen Bemerkungen Rechnung zu tragen und gleichzeitig für bessere Kohärenz zu sorgen, hat das Amt die Worte „unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Praxis“ in Unterabsatz e aufgenommen.

Die Vorschläge für eine weitergehende Überarbeitung des Wortlauts von Unterabsatz e oder zu dessen Aufteilung in zwei getrennte Unterpunkte, zum einen bezüglich der Überwachung des Arbeitsumfelds und zum anderen bezüglich der Überwachung der Gesundheit, wurden zur Kenntnis genommen, fanden jedoch keine breite Unterstützung und wurden daher nicht berücksichtigt.

Artikel 16, Buchstabe g

Regierungen

Belgien, Brasilien, Deutschland, Finnland, Irland, Italien, Namibia, Pakistan, Spanien, Suriname, Ungarn: unterstützen die Änderungen des Amtes.

Arbeitgeber

IOE; DA, FEI, FETCO, SEV, USCIB: lehnen es ab, dass der Unterabsatz über Vorsichtsmaßnahmen nach oben verschoben wird und nunmehr auf den Unterabsatz über Präventions- und Abwehrmaßnahmen folgen soll, und sprechen sich gegen die Geltung dieser Maßnahmen für die Arbeitgeber aus, unter Verweis auf eine mangelnde Bestimmung des Begriffs, mangelnde Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzgrundsätzen der IAO sowie die mögliche Entstehung von Rechtsunsicherheit.

EFPP: unterstützt die Änderungen des Amtes.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); ACTU, LO, NSWNMA, Unio: befürworten die Änderungen des Amtes.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass es im Text des vorgeschlagenen Übereinkommens in Bericht IV(3) den Unterabsatz über Vorsichtsmaßnahmen umgestellt, nämlich nach dem Unterabsatz über Präventions- und Abwehrmaßnahmen eingereiht hatte. Außerdem hatte es zur Verbesserung der Klarheit die Formulierung „wo keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen“ durch „wenn die verfügbaren Informationen unzureichend sind“ ersetzt.

Die Mehrheit der Regierungen und der Arbeitnehmerverbände unterstützte sowohl die Verschiebung des Unterabsatzes als auch die Überarbeitung des Wortlauts. Allerdings sprachen sich mehrere Arbeitgeberverbände gegen die Verschiebung aus, aufgrund von Bedenken hinsichtlich der mangelnden Bestimmtheit des Begriffs „Vorsichtsmaßnahmen“ und der mangelnden Übereinstimmung solcher Maßnahmen mit den Arbeitsschutzgrundsätzen der IAO, insbesondere mit Blick auf die Verpflichtungen für den Arbeitgeber.

In Anbetracht der breiten Unterstützung seitens der Regierungen und der Arbeitnehmerverbände wurden sowohl die Platzierung dieses Unterabsatzes als auch der überarbeitete Wortlaut unverändert beibehalten.

Artikel 17

Regierungen

Australien: schlägt vor, „die Exposition gegenüber“ zu streichen.

Belgien, Brasilien, Finnland, Pakistan: befürworten die Änderungen des Amtes.

Japan: schlägt vor, zwecks terminologischer Angleichung an das Übereinkommen Nr. 155 „Arbeitgeber“ durch „Betriebe“ zu ersetzen.

Arbeitgeber

EFPP: unterstützt die Änderungen des Amtes.

Keidanren: schlägt vor, zwecks terminologischer Angleichung an das Übereinkommen Nr. 155 „Arbeitgeber“ durch „Betriebe“ zu ersetzen.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; ACTU, CLC, NSWNMA, SGB-USS: schlagen vor, „die Exposition gegenüber“ zu streichen und damit wieder zum ursprünglichen Wortlaut zurückzukehren.

PIT-CNT: befürwortet die Änderungen des Amtes.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass dieser Artikel mit geringfügigen redaktionellen Änderungen mit Punkt 27 der Schlussfolgerungen übereinstimmt. Zwar haben einige Regierungen und Arbeitgeber Änderungen vorgeschlagen, doch weist das Amt darauf hin, dass der gegenwärtige Wortlaut vom Ausschuss erörtert und beschlossen worden war. In Anbetracht der erhaltenen Unterstützung bleibt der Text unverändert.

Artikel 18

Regierungen

Äthiopien, Australien, Ecuador, Frankreich, Kolumbien: sprechen sich für die Beibehaltung des Ausdrucks „Maßnahmen“ in Zusammenhang mit Vorsorge und Reaktion aus.

Belgien, Brasilien, Deutschland, Finnland, Guatemala, Italien, Jamaika, Kiribati, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Portugal, Samoa, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Suriname, Tansania (Vereinigte Republik), Trinidad und Tobago, Ungarn: unterstützen die vom Amt vorgeschlagene Änderung, wonach „Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen“ durch „Vorsorge- und Reaktionsplänen und -verfahren“ ersetzt werden soll.

Belgien, Brasilien, Finnland, Pakistan: befürworten die Änderungen des Amtes.

Bolivien (Plurinationaler Staat): schlägt vor, auch „Notfallpläne und -verfahren“ aufzunehmen.

Iran (Islamische Republik): schlägt vor, „Pläne und Verfahren“ vor „Maßnahmen“ einzufügen, so dass es folgendermaßen lauten würde: „Vorsorge- und Reaktionspläne, -verfahren und -maßnahmen“.

Japan: schlägt vor, nach „Arbeitgeber [sehen]“ den Ausdruck „soweit erforderlich“ einzufügen, da der Bedeutungsumfang der Worte „gemäß dem Umfang und der Art ihrer Tätigkeiten“ nicht klar sei.

Oman, Vereinigte Arabische Emirate: schlagen vor, neben „Vorsorge- und Reaktionsplänen und -verfahren“ auch entsprechende „Maßnahmen“ beizubehalten.

Vereinigte Staaten von Amerika: schlagen vor, vor „Vorfällen und Notfallsituationen“ das Wort „betrieblichen“ einzufügen sowie vor den Worten „des Ausbruchs von übertragbaren Krankheiten“ „unter Berücksichtigung“ zu streichen und durch „einschließlich“ zu ersetzen, da der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ein Beispiel für einen Vorfall im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld darstellt.

Arbeitgeber

IOE; BUSA, CAP, DA, FEI, FETCO, JEF, KCCI, USCIB: unterstützen die vorgeschlagene Änderung, wonach „Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen“ durch „Vorsorge- und Reaktionsplänen und -verfahren“ ersetzt werden soll.

EFP: unterstützt die Änderungen des Amtes.

Keidanren: schlägt vor, nach „Arbeitgeber [sehen]“ den Ausdruck „soweit erforderlich“ einzufügen, da der Bedeutungsumfang der Worte „gemäß dem Umfang und der Art ihrer Tätigkeiten“ nicht klar sei.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; PIT-CNT: befürworten die Änderungen des Amtes.

CNV, FEDUSA, FNV, VCP: sprechen sich dagegen aus, den Ausdruck „Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen“ durch die Formulierung „Vorsorge- und Reaktionspläne und -verfahren“ zu ersetzen.

CROM, KTUC, PIT-CNT, UGT: unterstützen die vom Amt vorgeschlagene Änderung der Formulierung „Vorsorge- und Reaktionspläne und -verfahren“.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass es zur Verbesserung der Klarheit geringfügige redaktionelle Änderungen an Punkt 28 der Schlussfolgerungen vorgenommen hatte, die breite Unterstützung seitens der Arbeitnehmerverbände und der Regierungen und begrenzte Unterstützung durch die Arbeitgeber fanden. Zudem hatte das Amt die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen um Stellungnahme dazu gebeten, ob der Ausdruck „Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen“ durch „Vorsorge- und Reaktionspläne und -verfahren“ (überarbeitete deutsche Übersetzung) ersetzt werden sollte, um für terminologische Übereinstimmung mit Artikel 9 des Übereinkommens (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993, zu sorgen. Dieser Vorschlag stieß bei der Mehrheit der Regierungen und der Arbeitnehmerverbände auf nachdrückliche Unterstützung und wurde von den Arbeitnehmerverbänden größtenteils befürwortet, wenngleich sich eine Minderheit von ihnen dagegen aussprach.

In Anbetracht der breiten Unterstützung wird nun zwecks Übereinstimmung mit dem Übereinkommen Nr. 174 in beiden Sätzen des Artikels im Zusammenhang mit Vorsorge und Reaktion nicht mehr von „Maßnahmen“, sondern von „Plänen und Verfahren“ gesprochen. Da die übrigen von den Mitgliedsgruppen eingebrachten Vorschläge auf keine breite Zustimmung stießen, wurde der Wortlaut diesbezüglich nicht geändert.

IX. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter

Artikel 19

Regierungen

Algerien: schlägt vor, in Unterabsatz i zusätzlich vorzusehen, dass sich die Arbeitnehmer zu ihrem eigenen Nutzen regelmäßigen, speziellen und auf die Feststellung der Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit ausgerichteten Untersuchungen unterziehen sollen.

Äthiopien, Australien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Guatemala, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Kiribati, Kolumbien, Litauen, Malaysia, Mali, Namibia, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Portugal, Samoa, Spanien, Südafrika, Suriname, Tansania (Vereinigte Republik), Türkei, Vereinigte Arabische Emirate: unterstützen die Streichung von „medizinische Untersuchungen“.

Australien, Iran (Islamische Republik): sprechen sich für die Beibehaltung der Worte „in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ im einleitenden Text aus.

Australien: schlägt vor, die Geltung der Worte „haben das Recht“ auf die Unterabsätze d, e, f und g zu beschränken und die Bezugnahme auf „betriebsärztliche Dienste“ in Unterabsatz h zu streichen. Zieht es vor, dass in Unterabsatz i statt „receive“ die Formulierung „be provided“ verwendet würde (berührt nicht die deutsche Übersetzung „erhalten“).

Belgien, Brasilien, Finnland, Namibia, Samoa: unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen in den Unterabsätzen a, b und h.

Belgien, Finnland, Frankreich, Irland, Niederlande, Schweden: sprechen sich gegen die Streichung von „medizinische Untersuchungen“ aus.

Costa Rica: schlägt vor, in Unterabsatz b persönliche Schutzausrüstung anzuführen und „Minderungsmaßnahmen“ hinzuzufügen, in Unterabsatz e das Wort „gefährlichen“ vor „Vorfällen“ zu streichen und

zu erwägen, in Unterabsatz h (im Englischen) „to be transferred“ durch „to be reassigned“ zu ersetzen (berührt nicht die deutsche Übersetzung „zugewiesen zu werden“).

Deutschland: schlägt vor, die Rechte der Arbeitnehmervertreter auf die Unterabsätze a bis g zu beschränken und die Unterabsätze h bis j den Rechten der einzelnen Arbeitnehmer vorzubehalten. Spricht sich gegen die Streichung von „in Bezug auf“ im einleitenden Text aus, wenn keine Änderung an Unterabsatz f vorgenommen wird. Schlägt vor, in Unterabsatz g „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ einzufügen.

Mexiko: empfiehlt, den Zugriff auf Berichte über die Gesundheitsüberwachung auf befugtes Personal zu beschränken und einen Unterabsatz aufzunehmen, der die Vertraulichkeit der persönlichen Daten der Arbeitnehmer garantiert.

Schweden: schlägt vor, in Unterabsatz h die Worte „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ durch die Formulierung „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ zu ersetzen.

Schweiz: schlägt vor, nach „Gesundheitsüberwachung“ „der Arbeitnehmer“ einzufügen.

Vereinigte Staaten von Amerika: schlagen vor, in Unterabsatz a vor „Gefahren“ das Wort „biologischen“ und in Unterabsatz e vor „Arbeitsunfällen“ den Ausdruck „betrieblichen Vorfällen“ einzufügen. Regen an, in Unterabsatz j „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ aufzunehmen, und sind der Ansicht, dass dieser Punkt besser für eine Empfehlung geeignet wäre.

Arbeitgeber

IOE; FETCO, SEV, USCIB: äußern Bedenken angesichts der Vermischung von individuellen und kollektiven Rechten, insbesondere in Unterabsatz b, der bedeuten könnte, dass die Arbeitgeber sich um die Schulung externer Arbeitnehmervertreter kümmern müssten. Sprechen sich gegen die Streichung der Worte „in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ aus. Schlagen vor, im Einleitungssatz die Worte „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ einzufügen. Sind gegen die Änderungen an Unterabsatz h, jedoch für die Streichung von „medizinische Untersuchungen“.

BUSA: ist nicht damit einverstanden, dass „in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ gestrichen wird.

BUSA, CAP, DA, EFP, JEF: unterstützen die Streichung von „medizinische Untersuchungen“.

KCCI: ist mit allen Vorschlägen des Amtes einverstanden.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; ACTU, NSWNMA, SGB-USS, TUC: sind mit der neuen Reihenfolge der Unterabsätze a und b einverstanden.

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; CGIL, CISL, SGB-USS, TUC, UIL: sind gegen die Änderung in Unterabsatz h, da damit Arbeitnehmern ohne Zugang zu betriebsärztlichen Diensten das Recht auf Zuweisung zu einer anderen Tätigkeit vorenthalten werden könnte.

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; CLC, FH, SGB-USS, TUC: schlagen vor, den einleitenden Text von Artikel 19 des Übereinkommens Nr. 155 aufzunehmen, damit Übereinstimmung mit dem Wortlaut des grundlegenden Übereinkommens gewährleistet ist.

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; ACTU, CNV, CROM, FEDUSA, FNV, JCTU, KCCI, KTUC, LO, MEHR, NSWNMA, SGB-USS, TUC, UGT, Unio, VCP, YS: unterstützen die Streichung von „medizinische Untersuchungen“.

ACTU, CLC, NSWNMA: ersuchen um Streichung der Worte „auf Anraten der betriebsärztlichen Dienste“.

ACTU, NSWNMA: sprechen sich dagegen aus, dass die Formulierung „sollten [...] bestimmte Rechte haben“ in „haben das Recht“ umgeändert wird. Sind mit der redaktionellen Änderung in Unterabsatz h einverstanden.

AFL-CIO: ist nicht mit der Streichung von „medizinische Untersuchungen“ einverstanden.

Akava, FKTU, SAK, STTK: schlagen folgende Änderung vor: „Gesundheitsüberwachung, darunter auch medizinische Untersuchungen“.

CGIL, CISL, UIL: äußern Bedenken hinsichtlich der Übereinstimmung mit Artikel 19 und 20 des Übereinkommens Nr. 155, insbesondere was die Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern und ihre Mitwirkung an den Arbeitsschutzmaßnahmen betrifft.

FH: befürwortet die Änderung, dass es nunmehr „haben das Recht“ lautet. Schlägt eine Umformulierung von Unterabsatz h vor, um ein Recht auf Untersuchungen auch dann zu gewährleisten, wenn das Unternehmen über keine betriebsärztlichen Dienste verfügt.

FTURK: schlägt folgende Umformulierung von Unterabsatz h vor: „im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und auf Anraten der betriebsärztlichen Dienste einer anderen Tätigkeit zugewiesen zu werden, wenn die derzeitige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen kontraindiziert ist“.

PIT-CNT: schlägt vor, in den Unterabsätzen a und c „konsultiert“ durch „beteiligt“ zu ersetzen und Unterabsatz h so umzuformulieren, dass die Beteiligung der Arbeitnehmer sichergestellt ist, wenn es um die Entscheidung über die Zuweisung an einen anderen Arbeitsplatz geht.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass es mehrere Änderungen an diesem Artikel vorgeschlagen hatte. Im einleitenden Text wurden die Worte „in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ gestrichen, um eine Wiederholung zu vermeiden, und der Wortlaut „sollten [...] bestimmte Rechte haben, namentlich das Recht [...]“ wurde der Klarheit halber durch die Formulierung „haben das Recht“ ersetzt. Zwecks besserer Strukturierung wurde die Reihenfolge der Unterabsätze a und b geändert, und in Unterabsatz h wurden redaktionelle Änderungen zur Verbesserung der Lesbarkeit vorgenommen. Das Amt hatte überdies um Stellungnahme dazu gebeten, ob die Bezugnahme auf „medizinische Untersuchungen“ in Unterabsatz f gestrichen werden soll, um für Übereinstimmung mit dem Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 171), 1985, sowie den *Technischen und ethischen Leitlinien der IAO für die Gesundheitsüberwachung von Arbeitnehmern* zu sorgen.

Mehrere Regierungen und Arbeitgeberverbände sprachen sich gegen die Streichung der Worte „in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ aus. Aus diesem Grund hat das Amt diese Worte beibehalten. Zu der neuen Formulierung „haben das Recht“ ging nur eine beschränkte Zahl ablehnender Stellungnahmen ein, weswegen diese Änderung beibehalten wurde. Das Amt hat die Vorschläge, wonach die Worte „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ sowie Verweise auf Artikel 19 des Übereinkommens Nr. 155 aufgenommen werden sollten, sorgfältig geprüft, sich jedoch aus Gründen der Einheitlichkeit und Klarheit für die Beibehaltung des ursprünglichen Wortlauts entschieden.

Die Mitgliedsgruppen waren hinsichtlich des Unterabsatzes h geteilter Meinung; einige äußerten Bedenken, dass Empfehlungen von anderen Stellen als den betriebsärztlichen Diensten kommen könnten. Da der gegenwärtige Wortlaut dem vom Ausschuss angenommenen Wortlaut entspricht, hat das Amt keine Änderungen vorgenommen.

Eine deutliche Mehrheit sprach sich für die Streichung von „medizinische Untersuchungen“ in Unterabsatz f aus. In Anbetracht dieses breiten Konsenses wurden diese Worte gestrichen.

Artikel 20

Regierungen

Australien: zieht es, wie schon in vorangegangenen Bemerkungen dargelegt, der Klarheit halber vor, dass die folgende Formulierung vorgesehen wird: „haben in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld bestimmte Pflichten, namentlich die Pflicht“. Regt zwecks Angleichung an das Übereinkommen Nr. 155 eine Neufassung von Unterabsatz c an, um sicherzustellen, dass für die Arbeitnehmer keine Verpflichtung zur Ermittlung von Arbeitsschutzmaßnahmen besteht, da dies in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitgeber oder der Behörden fällt.

Belgien: ist mit den Änderungen des Amtes einverstanden, stellt jedoch in Frage, ob alle Arbeitnehmer diese Forderungen erfüllen können, insbesondere wenn sie nur über geringe Informationen verfügen oder nur auf das Elementare beschränkte Verträge haben.

Brasilien, Deutschland, Finnland, Italien, Namibia, Pakistan, Spanien, Suriname, Tansania (Vereinigte Republik), Ungarn: unterstützen die Änderungen des Amtes.

Iran (Islamische Republik): In Unterabsatz b sollte zwecks Einheitlichkeit im Rahmen des Dokuments das Wort „working“ vor „situations“ ergänzt werden (in der deutschen Fassung: statt des Worts „Sachverhalt“ das Wort „Arbeitssituation“).

Irland: unterstützt die Änderungen des Amtes an den Unterabsätzen a, b und c.

Philippinen: Es sollte ein neuer Unterabsatz über die Festlegung von Leitlinien für Krankheitsmeldungen durch Arbeitnehmer hinzugefügt werden, um ein sicheres Arbeitsumfeld zu gewährleisten, in dem die Vertraulichkeit geschützt ist und die Bedingungen für eine Krankheitsmeldung ohne das Risiko einer Diskriminierung gegeben sind.

Schweden: weist auf eine Inkohärenz hin zwischen dem Titel von Teil IX, wo von „duties“ („Pflichten“) die Rede ist, und dem einleitenden Text dieses Artikels, wo es „shall be required to“ („sind verpflichtet“) heißt [betrifft nicht die deutsche Fassung].

Syrien (Arabische Republik): unterstützt die Änderungen des Amtes nicht.

Vereinigte Staaten von Amerika: Die Worte „sind verpflichtet“ sollten durch „können, sofern die innerstaatliche Gesetzgebung dies zulässt, verpflichtet werden“ ersetzt werden, da nicht alle Mitgliedstaaten den Arbeitnehmern Verpflichtungen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz auferlegen.

Arbeitgeber

IOE; DA, FEI, FETCO, SEV, USCIB: lehnen den Vorschlag des Amtes mit dem Argument ab, dass dadurch von der vom Ausschuss vereinbarten Verwendung des Wortes „Pflichten“ abgewichen wird, die mit dem Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, und anderen Normen übereinstimmt. Betonen, dass im einleitenden Text auf „Pflichten“ (im Englischen: „duties“) Bezug genommen werden sollte, um die Übereinstimmung mit dem Titel von Teil IX zu wahren. Unterstützen die Verwendung des Wortes „Arbeitssituation“ im Einklang mit dem Übereinkommen Nr. 155. Sprechen sich außerdem für die Beibehaltung der Worte „in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ im einleitenden Text aus.

BUSA: ist damit einverstanden, „Arbeitsbedingungen“ in Unterabsatz b zu ersetzen, hebt jedoch hervor, wie wichtig es ist, die Ausdrücke „Arbeitsumfeld“ und „Arbeitsbedingungen“ im gesamten Text einheitlich zu verwenden.

TISK: unterstreicht, dass eindeutige Vorschriften über Sanktionen für Arbeitnehmer erforderlich sind, die die Sicherheitsanweisungen nicht befolgen.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); SGB-USS: sind mit der Aufnahme der Worte „sind verpflichtet“ im einleitenden Text einverstanden. Ziehen den ursprünglichen Wortlaut in Unterabsatz a vor, unterstützen aber die Änderungen in den Unterabsätzen b und c.

ACTU, NSWNMA: schlagen vor, den Unterabsatz c zwecks Angleichung an die im Übereinkommen Nr. 155 dargelegten Verantwortlichkeiten der Arbeitnehmer neu zu formulieren, und heben hervor, dass diese Verantwortlichkeiten keine Verpflichtung zur Ermittlung von Arbeitsschutzmaßnahmen umfassen.

CGT-RA, LO, Unio, YS: sind nicht damit einverstanden, dass „Arbeitsbedingungen“ in Unterabsatz b durch „Sachverhalt“ ersetzt wird.

CLC, FEDUSA, TUC: betrachten den Wortlaut als inakzeptabel, da darin den Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 155 nicht angemessen Rechnung getragen werde. Schlagen vor, den einleitenden Text von Artikel 19 des Übereinkommens Nr. 155 aufzunehmen.

CROM: ist mit den Änderungen einverstanden.

IUF, NSZZ Solidarność, NZCTU: sind mit der Änderung einverstanden, dass die Formulierung „sind verpflichtet“ vorgesehen wird.

PIT-CNT: schlägt folgende Umformulierung vor: „Die Arbeitnehmer haben folgende Verpflichtungen“.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass es der Klarheit halber und zwecks Übereinstimmung mit den vorangegangenen Artikeln die Worte „sollten in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld bestimmte Pflichten haben, namentlich die Pflicht“ durch die Formulierung „sind verpflichtet ...“ ersetzt hatte. Während einige Regierungen und die meisten Arbeitnehmerverbände diese Änderung befürworteten, sprechen sich mehrere Arbeitgeberverbände dagegen aus. Um den unterschiedlichen Auffassungen Rechnung zu tragen, hat das Amt die Worte „in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ wieder aufgenommen und in Übereinstimmung mit Artikel 19 und 21 die Formulierung „die Arbeitnehmer sind verpflichtet“ durch „die Arbeitnehmer haben“ ersetzt.

In Unterabsatz a hatte das Amt zur Vermeidung von Wiederholungen die Worte „zur Verhütung von biologischen Gefahren und zum Schutz davor“ gestrichen. Obwohl die Arbeitnehmerverbände ihre Präferenz für den ursprünglichen Wortlaut bekundeten, sprach sich die Mehrheit der Regierungen für die Änderungen aus, die daher beibehalten wurden. Außerdem hat das Amt die Worte „ihnen und anderen“ gestrichen, da die Arbeitsschutzmaßnahmen ohnehin für beide gelten.

In Unterabsatz b hatte das Amt zwecks Übereinstimmung mit Artikel 19 Buchstabe f des Übereinkommens Nr. 155 „Arbeitsbedingungen“ durch „Sachverhalt“ ersetzt. In Anbetracht der breiten Unterstützung durch die Regierungen und mehrere Arbeitgeberverbände und nur weniger Gegenstimmen seitens der Arbeitnehmerverbände hat das Amt diese Änderung beibehalten. Darüber hinaus hat das Amt der sprachlichen Klarheit halber und zwecks Übereinstimmung mit Artikel 21 Buchstabe b (im Englischen) „immediate supervisor“ durch „direct supervisor“ ersetzt (berührt nicht die deutsche Übersetzung „direkten Vorgesetzten“).

In Unterabsatz c hatte das Amt „im Arbeitsumfeld“ hinzugefügt, um den Geltungsbereich der Verpflichtung klarzustellen. Da diese Worte nun allerdings bereits im einleitenden Text enthalten sind, wurden sie in Unterabsatz c gestrichen.

Artikel 21

Regierungen

Australien: schlägt vor, den einleitenden Text der Klarheit halber und zwecks Übereinstimmung mit Artikel 5 Buchstabe e des Übereinkommens Nr. 155 zu überarbeiten und in Unterabsatz b festzuhalten, dass die Arbeitnehmer eine unmittelbare und ernste Gefahr nicht nur zu melden haben, wenn sie ihr Leben oder ihre Gesundheit betrifft, sondern auch, wenn sie das Leben oder die Gesundheit anderer Personen im Arbeitsumfeld betrifft.

Belgien, Deutschland, Finnland, Irland, Namibia, Pakistan, Spanien, Tansania (Vereinigte Republik), Ungarn: unterstützen die Änderungen des Amtes.

Brasilien: ist mit den Änderungen einverstanden, wenn die Übereinstimmung mit Unterabsatz b und Artikel 21 Buchstabe b der Fassung in Bericht IV(3) gewahrt bleibt.

Costa Rica: Die Formulierung „eine unmittelbare und ernste Gefahr“ sollte wegen mangelnder Klarheit gestrichen werden; stattdessen sollte festgelegt werden, dass die Arbeitnehmer sich unabhängig vom Grad der Gefährdung von jeder Situation entfernen können, die ein Risiko für ihre Gesundheit oder ihr Leben darstellt.

Iran (Islamische Republik): Im Unterabsatz b sollte zwecks Einheitlichkeit „Sachverhalt“ durch „Arbeits-situation“ ersetzt werden.

Norwegen: wirft die Frage auf, wie „hinreichender Grund“ in Unterabsatz a zu verstehen ist, und hegt Bedenken, dass die Schwelle für Umstände, aufgrund deren sich die Arbeitnehmer von einer Situation entfernen können, möglicherweise zu niedrig angesetzt ist. Unterstreicht seine Bedenken, dass die Anforderungen für Schutzausrüstung zu weit gehen, und betont, dass Risikobeurteilungen erforderlich sind, um geeignete Schutzmaßnahmen für die unterschiedlichen biologischen Gefahren sicherzustellen.

Singapur: äußert Bedenken gegen die Subjektivität der Ausdrücke „hinreichender Grund“ und „unmittelbare und ernste Gefahr“ und verweist darauf, dass Fehlinterpretationen, voneinander abweichende Risikowahrnehmungen oder ein vorsätzlicher Missbrauch von Rechten Störungen verursachen könnten. Weist nachdrücklich darauf hin, dass die Aufrechterhaltung der Erbringung systemrelevanter Dienste und das Recht auf Arbeitsverweigerung in Krisensituationen miteinander in Konflikt geraten könnten.

Syrien (Arabische Republik): betont, wie wichtig es ist, zum Schutz der Arbeitnehmer und der Arbeit die Worte „zusätzlich zu den vorstehend dargelegten Rechten und Pflichten gilt, dass die Arbeitnehmer“ aufzunehmen.

Trinidad und Tobago: schlägt vor, in Unterabsatz c analog zu den Unterabsätzen a und b nachdrücklichere Formulierungen zu verwenden.

Arbeitgeber

IOE; DA, FEI, FETCO, SEV, USCIB: sind mit den Änderungen einverstanden, sprechen sich jedoch nachdrücklich dafür aus, eine Bezugnahme auf biologische Gefahren in den einleitenden Text aufzunehmen.

IOE; DA, FEI, FETCO, USCIB: sind dagegen, dass in Unterabsatz a die Bezugnahme auf die Pflicht der Arbeitnehmer gestrichen wird, ihren direkten Vorgesetzten „unverzüglich“ über unmittelbare und ernste Situationen zu informieren, da es sich bei der Meldung einer möglichen Gefahr und dem Recht, sich von der Gefahrensituation zu entfernen, um zwei voneinander getrennte Umstände handelt, die nicht miteinander vermischt werden sollten.

BUSA: ist mit „ernste Situation“ einverstanden, solange Klarheit darüber herrscht, dass eine solche Situation mit einer biologischen Gefahr zusammenhängt.

SNEF: äußert Bedenken gegen den Wortlaut in Bericht IV(3).

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; ACTU, CGIL, CISL, CLC, FH, NSWNMA, SGB-USS, TUC, UIL: schlagen vor, den Schutz vor „ungerechtfertigten Folgen“ in Unterabsatz a zu verstärken, indem wie in Artikel 5 Buchstabe e des Übereinkommens Nr. 155 ein Schutz vor Disziplinarmaßnahmen vorgesehen wird.

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; ACTU, CGIL, CISL, NSWNMA, SGB-USS, TUC, UIL: setzen sich dafür ein, dass bei Anwendung eines Vorsorgeansatzes hinsichtlich biologischer Gefahren der Schutz auch auf Unterauftragnehmer und Arbeitnehmer in prekärer Beschäftigung ausgeweitet wird. Betonen ferner, dass insbesondere in Fällen einer andauernden Exposition die Verantwortung von den Arbeitnehmern auf die Arbeitgeber und den Staat übergehen sollte.

CLC: empfiehlt die Streichung von „unmittelbar und ernst“, damit die Arbeitnehmer bis zur Gewährleistung sicherer Bedingungen auch vorsorglich die Arbeit verweigern dürfen.

NTUC: merkt an, dass dieser Artikel mit Artikel 13 des Übereinkommens Nr. 155 übereinstimmt.

PIT-CNT: schlägt vor, am Ende von Unterabsatz c den Wortlaut „Abhilfemaßnahmen zur Beherrschung des Problems“ durch „wirksame Abhilfemaßnahmen zur Beherrschung des Risikos [ergriffen hat]“ zu ergänzen.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass es den einleitenden Text dahingehend geändert hatte, dass sowohl auf Rechte als auch auf Pflichten der Arbeitnehmer Bezug genommen wird. Diese Änderung fand allgemein Unterstützung bei den Mitgliedsgruppen. Mehrere Befragte, darunter Arbeitgeberverbände sowie einige Regierungen, regten allerdings an, eine Bezugnahme auf biologische Gefahren in den einleitenden Text aufzunehmen. Zur Berücksichtigung dieser Anliegen und zwecks Übereinstimmung mit den Artikeln 19 und 20 hat das Amt am Anfang des einleitenden Textes folgende Worte eingefügt: „In Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“.

In Unterabsatz a hatte das Amt die Pflicht der Arbeitnehmer, ihren direkten Vorgesetzten über unmittelbare und ernste Situationen zu informieren, gestrichen, da diese Pflicht auch in Unterabsatz b sowie in Artikel 20 Buchstabe b vorgesehen ist. Die Arbeitgeberverbände äußerten Bedenken gegen die Streichung des Ausdrucks „unverzüglich“, der ursprünglich vom Ausschuss im Rahmen von Punkt 31 Buchstabe a vereinbart worden war und mit dem Übereinkommen Nr. 155 im Einklang steht. Die Mehrheit der Regierungen scheint jedoch diese Streichung zu befürworten, und die Arbeitnehmerverbände haben sich nicht dagegen ausgesprochen. Da in Unterabsatz b ein mit dem Übereinkommen Nr. 155 übereinstimmender Wortlaut verwendet wird, schlägt das Amt vor, den Text so zu belassen.

In Unterabsatz b hat das Amt der Klarheit halber den Ausdruck „forthwith“ durch „immediately“ und zur Vermeidung einer Wiederholung die Formulierung „immediate supervisor“ durch „direct supervisor“ ersetzt (berührt nicht die deutsche Übersetzung, die „unverzüglich“ bzw. „direkten Vorgesetzten“ vorsieht).

Die übrigen Vorschläge wurden mangels breiter Unterstützung und zur Wahrung der Übereinstimmung mit dem vom Ausschuss gebilligten Wortlaut nicht berücksichtigt.

X. Durchführungsmethoden

Artikel 22

Regierungen

Australien, Belgien, Deutschland, Finnland, Tansania (Vereinigte Republik): sind damit einverstanden, dass der Punkt 32 der Schlussfolgerungen mit geringfügigen redaktionellen Änderungen übernommen wird.

Australien: ist der Auffassung, dass der Text klarer würde, wenn er an Artikel 8 des Übereinkommens Nr. 155 angeglichen würde.

Arbeitgeber

Es sind keine Bemerkungen eingegangen.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (ITUC); IUF; ACTU, NSWNMA: sind damit einverstanden, dass der Punkt 32 der Schlussfolgerungen mit geringfügigen redaktionellen Änderungen übernommen wird.

Kommentar des Amtes

Artikel 22 stimmt bis auf geringfügige redaktionelle Änderungen mit dem Punkt 32 der Schlussfolgerungen überein, der von der Mehrheit der Mitgliedsgruppen befürwortet wird.

XI. Sprachgebrauch im Rahmen der Rechtsetzung

Artikel 23

Kommentar des Amtes

Das Amt weist darauf hin, dass der Verwaltungsrat das Amt auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) ersucht hatte, Folgemaßnahmen in Bezug auf veraltete und unangemessene Formulierungen in internationalen Arbeitsnormen zu ergreifen. Insbesondere hatte er das Amt ersucht, in Bezug auf die Entwicklung des Sprachgebrauchs bei der Normensetzung bewährten Praktiken zu folgen.¹⁶

Dementsprechend hat das Amt einen neuen Artikel 23 mit dem Titel „XI. Sprachgebrauch im Rahmen der Rechtsetzung“ in das vorgeschlagene Übereinkommen aufgenommen. In diesem Artikel wird klargestellt, dass der Gebrauch der generischen männlichen Sprachform als geschlechtsneutral zu verstehen ist und auch Frauen einschließt, es sei denn, aus dem Kontext geht klar hervor, dass dies nicht der Fall ist.

¹⁶ IAO, *Minutes of the 352nd Session of the Governing Body of the International Labour Office*, GB.352/PV, Abs. 1194 b).

B. Bemerkungen zur vorgeschlagenen Empfehlung

Präambel und Absatz 1

Regierungen

Australien: schlägt vor, in dem Präambelabsatz, der mit den Worten „hat beschlossen“ beginnt, zur Angleichung an die Präambel des Übereinkommens nach „Anträge“ die Worte „betreffend den Arbeitsschutz“ einzufügen.

Belgien, Finnland, Namibia: sind mit dem Vorschlag des Amtes einverstanden.

Trinidad und Tobago: schlägt vor, am Anfang der Empfehlung bestimmte Begriffe zu definieren.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); ACTU, SGB-USS: sind insgesamt mit dem vom Amt vorgeschlagenen zusätzlichen Text einverstanden, auch mit der Platzierung bestimmter Absätze in der Empfehlung, wie sie sich aus den Diskussionen ergeben hat. Merken an, dass sie in Bezug auf die Vorschläge des Amtes flexibel bleiben, da der Text vom Ausschuss bei seiner zweiten Beratung noch geändert werden kann.

Kommentar des Amtes

Das Amt hatte im Einklang mit der gängigen redaktionellen Praxis einen Standard-Präambeltext für die vorgeschlagene Empfehlung verfasst und einen zusätzlichen Absatz 1 in die vorgeschlagene Empfehlung aufgenommen. In Anbetracht der eingegangenen Antworten ist der Wortlaut unverändert geblieben, abgesehen davon, dass im Absatz 1 „angewendet“ durch „berücksichtigt“ ersetzt wurde.

I. Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

Kommentar des Amtes

Der neue Teil I „Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich“ in der Empfehlung spiegelt den entsprechenden Teil im Übereinkommen wider. Er umfasst die neuen Absätze 2 bis 6, die dem Übereinkommen entsprechende Leitvorgaben und detaillierte Beispiele für die praktische Umsetzung enthalten.

Absätze 2, 3 und 4

Kommentar des Amtes

Die Erläuterungen und Änderungen hinsichtlich der Absätze 2, 3 und 4 der Empfehlung werden im Kommentar zu Artikel 1 Buchstabe a des vorgeschlagenen Übereinkommens ausführlich dargelegt; dort werden die Bestimmung des Begriffs „biologische Gefahren“, die Aufnahme von Beispielen in die Empfehlung und die einschlägigen Anpassungen aufgrund der Bemerkungen der Mitgliedsgruppen näher erläutert.

Absätze 5 und 6

Kommentar des Amtes

Die Erläuterungen und Änderungen hinsichtlich der Absätze 5 und 6 der Empfehlung werden im Kommentar zu Artikel 1 Buchstabe b des vorgeschlagenen Übereinkommens dargelegt, in dem die Bestimmung des Begriffs „Exposition gegenüber biologischen Gefahren“ klargestellt wird und aufgrund

der Bemerkungen der Mitgliedsgruppen wichtige Anpassungen vorgenommen wurden, wozu auch die nähere Berücksichtigung der Übertragungs- und Expositionswege zählt.

II. Präventions- und Schutzmaßnahmen

Absatz 7

Regierungen

Algerien: befürwortet es, dass auf internationale Verträge verwiesen wird. Schlägt vor, Bestimmungen über die Identifizierung von Pathogenen, spezialisierte Gesundheitsdienste, Überwachung, Präventionsmaßnahmen, Qualitätskriterien für den Arbeitsschutz sowie Gesundheitsindikatoren aufzunehmen.

Belgien: schlägt vor, auf das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit und das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu verweisen.

Kolumbien: regt an, dass das Amt die Kohärenz des Vorschlags mit dem Rest des Dokuments überprüft.

Costa Rica, Schweiz: schlagen vor, in Unterabsatz d die Worte „oder sonstige maßgebliche und anwendbare Übereinkommen oder Instrumente“ aufzunehmen.

Frankreich: unterstützt den Vorschlag, auf internationale Verträge Bezug zu nehmen, sofern hinsichtlich der Platzierung des Absatzes eine Lösung gefunden wird.

Deutschland, Frankreich, Ungarn: sprechen sich für eine Definition des Begriffs „biologische Stoffe“ im Übereinkommensentwurf aus.

Deutschland, Japan: sprechen sich gegen einen Verweis auf das Übereinkommen über biologische Waffen aus, da dieses sich auf Sicherheit im Zusammenhang mit Bedrohungen durch biologische Gefahren aufgrund der absichtlichen Freisetzung von biologischen Schadstoffen („biosecurity“) und nicht aufgrund der unbeabsichtigten Freisetzung solcher Stoffe („biosafety“) bezieht.

Niederlande, Schweiz: lehnen die vorgeschlagene Platzierung des Absatzes ab, da sie diesen als nicht zum Geltungsbereich gehörig bzw. als unklar betrachten.

Vereinigte Staaten von Amerika: Mit dem Text sollte auch einer unbeabsichtigten Exposition gegenüber biologischen Gefahren Rechnung getragen werden. Zudem sollten als weiteres Mittel auch „sichere Arbeitsmethoden“ genannt werden.

Uruguay: Schlägt vor, in Unterabsatz b die Worte „sofern solche vorhanden sind“ zu streichen, um zu verhindern, dass damit die Verpflichtung ausgehöhlt wird, und um für Kohärenz mit den anderen Maßnahmen zu sorgen.

Simbabwe: Es sollten die Gefahrgutvorschriften (DGR) des internationalen Luftverkehrsverbands IATA aufgenommen werden.

Arbeitgeber

IOE; DA, FEI, FETCO, USCIB: könnten der Platzierung des Absatzes zustimmen, solange er unter Präventions- und Schutzmaßnahmen fällt. Sprechen sich gegen den über das Übereinkommen Nr. 155 hinausgehenden Geltungsbereich aus und schlagen eine Neuformulierung vor, bei der der Schwerpunkt auf biologische Arbeitsstoffe enthaltende Güter gelegt wird, sowie die Streichung von Unterabsatz d.

BUSA, EFP, JEF: befürworten die vom Amt vorgenommene Platzierung des Absatzes sowie den Vorschlag hinsichtlich der internationalen Verträge.

CIP, Keidanren, SEV: lehnen den Vorschlag ab.

MEDEF: bringt vor, dass es sich bei biologischen Arbeitsstoffen nicht um Stoffe im engeren Sinn handelt und dafür keine Sicherheitsdatenblätter erforderlich sind. Schlägt vor, den Ausdruck „Sicherheits- und Gesundheitsdatenblätter“ durch „Informationsblätter über gefährliche Eigenschaften und Schutzmittel“ zu ersetzen.

MEDEF, SEV: finden den Ausdruck „biologische Stoffe“ ungeeignet und schlagen vor, ihn zu streichen.

SEV: sprechen sich gegen einen Verweis auf das Übereinkommen über biologische Waffen aus, da dieses sich auf Sicherheit im Zusammenhang mit Bedrohungen durch biologische Gefahren aufgrund der absichtlichen Freisetzung von biologischen Schadstoffen („biosecurity“) und nicht aufgrund der unbeabsichtigten Freisetzung solcher Stoffe („biosafety“) bezieht.

Arbeitnehmer

CLC: schlägt vor, das Wort „ordnungsgemäß“ in Unterabsatz a zu streichen, da die Arbeitnehmer aufgrund begrenzter Schulung oder begrenzten Zugangs zu Informationen Stoffe möglicherweise anders verwenden.

CNV, FNV, VCP: empfehlen, den Absatz als Haftungsausschluss zu betrachten und ihn in eine allgemeine Einleitung aufzunehmen.

CROM: zieht es vor, auf Verweise auf Verträge zu verzichten, da solche Verweise in Anbetracht des im Wandel begriffenen Vertragsumfelds Verwirrung stiften könnten.

Kommentar des Amtes

Das Amt hatte den Punkt 15 der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen in Absatz 2 der vorgeschlagenen Empfehlung aufgenommen und um Stellungnahme zu seiner Platzierung ersucht. Zudem hatte das Amt um Stellungnahme dazu gebeten, ob in Unterabsatz d Verweise auf Verträge wie das Übereinkommen über biologische Waffen und die Internationalen Gesundheitsvorschriften aufgenommen werden sollten, um für eine Angleichung an internationale Rahmenvereinbarungen und erhöhte Kohärenz bei den Arbeitsschutzmaßnahmen zu sorgen.

Die Mehrheit der Regierungen und der Arbeitnehmerverbände unterstützten die Platzierung des Punkts, der nunmehr zu Absatz 7 der Empfehlung geworden ist, sowie die Aufnahme von Verweisen auf einschlägige Verträge und internationale Rahmenvereinbarungen, wobei einige Regierungen Klärungsbedarf anmeldeten. Eine Minderheit der Regierungen und der Arbeitgeberverbände war gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da sie Bedenken wegen möglicher Unklarheiten und des gegenüber dem Übereinkommen Nr. 155 erweiterten Geltungsbereichs hat. Das Amt hat die vorgeschlagenen Änderungen beibehalten, da sie die Unterstützung der Mehrheit der Mitgliedsgruppen fanden.

Absatz 8

Regierungen

Australien: schlägt vor, auch die für Umwelt und biologische Sicherheit („biosecurity“) zuständigen Behörden aufzunehmen.

Belgien, Finnland: sind damit einverstanden, schlagen jedoch vor, dass die Vorsorge- und Reaktionspläne in Beratung mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern erstellt werden sollen.

Kolumbien: schlägt vor, die Formulierung „Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen“ aus dem ursprünglichen Text beizubehalten, um eine weiter gefasste Auslegung zu ermöglichen und so einen besseren Schutz der Arbeitnehmer sicherzustellen.

Frankreich: ist damit einverstanden, empfiehlt jedoch vorzusehen, dass diese „Pläne und Verfahren“ in Beratung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden festzulegen wären. In Unterabsatz k sollte im Französischen das Wort „prestataires“ (Anbieter) gestrichen werden, denn es würde ausreichen, von „Schulung der betriebsärztlichen Dienste“ zu sprechen.

Iran (Islamische Republik), Ungarn: schlagen vor, die Schulung von Arbeitnehmern aufzunehmen.

Iran (Islamische Republik): schlägt vor, in Unterabsatz i nach „Gesundheit“ das Wort „Arbeitsaufsicht“ einzufügen.

Schweiz: schlägt vor, im einleitenden Text vor „Vorsorge- und Reaktions...“ den Ausdruck „Präventions-“ und in Unterabsatz a nach „Notfallsituationen“ die Worte „und Materialbereitschaft“ einzufügen sowie die Unterabsatz b bis einschließlich h zu streichen.

Tunesien: schlägt vor, in Unterabsatz i „Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft“ durch „Umwelthygiene“ zu ersetzen.

Vereinigte Staaten von Amerika: schlagen vor, in Unterabsatz a vor „Ausarbeitung“ den Begriff „Aufrechterhaltung“ einzufügen, um auch dem Fall Rechnung zu tragen, dass bereits Vorschriften vorhanden sind und nicht aktualisiert werden müssen.

Arbeitgeber

IOE; DA, FEI, FETCO, SEV, USCIB: betonen, dass diese Maßnahmen eine Aufgabe der Behörden darstellen, die diese in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer wahrzunehmen haben. Lehnen die Aufnahme von „Unfällen“ ab, weil dieser Begriff nicht definiert ist. Sprechen sich dagegen aus, „Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen“ durch „Vorsorge- und Reaktionspläne und -verfahren“ zu ersetzen. Lehnen den Vorschlag für Unterabsatz f ab.

CAP: unterstützt den vorgeschlagenen Wortlaut.

MEDEF: schlägt vor, dass in Unterabsatz i eindeutiger auf die Behörden Bezug genommen wird, die für die Aufrechterhaltung der Lieferketten – eine im Fall einer Pandemie unabdingbare Aufgabe – zuständig sind, und dass in Unterabsatz j „Echtzeitkommunikation“ durch „umgehende Kommunikation“ ersetzt wird.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IÖD): schlägt vor, in die Unterabsätze d und g auch Mechanismen für die Koordinierung und den Informationsaustausch mit den Gesundheitsbehörden und die Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Forschung zu erwähnen. Schlägt vor, dass in Unterabsatz f die Bereitstellung geeigneter personeller Ressourcen für im Bereich biologische Gefahren tätige Notfalldienste vorgesehen und in Unterabsatz i die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den Bereichen Gesundheit, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Arbeitsmedizin und Veterinärmedizin betont wird.

CGT-RA: regt an, in Unterabsatz h „Materialbereitschaft“ durch „für die Umsetzung der Pläne und Verfahren verfügbare Ressourcen, Einrichtungen und sonstige Mittel“ zu ergänzen.

Kommentar des Amtes

Das Amt hatte die Mitgliedsgruppen um Stellungnahme zu einem neugefassten Text ersucht, in dem vor „Notfallsituationen“ die Worte „Unfälle und“ eingefügt wurden und die Formulierung „Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen“ zwecks Übereinstimmung mit dem Text des vorgeschlagenen Übereinkommens durch „Vorsorge- und Notfallpläne und -verfahren“ ersetzt wurde; der Text dieses Absatzes enthält ausführliche Bestimmungen zu den Vorsorge- und Reaktionsplänen, unter anderem in Bezug auf die Aktualisierung von Vorschriften, Frühwarnsysteme, sektorübergreifende Zusammenarbeit, Materialbereitschaft sowie Schulungen für den Umgang mit biologischen Gefahren.

Die Mehrheit der Regierungen und der Arbeitnehmersverbände unterstützte die vorgeschlagenen Änderungen, wobei einige von ihnen Änderungen vorschlugen oder um weitere Klärung ersuchten, insbesondere hinsichtlich Unterabsatz h. Die Arbeitgeberverbände waren geteilter Meinung: Eine beträchtliche Zahl lehnte den Vorschlag ab, während andere ihn unterstützten oder Anpassungen vorschlugen. Angesichts der breiteren Unterstützung unter den Mitgliedsgruppen für die vorgeschlagenen Änderungen hat das Amt diese beibehalten.

Absatz 9

Regierungen

Algerien: schlägt vor, „Arbeit im Kontakt mit der Öffentlichkeit“ hinzuzufügen.

Australien: unterstützt den Vorschlag, zieht es jedoch vor, dass „anerkannte“ vor „Schäden“ gestrichen wird, und weist diesbezüglich darauf hin, dass das Risikomanagement in bestimmten Sektoren möglicherweise nicht in den Rahmen des Arbeitsschutzes fällt.

Belgien, Finnland, Frankreich, Ungarn: sprechen sich für eine umfassendere Liste aus.

Äthiopien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Italien, Kolumbien, Malaysia, Mali, Peru, Portugal, Spanien, Suriname, Vereinigte Arabische Emirate: unterstützen den Vorschlag des Amtes.

Kanada: zeigt sich für die Angabe von Sektoren aufgeschlossen, betont jedoch, dass es sich dabei um keine erschöpfende Aufzählung handeln sollte.

Costa Rica: Es sollten auch „Ersthelfer, unter anderem im Rahmen von Notfalldiensten“ aufgenommen werden.

Eswatini: Die Formulierung „anerkannte Schäden“ sollte durch „erwartete und/oder anerkannte Schäden“ ersetzt werden, und zusätzlich sollte der Pflanzensektor aufgenommen werden.

Guatemala: Es sollte auch Personal berücksichtigt werden, das in Lagern für biologische Stoffe und in den Sektoren Abwasser, Abfälle und Festabfälle beschäftigt ist.

Iran (Islamische Republik): Im einleitenden Text wäre die Formulierung „sollten folgende zählen“ durch „sollten namentlich folgende zählen“ zu ersetzen.

Irland: merkt an, dass eine Reihe von Sektoren fehlen.

Jamaika, Trinidad und Tobago: schlagen vor, den Sektor Veterinärmedizin aufzunehmen.

Japan: spricht sich aus verfahrenstechnischen Gründen gegen die Aufnahme zusätzlicher Sektoren aus.

Liberia: Es sollten Handel, Industrie und Fischerei aufgenommen werden.

Namibia: befürwortet die Hinzufügung der Bezugnahme auf „anerkannte Schäden“ (aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren).

Niederlande: weist darauf hin, dass die Risiken nicht nur die Arbeitnehmer an vorderster Front, sondern auch weitere Sektoren betreffen.

Nigeria: spricht sich dafür aus, Subsektoren in den Bereichen Gesundheitsversorgung und Abfallwirtschaft anzuführen, wobei der Schwerpunkt auf die Arbeitnehmer an vorderster Front gelegt werden sollte, sowie der Vorsorge für Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit Vorrang einzuräumen.

Oman: Es sollten auch „Arbeitnehmer, die mit dem Schutz der Arbeitnehmerrechte und der Sicherung der Durchführung der Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer befasst sind“ aufgenommen werden.

Pakistan: schlägt vor, Wasser- und Abfallwirtschaft um die Punkte Luft und Boden zu ergänzen.

Philippinen: Es sollten weitere Berufsgruppen aufgenommen werden, für die ein hohes Risiko besteht, wie etwa Einbalsamierer, Tierbetreuer und Arbeitnehmer an vorderster Front bei Pandemien.

Polen: Es sollte zusätzlich eine Bestimmung für Fälle aufgenommen werden, die nicht in der Liste aufgeführt sind, aber in denen die Ergebnisse einer Risikobewertung anzeigen, dass im Arbeitsumfeld biologische Faktoren gegeben sein könnten.

Schweden: Die Formulierung „in denen ein hohes Risiko besteht“ sollte durch „in denen ein hohes Risiko bestehen kann“ ersetzt werden.

Tunesien: schlägt vor, die Agrar- und Ernährungswirtschaft hinzuzufügen sowie nach „industrielle Wartung“ auch „Renovierungsarbeiten“ anzuführen.

Türkei: Zusätzlich sollten nahrungsmittelerzeugende Betriebe sowie Abwasser- und Aufbereitungsanlagen aufgenommen werden.

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland: ersucht um Bestätigung, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen alle einschlägigen Sektoren angemessen berücksichtigt werden.

Vereinigte Staaten von Amerika: Die Formulierung „in denen ein hohes Risiko besteht“ wäre durch „in denen ein hohes Risiko bestehen kann“ und die Formulierung „entwickelt werden“ durch „in Erwägung gezogen werden“ zu ersetzen; ferner sollte „im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis“ eingefügt werden.

Uruguay: In Unterabsatz b sollte „und Getreidewirtschaft“ gestrichen werden, und in Unterabsatz f sollte „insbesondere wenn zu ihr der Umgang mit biologischen Gefahren gehört“ angefügt werden.

Simbabwe: Im einleitenden Text sollte „(einschließlich in der informellen Wirtschaft)“ eingefügt werden, und die Liste wäre um die Pflege- und Betreuungswirtschaft und den Transportsektor zu ergänzen.

Arbeitgeber

IOE; DA, FEI, FETCO, SEV, USCIB: lehnen den Vorschlag einer Erweiterung der Liste ab. Unterstützen die Streichung sämtlicher Bestimmungen hier. Sind mit der Hinzufügung der Bezugnahme auf „anerkannte Schäden“ (aufgrund einer Exposition) einverstanden. Schlagen vor, „in denen ein hohes Risiko besteht“ durch „in denen ein hohes Risiko bestehen kann“ zu ersetzen.

CAP: unterstützt den vorgeschlagenen Wortlaut.

JEF: schlägt der Vollständigkeit halber vor, „veterinärmedizinische Dienste“ in die Liste aufzunehmen.

MEDEF: hebt die Fokussierung auf Sektoren mit höherem Risiko hervor, kritisiert aber die fehlende Berücksichtigung des Schutzes von systemrelevanten Sektoren im Falle von Pandemien und betont, dass zur Minimierung weiterreichender Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesundheit verstärkte Präventivmaßnahmen erforderlich sind.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; ACTU, FH, NSWNMA, TUC: merken an, dass die Liste ad hoc erstellt wurde und keine Berufe aus den Bereichen Bildung und Erziehung, Versorgungsbetriebe sowie öffentliche Verwaltung enthält. Empfehlen die Erstellung einer umfassenden Liste, in der die Sektoren, Berufe, Anfälligkeitsfaktoren und Beschäftigungsbedingungen angeführt sind, in denen bzw. aufgrund deren Arbeitnehmer einem Risiko ausgesetzt sind.

Konsolidierte Antwort (IÖD): begrüßt die Anerkennung, dass die betreffenden Arbeitnehmer gefährlichen Stoffen ausgesetzt sind, und betont, dass die Liste beispielhaft und weder hierarchisch, ausschließend noch erschöpfend sein sollte und dass sie im Lauf der Zeit neu angepasst werden müsste. Unterstreicht, dass die Liste zu keiner Beschränkung des Zugangs der Arbeitnehmer zu Schutz im Rahmen des künftigen Instruments führen darf.

Akava, SAK, STTK: empfehlen, die Sektoren und Berufe aufzunehmen, die im Rahmen des Übereinkommens als diejenigen aufgezählt werden, für die besondere Präventions-, Schutz- oder Vorsichtsmaßnahmen entwickelt werden sollten, ohne die Liste jedoch auf diese Sektoren und Berufe zu beschränken.

CLC: Im einleitenden Text wäre die Formulierung „sollten folgende zählen“ durch „sollten namentlich folgende zählen“ zu ersetzen.

CNSaúde: unterstützt die Hinzufügung von „Vorsichtsmaßnahmen“ nach „Präventions- und Schutzmaßnahmen“, schlägt jedoch vor, den Absatz vollständig zu streichen, da die Risikobewertung und der Schutz der Arbeitnehmer auf alle Sektoren und Berufe Anwendung finden.

CNV, FNV, UGT, VCP: sind mit den Vorschlägen einverstanden.

CROM: Zusätzlich sollten die Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel aufgenommen werden.

CSA: Auch die Sektoren Abwasserentsorgung, Schlachthäuser und Fischerei sollten aufgenommen werden.

JCTU: Es sollten „veterinärmedizinische Dienste“ aufgenommen werden.

PIT-CNT: Die Liste sollte erweitert werden und auch die Arbeit mit Tieren, wie z. B. veterinärmedizinische Dienste, Tierindustrie, Schlachthäuser, Viehwirtschaft, Tierpflege in Zoos und Tierheimen, sowie die Arbeit mit Leichen und Beschäftigungen in der Pflege- und Betreuungswirtschaft umfassen. Schlägt vor, die Formulierung „ein hohes Risiko“ zu überarbeiten und klarzustellen, dass es sich nicht um eine erschöpfende Liste handelt.

SGB-USS: Es sollte eine umfassende Liste der Sektoren, Berufe, Anfälligkeitsfaktoren und Beschäftigungsbedingungen erstellt werden, in denen bzw. aufgrund deren Arbeitnehmer einem Risiko ausgesetzt sind, oder es sollte im Rahmen des Übereinkommens die Erstellung einer solchen Liste auf innerstaatlicher Ebene vorgesehen werden; diese Liste sollte in Beratung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und anhand der Leitvorgaben in der Empfehlung regelmäßig aktualisiert und überprüft werden.

Kommentar des Amtes

In Übereinstimmung mit mehreren Änderungsvorschlägen, die vorgelegt worden waren, vom Ausschuss jedoch nicht erörtert wurden, hatte das Amt eine Erweiterung der Liste der Sektoren und Teilsektoren vorgeschlagen.

Die Mehrheit der Regierungen unterstützte die Vorschläge des Amtes, wobei mehrere Regierungen die Aufnahme weiterer Sektoren vorschlugen, um für eine umfassende Erfassung Sorge zu tragen. Die Arbeitgeberverbände waren mehrheitlich gegen eine Erweiterung der Liste und sprachen sich dafür aus, mehr Flexibilität einzuräumen, indem die Formulierung „in denen ein hohes Risiko besteht“ durch

„in denen ein hohes Risiko bestehen kann“ ersetzt wird. Die Arbeitnehmerverbände unterstützten die Anerkennung der spezifischen Situationen, in denen Arbeitnehmer einem Risiko ausgesetzt sind, und betonten, dass die Liste beispielhaft und umfassend, jedoch keinesfalls ausschließend oder erschöpfend sein sollte.

Auf der Grundlage der eingegangenen Bemerkungen hat das Amt den einleitenden Text vereinfacht, so dass dieser nunmehr auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i des Übereinkommens verweist. Das Amt stellt klar, dass im Einklang mit der bei IAO-Normen üblichen Praxis die Formulierung „zu [...] sollten folgende zählen“ („should include“) deutlich macht, dass es sich um keine erschöpfende Liste handelt. Da es keine wesentlichen Einwände gegen die Ergänzungen in den Unterabsätzen c, g und h gab und die von einigen Mitgliedsgruppen vorgeschlagene Aufnahme neuer Sektoren auf keine breite Unterstützung stieß, wurde der vom Amt vorgeschlagene Text bis auf folgende Ausnahmen beibehalten: Die Beispiele „(beispielsweise Vieh, Geflügel)“ und „einschließlich Reinigung in Krankenhäusern und industrielle Wartung“ wurden gestrichen, und „Reinigungs- und Wartungsarbeiten“ wurden dafür als eigener Unterabsatz aufgenommen.

Die Aufnahme von Unterabsatz i bezüglich Berufen, die entscheidend zum Funktionieren und Wohlergehen der Gesellschaft in Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit beitragen, wird im Kommentar des Amtes zu Artikel 7 des Übereinkommens erläutert.

Absatz 10

Regierungen

Äthiopien, Algerien, Belgien, Brasilien, Italien, Mauritius, Nigeria, Peru, Portugal, Spanien, Trinidad und Tobago: sind gegen die Streichung der Worte „Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer sozialen Lage und mehrfacher Benachteiligungen schutzbedürftig sind“, unterstützen aber die Aufnahme von „Arbeitsmigranten“.

Australien: schlägt vor, im einleitenden Text „aufgrund bestimmter Umstände“ zu streichen und „aufgrund eines höheren Risikos von gesundheitlichen Schäden“ einzufügen sowie „Arbeitnehmer in prekären Situationen“ aufzunehmen.

Australien, Jamaika, Malaysia, Mali, Namibia, Norwegen, Suriname: sind mit den Vorschlägen des Amtes einverstanden.

Bolivien (Plurinationaler Staat), Kolumbien: sind gegen die Streichung von „Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer sozialen Lage und mehrfacher Benachteiligungen schutzbedürftig sind“.

Costa Rica: schlägt vor, „Gelegenheitsarbeiter in der Landwirtschaft“ aufzunehmen.

Costa Rica, Guatemala: sind damit einverstanden, „Arbeitsmigranten“ in die Liste aufzunehmen.

Japan: ist gegen diese Änderungen.

Liberia: Systemrelevante Arbeitnehmer, Arbeitnehmer in bestimmten Berufen und immungeschwächte Arbeitnehmer sollten als Gruppen von Arbeitnehmern eingestuft werden, die eines besonderen Schutzes bedürfen.

Oman: befürwortet die Vorschläge und ersucht um Klärung des Begriffs „junge Arbeitnehmer“.

Polen: stellt die Begriffe „junge Arbeitnehmer“ und „ältere Arbeitnehmer“ in Frage.

Schweden: schlägt vor, zwecks Übereinstimmung mit dem Übereinkommen die Formulierung „aufgrund bestimmter Umstände“ zu streichen.

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland: ist der Ansicht, dass im neuen Absatz verletzte Arbeitnehmer nicht ausreichend Berücksichtigung finden, und empfiehlt, dass bei Risikobewertungen solchen Arbeitnehmern Rechnung getragen wird.

Vereinigte Staaten von Amerika: schlagen vor, in Unterabsatz a „Frauen“ durch „Arbeitnehmerinnen“ zu ersetzen und am Ende von Unterabsatz f folgenden Wortlaut einzufügen: „vorausgesetzt, dass dieser besondere Schutz nicht zu einer Diskriminierung dieser Gruppen führt“.

Arbeitgeber

IOE; DA, FETCO, Keidanren, USCIB: unterstützen die Streichung von „Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer sozialen Lage und mehrfacher Benachteiligungen schutzbedürftig sind“, jedoch nicht die Aufnahme von „Arbeitsmigranten“ in die Liste.

BUSA, CAP: lehnen die Vorschläge ab.

JEF: unterstützt sowohl die vorgeschlagene Streichung als auch die vorgeschlagene Ergänzung.

MEDEF: ist damit einverstanden, Unterabsatz f zu streichen.

SEV: ist gegen die Aufnahme von Arbeitsmigranten in die Liste.

Arbeitnehmer

ACTU, NSWNMA: schlagen vor, „aufgrund bestimmter Umstände“ im einleitenden Text zu streichen und, falls die Worte „Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer sozialen Lage und mehrfacher Benachteiligungen schutzbedürftig sind“ gestrichen werden, „Arbeitsmigranten“ in die Liste aufzunehmen sowie als neuen Punkt auch „Arbeitnehmer in prekären Situationen“ hinzuzufügen.

Akava, SAK, STTK: betonen, wie wichtig es ist, andere, ähnliche Gruppen von Arbeitnehmern, die anfällig für Ausbeutung sind oder nur begrenzten Zugang zu Gesundheitsdiensten haben, nicht auszuschließen.

CGT-RA: schlägt vor, den Begriff „verletzte Gruppen“ aufzunehmen.

CLC: schlägt vor, „aufgrund bestimmter Umstände“ im einleitenden Text zu streichen und die Formulierung „sollten zählen“ durch „sollten namentlich zählen“ zu ersetzen sowie neben Arbeitsmigranten auch Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft (beispielsweise Hausangestellte und in „Gig“-Jobs Beschäftigte), Zeitarbeitskräfte und rassifizierte Arbeitnehmer aufzunehmen. Empfiehlt, auch darauf einzugehen, dass durch systemische Unterdrückung nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit bei Gruppen, die in Bezug auf gesellschaftliche Gleichberechtigung diskriminiert sind, noch zusätzlich verschärft werden.

CNSaúde, FKTU: befürworten die Aufnahme von Arbeitsmigranten.

CNV, FNV, VCP: sind der Ansicht, dass „Arbeitsmigranten“ durch allgemeine Vorschriften für alle Arbeitnehmer abgedeckt werden sollten, und empfehlen, Sektoren wie Bildung und Kinderbetreuung sowie Bordpersonal im Zug- und Flugverkehr besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

CROM: schlägt vor, die Worte „Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer sozialen Lage und mehrfacher Benachteiligungen schutzbedürftig sind“ beizubehalten.

JCTU, NTUC: sind damit einverstanden, den Unterabsatz f zu streichen und durch „Arbeitsmigranten“ zu ersetzen.

UGT: hat keine Einwände gegen die Vorschläge.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert an seinen Vorschlag, die Bezugnahme auf „Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer sozialen Lage und mehrfacher Benachteiligungen schutzbedürftig sind“ zu streichen und „Arbeitsmigranten“ in die Liste der Gruppen von Arbeitnehmern aufzunehmen, die eines besonderen Schutzes bedürfen könnten.

Aus den Bemerkungen ließ sich eine starke Unterstützung seitens der Regierungen und der Arbeitnehmerverbände für die Beibehaltung des ursprünglichen Wortlauts ablesen, wobei auch betont wurde, wie wichtig es sei, soziale Benachteiligungen in den Blick zu fassen. Gleichzeitig bestand weitgehend Einigkeit darüber, dass „Arbeitsmigranten“ in die Liste aufgenommen werden sollten. Während der Großteil der Arbeitgeberverbände sich für die Streichung des ursprünglichen Unterabsatzes und gegen die Aufnahme von „Arbeitsmigranten“ aussprach, wiesen die Arbeitnehmerverbände darauf hin, wie wichtig die Anerkennung weiterer schutzbedürftiger Gruppen sei.

Angesichts dieser Stellungnahmen hat das Amt den Unterabsatz f im ursprünglichen Wortlaut beibehalten und zusätzlich auch „Arbeitsmigranten“ in die Liste aufgenommen.

Absatz 11

Regierungen

Australien: schlägt vor, „Maßnahmen“ durch „Vorkehrungen“ zu ersetzen.

Belgien: schlägt vor, einen Verweis auf die *Technischen Leitlinien der IAO für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld* aufzunehmen.

Mexiko: empfiehlt, dass bei Managementmaßnahmen den jeweiligen Besonderheiten und Bedürfnissen des betreffenden Landes Rechnung getragen wird.

Vereinigte Staaten von Amerika: schlagen vor, „international vereinbarte“ zu streichen.

Kommentar des Amtes

Angesichts der Antworten bleibt der Wortlaut größtenteils unverändert, außer der Ersetzung des Wortes „Maßnahmen“ durch „Vorkehrungen“ und des Wortes „Leitvorgaben“ durch „Leitlinien“, um für Übereinstimmung mit Artikel 6 des Übereinkommens zu sorgen.

Absätze 12 und 13

Kommentar des Amtes

Die Absätze 12 und 13 der Empfehlung betreffen die im Zusammenhang mit Artikel 7 des Übereinkommens erörterten fachlichen Leitvorgaben. Die Bemerkungen zu diesen beiden Absätzen sowie die darin vorgenommenen Änderungen werden im Kommentar zu Artikel 7 erörtert.

Absatz 14

Regierungen

Belgien: schlägt vor, zwischen „die Gefahren zu beseitigen“ und „oder diese Risiken zu minimieren“ die Worte „wenn dies nicht möglich ist“ einzufügen.

Finnland, Frankreich, Italien, Mali, Peru, Portugal, Schweden, Spanien: sind gegen die Streichung von „betrieblichen“ vor „Gesundheitskultur“.

Ungarn: unterstützt die ersten beiden Vorschläge. Ist gegen die Streichung von „betrieblichen“ vor „Gesundheitskultur“ und schlägt vor, statt „Gesundheitskultur“ den Ausdruck „Arbeitsschutzkultur“ zu verwenden.

Arbeitgeber

IOE; CIP, DA, FEI, FETCO, SEV, USCIB: sind gegen den Inhalt des vorgeschlagenen Textes. Machen geltend, dass grenzüberschreitende biologische Risiken mit dem Waren- und Personenverkehr und nicht direkt mit den unternehmerischen Tätigkeiten im Zusammenhang stehen. Bringen vor, dass der Umgang mit diesen Risiken in die Verantwortung des Staates fallen sollte, der hierfür entsprechende innerstaatliche Rechtsvorschriften und internationale Zusammenarbeit vorzusehen hätte, und nicht zu den Verpflichtungen der Arbeitgeber zählen sollte. Den Arbeitgebern sollte es obliegen, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu befolgen, ohne indes zusätzliche Verantwortlichkeiten übernehmen zu müssen.

CAP: unterstützt die Beibehaltung des vorgeschlagenen Wortlauts.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IGB); IUF; ACTU, CLC, NSWNMA: sind dagegen, dass der Punkt 13 der Schlussfolgerungen aus dem vorgeschlagenen Übereinkommen herausgenommen und in der Empfehlung untergebracht wird. Betonen, dass das Übereinkommen ursprünglich die Behandlung grenzüberschreitender Risiken (z. B. Ein- und Ausfuhr von Wolle) zum Zweck hatte, und treten dafür ein, dass der Text nachdrücklicher gefasst wird, indem das Ergreifen von Maßnahmen den Arbeitgebern nicht nur nahegelegt, sondern von ihnen gefordert wird. Schlagen vor, durch die Aufnahme verbindlicher Bestimmungen zu Arbeitsschutznormen für eine Angleichung an grundlegende Übereinkommen wie das Übereinkommen Nr. 155 zu sorgen.

Kommentar des Amtes

Das Amt hatte vorgeschlagen, diese Bestimmung als Absatz 7 im Teil über „Präventions- und Schutzmaßnahmen“ zu platzieren, um so die in den vorhergehenden Absätzen behandelten spezifischen Aspekte der Prävention zu ergänzen und der grenzüberschreitenden Dimension biologischer Risiken Rechnung zu tragen.

Zur Angleichung an die in bereits angenommenen internationalen Arbeitsnormen verwendete Terminologie hatte das Amt vorgeschlagen, (im Englischen) den Wortlaut „health and safety“ durch „safety and health“ zu ersetzen. Um der schon bestehenden Arbeitsschutzterminologie Rechnung zu tragen, hatte das Amt die Formulierung „die Gefahren zu beseitigen oder diese Risiken zu minimieren“ vorgeschlagen sowie die Streichung von „betrieblichen“ vor „Gesundheitskultur“ angeregt. Diese Vorschläge stießen auf breite Akzeptanz, weswegen der Text entsprechend geändert wurde. Darüber hinaus hat das Amt zur Angleichung an Artikel 1 Buchstabe d des Übereinkommens Nr. 187 (im Englischen) das Wort „preventive“ durch „preventative“ ersetzt (berührt nicht die deutsche Fassung) und zur Vermeidung von Redundanz den Ausdruck „präventive Gesundheitskultur“ zu „Präventivkultur“ verkürzt.

III. Sozial- und Beschäftigungsschutz

Regierungen

Finnland: ist mit den Vorschlägen einverstanden, wirft jedoch die Frage auf, ob diese Themen in ein Arbeitsschutzinstrument aufgenommen werden sollten.

Deutschland, Litauen, Ungarn: sind gegen die Aufnahme von Bestimmungen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und über Einkommenssicherheit (Absätze 9 und 10) sowie über Kündigungsschutz (Absatz 11), mit dem Argument, dass diese Themen zwar wichtig sind, jedoch den Rahmen dieses Instruments sprengen und nicht speziell mit biologischen Gefahren im Zusammenhang stehen.

Namibia: stimmt den Vorschlägen des Amtes zu.

Arbeitgeber

IOE; BUSA, CIP, DA, FEI, FETCO, SEV, USCIB: sind gegen die Aufnahme solcher Bestimmungen in Teil III, mit der Begründung, dass diese Themen in den Bereich des Arbeitsrechts oder der Gesetzgebung über soziale Sicherheit fallen und nicht in Arbeitsschutzvorschriften gehören und dass durch ihre Aufnahme die Schwerpunktsetzung des Instruments verwässert und dessen Reichweite über den Anwendungsbereich früherer Arbeitsschutzinstrumente der IAO hinaus ausgedehnt würde.

Arbeitnehmer

Konsolidierte Antwort (IÖD): fordert die dringende Anerkennung, Verbesserung und Erweiterung des Sozialschutzes für Arbeitnehmer und deren Familien in Bezug auf die Folgen der Exposition gegenüber biologischen Gefahren.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass es vorgeschlagen hatte, in Teil III Bestimmungen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und über Einkommenssicherheit (Absätze 9 und 10) sowie über Kündigungsschutz (Absatz 11) aufzunehmen und dem Teil III einen neuen Titel zu geben, nämlich „Sozial- und Beschäftigungsschutz“. Damit sollten die Zusammenhänge zwischen der berufsbedingten Exposition gegenüber biologischen Gefahren, dem Sozialschutz und dem Arbeitsschutz hervorgehoben werden.

Während mehrere Mitgliedsgruppen diese Änderungen im Sinne der Stärkung des Sozialschutzes unterstützten, äußerten andere Mitgliedsgruppen Bedenken, dass diese Bestimmungen den Rahmen des Instruments sprengen würden, und machten geltend, dass die Behandlung dieser Fragen besser im Arbeitsrecht oder der Gesetzgebung über die soziale Sicherheit ihren Platz fände.

Das Amt merkt an, dass in früheren Arbeitsschutzinstrumenten der IAO bereits auf den Sozialschutz Bezug genommen wird, so etwa in Artikel 21 Absatz 4 des Übereinkommens (Nr. 162) über Asbest, 1986, und Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens (Nr. 148) über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, in denen Einkommensschutz für Arbeitnehmer vorgesehen ist, die sich auf ärztliches Anraten angesichts einer Exposition gegenüber Arbeitsplatzgefahren von ihrem Arbeitsplatz entfernt haben.

Aufgrund dieser Erwägungen hält das Amt an seinem Vorschlag fest und betont, wie wichtig diese Bestimmungen für die Berücksichtigung der Folgen einer berufsbedingten Exposition gegenüber biologischen Gefahren sind.

Absatz 15

Regierungen

Deutschland: ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da er nicht speziell mit dem Schutz gegen biologische Gefahren im Zusammenhang steht.

Guatemala, Schweiz, Suriname: sind dafür, einen Verweis auf das Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, aufzunehmen.

Japan: ist der Auffassung, dass die Änderung über das hinausgeht, was bei der ersten Beratung im Ausschuss besprochen wurde, und aus verfahrenstechnischen Gründen nicht aufgenommen werden sollte.

Schweiz: ist der Ansicht, dass Absatz 9 nicht notwendig ist, da die Systeme für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten je nach Land unterschiedlich sind.

Vereinigte Staaten von Amerika: schlagen vor, „gegebenenfalls“ nach „sollten die Mitglieder“ einzufügen, da nicht alle Mitglieder das Übereinkommen Nr. 121 ratifiziert haben.

Arbeitgeber

IOE; BUSA, DA, FEI, FETCO, Keidanren, SEV, USCIB: lehnen die Aufnahme eines solchen Verweises ab. Querverweise auf andere Instrumente der IAO würden die Ratifizierung und die Umsetzung der neuen vorgeschlagenen Instrumente erschweren.

BUSA: ist der Auffassung, dass diese Bestimmungen in den Bereich des Arbeitsrechts oder der Gesetzgebung über soziale Sicherheit gehören und nicht in Arbeitsschutzvorschriften aufgenommen werden sollten.

Arbeitnehmer

CROM, JCTU, UGT: befürworten den Vorschlag des Amtes.

Kommentar des Amtes

Das Amt hatte um Stellungnahme dazu ersucht, ob in Absatz 9 (aus dem nunmehr Absatz 15 geworden ist) ein Verweis auf das Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, aufgenommen werden könnte.

Zwar haben einige Regierungen und Arbeitgeberverbände Bedenken geäußert, doch hat das Amt den Verweis auf das Übereinkommen (Nr. 102) beibehalten, weil es den Mitgliedsgruppen in Bezug auf diese Frage eine wichtige Orientierungshilfe bietet. In Artikel 12 des vorgeschlagenen Übereinkommens werden die Leistungen bei Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit der berufsbedingten Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Einklang mit den wichtigsten Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 102 behandelt, das konkrete Anleitungen dazu gibt, wie diese Leistungen in der Praxis umzusetzen sind.

Absatz 16

Regierungen

Algerien: schlägt vor, zusätzlich Bestimmungen über den fortgesetzten Bezug von mit der Beschäftigung verbundenen Leistungen bei vorübergehenden Arbeitszeitverkürzungen oder Freistellungen sowie von Arbeitslosenleistungen bei Arbeitsplatzverlust aufzunehmen.

Australien: zieht aus Gründen der Übereinstimmung mit seinem System der sozialen Sicherheit den Begriff „Einkommensunterstützung“ dem Begriff „Einkommensschutz“ vor.

Belgien: ist weitgehend damit einverstanden, regt allerdings an, den Begriff „Lohnschutz“ aufzunehmen, und unterstreicht die Bedeutung der Verantwortung der Arbeitgeber neben der Bereitstellung staatlicher Unterstützung.

Äthiopien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Kolumbien: befürworten die Ersetzung von „Einkommensschutz“ durch „grundlegende Einkommenssicherung“, um so für Übereinstimmung mit der Terminologie im Bereich soziale Sicherheit und den Grundsätzen der IAO zum Sozialschutz zu sorgen.

Brasilien, Nigeria: ziehen es vor, dass „Einkommensschutz“ beibehalten wird, da „grundlegende Einkommenssicherung“ restriktiver oder nicht ausreichend sein könnte.

Deutschland: ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da er nicht mit dem Schutz gegen biologische Gefahren im Zusammenhang stehe.

Mali: schlägt vor, lediglich auf „Ernährungssicherheit“ Bezug zu nehmen.

Arbeitgeber

IOE; DA, FEI, FETCO, SEV, USCIB: sind gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da er ihrer Ansicht nach den Rahmen des Instruments sprengt.

IOE; DA: stellen fest, dass die vorgeschlagene Alternative auch ohne Angabe von direkten Querverweisen mit den bestehenden internationalen Arbeitsnormen im Einklang steht.

Arbeitnehmer

CGT-RA, NTUC: sprechen sich für die Beibehaltung von „Einkommensschutz“ aus und merken an, dass „grundlegende Einkommenssicherung“ restriktiv ausgelegt werden könnte und dass die Arbeitnehmer während Isolations- oder Quarantänezeiten nicht benachteiligt werden dürften.

CLC: unterstützt den Sozialschutz, ersucht jedoch um klarere Formulierungen, damit sichergestellt ist, dass die Arbeitnehmer umfassend abgesichert sind und die großzügigsten Systeme zur Anwendung kommen. Schlägt vor, die Formulierung „sich darum bemühen“ durch eine nachdrücklichere Formulierung zu ersetzen.

CROM: befürwortet die Ersetzung durch „grundlegende Einkommenssicherung“ zwecks Übereinstimmung mit der Empfehlung (Nr. 67) betreffend Sicherung des Lebensunterhaltes, 1944, und der Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012.

Kommentar des Amtes

Der Ausschuss hatte einen Änderungsantrag bezüglich des Zugangs zu Einkommensschutz angenommen und das Amt ersucht, diesen in die vorgeschlagene Empfehlung aufzunehmen. Das Amt hat die vorgeschlagene Änderung als Absatz 16 eingefügt, da es sich beim Einkommensschutz um einen Teil des Sozialschutzes handelt. Das Amt hatte ferner um Stellungnahme dazu gebeten, ob „Einkommensschutz“ durch „grundlegende Einkommenssicherung“ ersetzt werden sollte, um die Formulierung mit den Instrumenten im Bereich der sozialen Sicherheit, insbesondere der Empfehlung (Nr. 67) betreffend Sicherung des Lebensunterhaltes, 1944, und der Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, in Einklang zu bringen.

Die Mehrheit der Regierungen und der Arbeitnehmerverbände unterstützt diese Angleichung unter Hinweis auf die Übereinstimmung mit der Terminologie und den Grundsätzen im Bereich soziale Sicherheit. Einige Regierungen und Arbeitgeberverbände waren jedoch gegen diese Änderung, mit dem Argument, dass die Einkommenssicherung den Rahmen des Instruments sprengt. Andere äußerten wiederum Bedenken, der Begriff „grundlegende Einkommenssicherung“ könnte im Vergleich zu „Einkommensschutz“ restriktiv ausgelegt werden.

Das Amt merkt an, dass Leistungen bei Arbeitsunfällen zu den neun Zweigen des Sozialschutzes im Rahmen des Übereinkommens (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, zählen und dass der Zusammenhang zwischen der berufsbedingten Exposition und der Einkommenssicherung auch in früheren Arbeitsschutzinstrumenten der IAO angesprochen wird, darunter das Übereinkommen (Nr. 148) über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, und das Übereinkommen (Nr. 162) über Asbest, 1986. Angesichts der mehrheitlichen Unterstützung und der Überein-

stimmung mit bestehenden Instrumenten hält das Amt an dem Vorschlag fest, „Einkommensschutz“ durch „grundlegende Einkommenssicherung“ zu ersetzen. Außerdem wurde die Formulierung „sich darum bemühen“ in diesem und dem folgenden Absatz beibehalten, damit der einer Empfehlung eigene flexible Charakter gewahrt bleibt.

Absatz 17

Regierungen

Algerien: Die Mitglieder sollten sich darum bemühen, den Opfern von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Zusammenhang mit biologischen Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz Sozialversicherungsschutz zu gewähren.

Australien: schlägt vor, „sich bemühen“ zu streichen.

Deutschland: ist gegen die Aufnahme dieses Absatzes, da er nicht mit dem Schutz gegen biologische Gefahren im Zusammenhang stehe.

Arbeitgeber

IOE; FEI, FETCO, USCIB: sind gegen Bezugnahmen auf Einkommenssicherheit und betonen, dass der Geltungsbereich von Arbeitsschutzinstrumenten nicht über den Rahmen des Arbeitsschutzes hinausgehen sollte. Mehrere Mitglieder ersuchen um Beispiele für Arbeitsschutzinstrumente, deren Geltungsbereich auf nicht mit dem Arbeitsschutz zusammenhängende Themen ausgeweitet wurde.

TISK: äußert Bedenken gegen die zeitlich unbegrenzte Verpflichtung der Arbeitgeber zur Aufrechterhaltung von Arbeitsverträgen während der Dauer von Überwachungsmaßnahmen sowie während Isolations- oder Quarantänezeiten und schlägt vor, diese Verpflichtung auf angemessene, im innerstaatlichen Arbeitsrecht festgelegte Fristen zu begrenzen.

Arbeitnehmer

CLC: schlägt vor, die Formulierung „sich darum bemühen“ zu streichen.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass der Ausschuss einen Änderungsantrag bezüglich des Kündigungsschutzes angenommen und das Amt ersucht hatte, diesen in die vorgeschlagene Empfehlung aufzunehmen. Die Bestimmung entspricht dem Übereinkommen (Nr. 158) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982, dem zufolge eine vorübergehende Abwesenheit von der Arbeit wegen Krankheit oder Unfall nicht als triftiger Kündigungsgrund gilt.

Während einige der Befragten diese Bestimmung mit der Begründung ablehnen, dass sie den Rahmen des Arbeitsschutzes sprengt, betont das Amt, dass der Text dem vom Ausschuss vereinbarten Wortlaut entspricht und der Ausschuss das Amt einzig und allein darum ersucht hatte, diesen in die Empfehlung aufzunehmen.

Das Amt stellt fest, dass ähnliche Bestimmungen zum Beschäftigungsschutz im Kontext des Arbeitsschutzes auch in anderen Instrumenten der IAO enthalten sind. Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens (Nr. 158) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982, lautet: „Vorübergehende Abwesenheit von der Arbeit wegen Krankheit oder Unfall gilt nicht als triftiger Kündigungsgrund“. Laut Artikel 6 Absatz 2 ist die Definition dessen, was unter vorübergehender Abwesenheit von der Arbeit zu verstehen ist, gemäß den in Artikel 1 dieses Übereinkommens erwähnten Durchführungsmethoden festzulegen. In Artikel 1 heißt es, dass die Bestimmungen, „soweit sie nicht durch Gesamtarbeitsverträge, Schiedssprüche oder gerichtliche Entscheidungen oder auf eine andere den innerstaatlichen

Gepflogenheiten entsprechende Art und Weise durchgeführt werden, durch die Gesetzgebung durchzuführen“ sind.

Das Amt merkt an, dass die Bestimmung hinreichend flexibel ist, so dass sie an die jeweilige innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis angepasst werden kann.

IV. Durchsetzung der Rechtsvorschriften

Absatz 18

Regierungen

Liberia: schlägt vor, Arbeitsaufsichtsbeamte und andere nach Treu und Glauben im Sinne dieser Bestimmung tätig werdende Organe vor zivil- und strafrechtlichen Verfahren zu schützen.

Vereinigte Staaten von Amerika: schlagen vor, die Formulierung „sollte sich nach“ durch „sollte sich gegebenenfalls nach“ zu ersetzen und die Worte „unbeschadet der Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten, die diese Instrumente ratifiziert haben, obliegen“ zu streichen. Führen diesbezüglich an, dass nicht alle Mitglieder diese Übereinkommen ratifiziert haben und dass der Wortlaut „unbeschadet [...]“ unklar und möglicherweise widersprüchlich ist.

Arbeitgeber

Es sind keine Bemerkungen eingegangen.

Arbeitnehmer

Es sind keine Bemerkungen eingegangen.

Kommentar des Amtes

Da nur zwei Regierungen Bemerkungen zu diesem vorgeschlagenen Absatz gemacht haben, geht das Amt davon aus, dass der Absatz breite Akzeptanz findet, und hat dementsprechend bis auf die Aufnahme eines Verweises auf den entsprechenden Artikel des Übereinkommens keine Änderungen vorgenommen.

V. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

Absatz 19

Regierungen

Belgien, Finnland: sind mit dem Vorschlag des Amtes einverstanden, auf die *Technischen Leitlinien der IAO für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld* zu verweisen.

Polen: schlägt vor, auch auf die Empfehlung (Nr. 97) betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, 1953, zu verweisen.

Kommentar des Amtes

Das Amt weist darauf hin, dass dieser Absatz mit Punkt 42 der Schlussfolgerungen übereinstimmt. Da nur eine einzige Regierung die Aufnahme eines Verweises auf die Empfehlung Nr. 97 vorgeschlagen hat, wurde dieser Vorschlag nicht aufgegriffen. Angesichts der eingegangenen Antworten wurde der Wortlaut beibehalten und lediglich eine Bezugnahme auf Artikel 15 des Übereinkommens eingefügt.

Absatz 20

Regierungen

Australien, Belgien, Finnland: sind mit dem Vorschlag des Amtes einverstanden.

Australien: merkt an, dass eine Beseitigung der Risiken und Gefahren in der Praxis nicht immer möglich ist.

Kommentar des Amtes

Das Amt weist darauf hin, dass dieser Absatz mit Punkt 43 der Schlussfolgerungen übereinstimmt. Angesichts der eingegangenen Antworten wurde der Wortlaut nicht geändert, bis auf die Aufnahme eines Verweises auf Artikel 16 Buchstabe b des Übereinkommens.

Absatz 21

Regierungen

Algerien: schlägt vor, Bestimmungen zu drei zusätzlichen Punkten aufzunehmen, nämlich in Bezug auf Maßnahmen zur Früherkennung von Berufskrankheiten, mobile Untersuchungszentren und einen Rechtsrahmen für obligatorische medizinische Untersuchungen vor der Aufnahme von gefährlichen Arbeiten.

Australien: schlägt vor, in Unterabsatz a aus Gründen der Einheitlichkeit „Arbeitsunfälle“ hinzuzufügen und in Unterabsatz b „Präventionsmaßnahmen“ durch „Präventions- und Schutzmaßnahmen“ zu ersetzen und den Begriff „Risikobewertung“ um „geschlechtergerechte“ zu ergänzen.

Costa Rica: schlägt vor, in der spanischen Fassung nach dem Begriff „pruebas de cribado“ („Tests“) „tamizaje“ („Siebtests“) in Klammern einzufügen.

Ungarn: schlägt vor, im Zusammenhang mit Vorsorge und Reaktion von „Aktionsplänen und Verfahren“ zu sprechen.

Philippinen: schlägt die Aufnahme eines neuen Unterabsatzes c mit folgendem Wortlaut vor: „Sicherstellung der Verfügbarkeit von Reservepersonal für medizinische oder Gesundheitsdienste bei Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder bei Ausbrüchen von Infektionskrankheiten“.

Vereinigte Staaten von Amerika: ersuchen um Klärung des Begriffs „Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit“ und schlagen vor, die Worte „unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit“ zu streichen und folgenden Satz aufzunehmen: „Diese betrieblichen Strategien und Leitlinien sollten mit den gesundheits- und umweltpolitischen Strategien und Maßnahmen im Rahmen der innerstaatlichen Politik im Einklang stehen“.

Arbeitgeber

IOE; DA, FEI, FETCO, SEV, USCIB: ziehen den Ausdruck „Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen“ der Formulierung „Vorsorge- und Reaktionspläne und -verfahren“ vor, da er Flexibilität für den Umgang mit Notfallsituationen unterschiedlichen Schweregrads einräumt. Schlagen vor, in Unterabsatz a die Worte „[...] betrieblichen Strategien und Leitlinien für den Umgang mit Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren, unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit“ durch „Maßnahmen auf betrieblicher Ebene, die in Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren, darunter auch Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, zu ergreifen sind“ zu ersetzen und am Ende von Unterabsatz b die Worte „entsprechend dem Bedarf und der Verfügbarkeit von Ressourcen“ anzufügen. Betonen, dass der Schwerpunkt des Textes auf den Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber auf betrieblicher Ebene liegen sollte, wozu zwar Verfahren, jedoch nicht Leitlinien gehören könnten.

BDA: schlägt vor, die Bestimmung zu streichen, da es dem Arbeitgeber nicht möglich sei, die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit zu bewerten.

Arbeitnehmer

Es sind keine Bemerkungen eingegangen.

Kommentar des Amtes

Das Amt erinnert daran, dass der Ausschuss eine Bestimmung bezüglich Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen angenommen und das Amt ersucht hatte, sie in die vorgeschlagene Empfehlung aufzunehmen.

Angesichts der eingegangenen Antworten hat das Amt diese Bestimmung als Absatz 21 unter „Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber“ platziert. Es hat das Wort „diese“ am Anfang des Absatzes gestrichen, den Ausdruck „Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen“ zwecks Übereinstimmung mit Artikel 18 des vorgeschlagenen Übereinkommens „durch „Vorsorge- und Reaktionspläne und -verfahren“ ersetzt und einen Verweis auf diesen Artikel aufgenommen.

In Reaktion auf die eingegangenen Bemerkungen stellt das Amt klar, dass mit den in dem Absatz erwähnten möglichen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit die mögliche Ausbreitung von biologischen Gefahren in der Bevölkerung oder in der Umwelt gemeint ist, wie in Artikel 1 Buchstabe d des vorgeschlagenen Übereinkommens dargelegt und im Kommentar des Amtes zu Artikel 3 erläutert.

VI. Schlussbestimmungen

Absatz 22

Regierungen

Äthiopien, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Costa Rica, Frankreich, Guatemala, Italien, Jamaika, Kolumbien, Nigeria, Norwegen, Portugal, Suriname, Trinidad und Tobago, Ungarn: befürworten den Vorschlag des Amtes.

Finnland: neigt eher zur ursprünglichen Fassung.

Mali: unterstützt den Vorschlag des Amtes nicht.

Namibia, Schweden: bevorzugen den ursprünglichen Wortlaut.

Arbeitgeber

IOE; DA, FEI, FETCO, JEF, USCIB: unterstützen den Vorschlag.

Arbeitnehmer

CROM, JCTU: unterstützen den Vorschlag.

Kommentar des Amtes

Die Mehrheit der Regierungen und der Arbeitgeberverbände unterstützt den Vorschlag, diesen Teil zwecks Übereinstimmung mit anderen Instrumenten, wie etwa der Empfehlung (Nr. 175) betreffend den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988, von „Schlussbestimmungen“ in „Auswirkungen auf frühere Empfehlungen“ umzubenennen. Da es nur eine frühere Empfehlung gibt, hat das Amt die Formulierung „... auf eine frühere Empfehlung“ gewählt.

► Teil II. Vorgeschlagene Texte

Vorgeschlagenes Übereinkommen über den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 2. Juni 2025 zu ihrer 113. Tagung zusammengetreten ist,

erinnert an die feierliche verfassungsgemäße Verpflichtung der Internationalen Arbeitsorganisation, bei den einzelnen Nationen der Welt Programme zu fördern, mit denen ein angemessener Schutz für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer bei allen Beschäftigungen erreicht werden soll,

erinnert daran, dass die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 110. Tagung (2022) ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufgenommen hat,

[verweist auf das Ziel, einen umfassenden Rechtsrahmen für die Achtung, Förderung und Verwirklichung des Rechts auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in Bezug auf biologische Gefahren zu entwickeln, der auch Bestimmungen über Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen für einen wirksamen Umgang mit Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld umfasst und neu und wieder auftretenden Gefahren und Risiken Rechnung trägt,

betont, wie wichtig es ist, internationale Politikkohärenz und Zusammenarbeit bei der Prävention von durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten Krankheiten und Verletzungen zu fördern,

anerkennt die Bedeutung, die dem Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und dem Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, die beide als grundlegende Übereinkommen im Sinne der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022 anzusehen sind, sowie dem Protokoll von 2002 zum Übereinkommen Nr. 155 und dem Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, zukommt,

stellt fest, dass die Empfehlung (Nr. 3) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919, überarbeitet und die Lücke im Erfassungsbereich der internationalen Arbeitsnormen bezüglich anderer biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld geschlossen werden muss,

stellt fest, dass es sich bei dem vorliegenden Übereinkommen um das erste internationale Instrument handelt, mit dem auf globaler Ebene die Frage der biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld behandelt wird,

betont, dass ein wirksames Arbeitsschutzmanagement in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld gefördert werden muss, und zwar durch kooperative Mittel und Maßnahmen seitens der einschlägigen Akteure, unter anderem der Gesundheits- und Arbeitsschutzbehörden sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich,]

hat beschlossen, verschiedene Anträge betreffend den Arbeitsschutz gegen biologische Gefahren anzunehmen, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet,

hat bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am xx. Juni 2025, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, bezeichnet wird.

I. Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff:

- a) „biologische Gefahren“ alle Mikroorganismen, Zellen oder Zellkulturen, Endoparasiten oder nichtzellularen mikrobiologischen Einheiten, einschließlich solcher, die gentechnisch verändert worden sind, und die damit verbundenen Allergene und Toxine, die der menschlichen Gesundheit schaden können. Zu den durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten Schädigungen der menschlichen Gesundheit zählen Krankheiten und Verletzungen;
- b) „Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld“ ein Ereignis, bei dem ein Arbeitnehmer mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld in Kontakt kommt oder sich in unmittelbarer Nähe dazu aufhält. Die Infektionsgefahr oder das Schädigungspotenzial steht in engem Zusammenhang mit den Übertragungs- und den Expositionswegen, deren Berücksichtigung bei der Ausarbeitung geeigneter Präventionsstrategien von entscheidender Bedeutung ist;
- c) „biologisches Risiko“ die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines durch Exposition gegenüber einer biologischen Gefahr verursachten gefährlichen Ereignisses und dem Schweregrad der Verletzung oder der Schädigung der Gesundheit von Menschen durch dieses Ereignis;
- d) „Bewertung der biologischen Risiken durch die zuständigen Behörden“ eine systematische Bewertung der biologischen Gefahren und Risiken durch die zuständigen Behörden, die dabei helfen soll, einen Regelungsrahmen oder Leitlinien für geeignete und angemessene Maßnahmen zur Beherrschung der biologischen Risiken auszuarbeiten, die mit den zu verrichtenden Arbeiten einhergehen. Bei dieser Bewertung ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - i) die Merkmale der Gefahren, einschließlich ihres Potenzials zur Schädigung der menschlichen Gesundheit und des Schweregrads dieser Schädigung;
 - ii) die Verfügbarkeit wirksamer Diagnose-, Prophylaxe- oder Behandlungsmaßnahmen;
 - iii) die Risiken für die öffentliche Gesundheit im Hinblick auf die Ausbreitung in der Bevölkerung oder in der Umwelt;
 - iv) der den Gefahren zuzumessende Besorgnisgrad.

Artikel 2

1. Dieses Übereinkommen gilt für alle Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen.
2. Ein Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann – nach Beratung mit den repräsentativen Verbänden der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und auf der Grundlage einer von den zuständigen Behörden vorgenommenen Bewertung der einschlägigen biologischen Risiken sowie der zu ergreifenden Präventions- und Schutzmaßnahmen – bestimmte Wirtschaftszweige oder begrenzte Gruppen von Arbeitnehmern ganz oder teilweise von der Anwendung des Übereinkommens ausnehmen, wenn seine Anwendung auf diese Wirtschaftszweige oder diese Gruppen besondere Probleme von erheblicher Bedeutung aufwerfen würde, unter der Voraussetzung, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld aufrechterhalten wird.
3. Jedes Mitglied, das von der im vorstehenden Absatz genannten Möglichkeit Gebrauch macht, führt in seinem ersten nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation

vorzulegenden Bericht über die Durchführung des Übereinkommens die auf diese Weise ausgenommenen Wirtschaftszweige oder Gruppen von Arbeitnehmern auf, wobei die Gründe für deren Ausnahme zu nennen und die Maßnahmen zu beschreiben sind, die ergriffen wurden, um den ausgenommenen Arbeitnehmern einen angemessenen Schutz zu gewähren, und es gibt in den späteren Berichten an, welche Fortschritte im Hinblick auf eine umfassendere Anwendung des Instruments erzielt worden sind. Die Mitglieder unternehmen jegliche Anstrengung, um Ausnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

II. Innerstaatliche Politik

Artikel 3

Jedes Mitglied integriert im Einklang mit seiner innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld in seine innerstaatliche Politik zum Arbeitsschutz, gestützt auf eine Bewertung der biologischen Risiken durch die zuständigen Behörden, und überprüft regelmäßig diese Politik.

Artikel 4

Die innerstaatliche Politik zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld trägt folgenden Aspekten Rechnung:

- a) anderen einschlägigen Politikmaßnahmen, unter anderem in den Bereichen öffentliche Gesundheit und Umwelt, soweit sie mit den Arbeitsschutzbestimmungen im Einklang stehen, sie ergänzen oder verbessern;
- b) den besten verfügbaren Informationen zum Arbeitsschutzmanagement im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld;
- c) dem Erfordernis, Vorkehrungen für den wirksamen Umgang mit biologischen Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld, einschließlich neu oder wieder auftretender Gefahren und Risiken, zu treffen und Präventions-, Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen, wie etwa Pläne und Verfahren, für den Umgang mit Unfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit solchen Gefahren auszuarbeiten, wobei die körperliche und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer und ihr allgemeines Wohlbefinden zu berücksichtigen sind;
- d) den Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf den Arbeitsschutz und dem Erfordernis, angemessene Maßnahmen zur Behandlung erkannter Risiken zu ergreifen;
- e) den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, des Übereinkommens (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, und gegebenenfalls anderer einschlägiger internationaler Arbeitsnormen;
- f) der Bedeutung, gegebenenfalls eine geschlechtergerechte Perspektive sicherzustellen, unter anderem um einem für Frauen und Männer unterschiedlichen Expositions- und Risikoniveau Rechnung zu tragen.

Artikel 5

Um die besten verfügbaren Informationen zu erhalten, trifft jedes Mitglied in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer – soweit angebracht und nach Maßgabe der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis – Vorkehrungen für:

- a) den Austausch von Informationen und die Koordinierung der Tätigkeiten zwischen den einschlägigen staatlichen Stellen, unter anderem den Gesundheits- und Arbeitsschutzbehörden, sowie wissenschaftlichen Einrichtungen und den einschlägigen internationalen Organisationen;
- b) die Förderung neuer Forschungsarbeiten, wenn die verfügbaren Informationen unzureichend sind.

Artikel 6

Jedes Mitglied trifft nach Beratung mit den repräsentativen Verbänden der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besondere Vorkehrungen, um:

- a) vertrauliche Informationen, deren Weitergabe an einen Wettbewerber dem Betrieb eines Arbeitgebers voraussichtlich Schaden zufügen würde, zu schützen, soweit die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer dadurch nicht gefährdet werden;
- b) einen leichten und vertraulichen Zugang zu geeigneten und wirksamen Meldemechanismen zu gewährleisten, damit Verstöße gegen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld angegangen werden können;
- c) sicherzustellen, dass diejenigen, die solche Verstöße melden, gegen Repressalien geschützt sind.

III. Präventions- und Schutzmaßnahmen

Artikel 7

1. Jedes Mitglied entwickelt im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer innerstaatliche Vorkehrungen und Leitlinien für Präventions- und Schutz- und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen zur Bekämpfung biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld, veröffentlicht diese Vorkehrungen und Leitlinien, überprüft und aktualisiert sie in regelmäßigen Abständen und stützt sich dabei auf die Ergebnisse einer Risikobewertung durch die zuständigen Behörden.
2. Diese Vorkehrungen und Leitlinien:
 - a) sehen Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen, wie etwa Pläne und Verfahren, für den Umgang mit Unfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld vor;
 - b) fördern eine kontinuierliche Verbesserung des Schutzniveaus für Arbeitnehmer, die solchen Gefahren ausgesetzt sind;
 - c) berücksichtigen neu und wieder auftretende Gefahren und Risiken;
 - d) enthalten besondere Vorkehrungen für:
 - i) Sektoren und Berufen, in denen ein hohes Risiko besteht, dass Arbeitnehmer aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren anerkannte Schäden erleiden;
 - ii) Arbeitnehmer, die eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, wobei sicherzustellen ist, dass die entsprechenden Maßnahmen nicht zu Diskriminierung führen oder zu beruflicher Segregation beitragen.

Artikel 8

1. Jedes Mitglied erteilt den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und ihren Vertretern auf der Grundlage einer von den zuständigen Behörden vorgenommenen Risikobewertung rechtzeitig Informationen und Unterstützung zu Präventiv- und Schutz- und gegebenenfalls Vorsichtsmaßnahmen zur Bekämpfung biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld.
2. Diese Informationen werden in leicht zugänglicher Form und verständlicher Sprache erteilt, regelmäßig überprüft und soweit erforderlich aktualisiert, um dem neuesten Kenntnisstand in Wissenschaft und Technik Rechnung zu tragen.

IV. Arbeitsmedizin und betriebsärztliche Dienste

Artikel 9

Jedes Mitglied bemüht sich bei seinen Präventions- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis darum:

- a) die betriebsärztlichen Dienste schrittweise auf alle Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen auszuweiten und dabei den Sektoren und Berufen, in denen ein hohes Risiko besteht, dass Arbeitnehmer biologischen Gefahren ausgesetzt sind, sowie Arbeitnehmern, die eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, Vorrang einzuräumen;
- b) die Koordinierung und effiziente Nutzung der Infrastrukturen, der Fachkenntnisse und der Ressourcen in den Bereichen Gesundheit und Arbeit auf nationaler Ebene für die Erbringung betriebsärztlicher Dienste für die Arbeitnehmer zu fördern.

V. Berichterstattung, Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Datenerhebung

Artikel 10

Jedes Mitglied richtet nach Maßgabe der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Verfahren für folgende Zwecke ein, führt sie durch und überprüft sie in regelmäßigen Zeitabständen:

- a) die Berichterstattung, Aufzeichnung, Meldung und Untersuchung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und gegebenenfalls gefährlichen Vorfällen, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurden;
- b) die Erstellung und Veröffentlichung jährlicher, nach Geschlecht aufgeschlüsselter Statistiken über Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und gegebenenfalls gefährliche Vorfälle, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurden;
- c) die Durchführung von Untersuchungen bei schweren Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder sonstigen Gesundheitsschäden, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurden;
- d) die jährliche Veröffentlichung von Informationen über die im Rahmen der innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld;

- e) die Festlegung einer angemessenen Dauer für die Führung von Aufzeichnungen über Berufskrankheiten, die durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht wurden, unter Berücksichtigung der Latenzzeiten solcher Krankheiten.

Artikel 11

Jedem Mitglied obliegt es, in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis, den einschlägigen internationalen Normen und den wissenschaftlichen Entwicklungen:

- a) die nationalen Listen der Berufskrankheiten in regelmäßigen Zeitabständen mit Blick auf die Frage der Prävention, der Aufzeichnung, der Meldung und gegebenenfalls der Entschädigung zu überprüfen;
- b) diese Listen soweit erforderlich zu aktualisieren, um alle Erkrankungen aufzunehmen, bei denen eine unmittelbare Verbindung zwischen der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld und der Krankheit wissenschaftlich oder durch sonstige, in Anbetracht der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten geeignete Methoden festgestellt wurde.

VI. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Artikel 12

Jedes Mitglied gewährleistet, dass jede Krankheit, Verletzung oder Arbeitsunfähigkeit infolge einer berufsbedingten Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld oder jeder durch eine solche Exposition verursachte Todesfall im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten oder auf Entschädigung begründet.

VII. Einhaltung der Rechtsvorschriften

Artikel 13

1. Jedes Mitglied gewährleistet die Durchsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld durch ein angemessenes und geeignetes Aufsichtssystem und gegebenenfalls andere Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, darunter die Erteilung fachlicher Information und Beratung an die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, und stellt ausreichende Mittel sowie die für diese Aufgaben notwendige Unterstützung bereit.
2. Jedes Mitglied stellt sicher, dass Arbeitsaufsichtsbeamte mit Aufgaben im Zusammenhang mit biologischen Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld:
 - a) eine Ausbildung zu diesen Gefahren und Risiken erhalten;
 - b) bei der Beurteilung der Einhaltung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften einen systematischen Ansatz für den Arbeitsschutz fördern.
3. Jedes Mitglied trägt dafür Sorge, dass gegebenenfalls auch andere Amtsträger mit Aufgaben im Zusammenhang mit biologischen Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld eine entsprechende Ausbildung erhalten.

Artikel 14

Jedes Mitglied sieht im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis angemessene Sanktionen für Verstöße gegen die Rechtsvorschriften zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld vor und stellt sicher, dass diese Sanktionen wirksam angewandt werden.

VIII. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

Artikel 15

Die Arbeitgeber stellen, soweit es praktisch durchführbar ist, sicher, dass die ihrer Kontrolle unterliegenden Arbeitsumfelder keine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit aufgrund einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren darstellen, indem sie die geeigneten und notwendigen Präventions- und Schutzmaßnahmen ergreifen.

Artikel 16

Die Arbeitgeber ergreifen im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und den geltenden Kollektivvereinbarungen auf der Grundlage einer angemessenen Bewertung der biologischen Risiken im Arbeitsumfeld Präventions- und Schutzmaßnahmen und stellen dabei gegebenenfalls eine geschlechtergerechte Perspektive sicher. Insbesondere obliegt es ihnen:

- a) in Beratung mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern angemessene und geeignete Systeme einzuführen, um die von biologischen Gefahren ausgehenden Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu bewerten und diese Bewertungen in der Folge zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, wobei Arbeitnehmer, die eines besonderen Schutzes bedürfen könnten, gebührend zu berücksichtigen sind;
- b) alle angemessenen und praktisch durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, die Risiken aufgrund dieser Gefahren zu beherrschen und zu minimieren, wobei die Schutzmaßnahmenhierarchie gebührend zu berücksichtigen ist;
- c) wirksame Präventions- und Schutzmaßnahmen durchzuführen, wobei die Merkmale und der Besorgnisgrad der biologischen Gefahren zu berücksichtigen sind;
- d) den Arbeitnehmern unentgeltlich gemäß der Schutzmaßnahmenhierarchie angemessene persönliche Schutzausrüstung mit entsprechender Schulung zu ihrer Verwendung zur Verfügung zu stellen und diese kostenlos für die Arbeitnehmer instand zu halten und soweit erforderlich zu ersetzen;
- e) unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Praxis eine regelmäßige Überwachung des Arbeitsumfelds und der Gesundheit der Arbeitnehmer durchzuführen, die im Hinblick auf die berufsbedingten Risiken ausreichend und angemessen ist;
- f) für eine Aufsicht über die Arbeitsabläufe zu sorgen und die Wirksamkeit der Präventions- und Abwehrmaßnahmen, einschließlich der Verfügbarkeit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung, regelmäßig zu überprüfen;
- g) Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, wenn die verfügbaren Informationen unzureichend sind, um die Risiken angemessen zu bewerten;
- h) die Führungskräfte, die Vorgesetzten, die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmervertreter in angemessenen und regelmäßigen Abständen im Rahmen bezahlter Arbeitszeit und, soweit möglich, während der üblichen Arbeitszeiten hinsichtlich der biologischen Gefahren im

Arbeitsumfeld und der anzuwendenden Präventions- und Schutzmaßnahmen zu informieren, zu unterweisen und zu schulen;

- i) sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer in leicht zugänglicher Form und verständlicher Sprache angemessen über die Risiken aufgrund der Exposition gegenüber biologischen Gefahren und über die anzuwendenden Präventions- und Schutzmaßnahmen vor Beginn aller mit solchen Risiken verbundenen Arbeiten, bei Änderungen der Arbeitsmethoden und -materialien oder der Risikobewertung gestützt auf neue Informationen und erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen informiert werden;
- j) Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und gegebenenfalls gefährliche Vorfälle im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu untersuchen, um ihre Ursachen zu ermitteln und in Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzausschüssen oder den Arbeitnehmervertretern die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sich solche Vorkommnisse nicht wiederholen.

Artikel 17

Sind zwei oder mehr Arbeitgeber gleichzeitig in Arbeiten an ein und derselben Arbeitsstätte involviert, so arbeiten sie bei der Aufgabe, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu gewährleisten, zusammen, ohne dass dies die Verantwortung des einzelnen Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer berührt.

Artikel 18

Die Arbeitgeber sehen gemäß dem Umfang und der Art ihrer Tätigkeiten Vorsorge- und Reaktionspläne und -verfahren für den Umgang mit Unfällen, Vorfällen und Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld vor, unter Berücksichtigung des Ausbruchs von übertragbaren Krankheiten. Diese Pläne und Verfahren stehen mit den Leitvorgaben der zuständigen Behörden im Einklang.

IX. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter

Artikel 19

In Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld haben die Arbeitnehmer und ihre Vertreter das Recht:

- a) bei der Ermittlung von Gefahren und bei Risikobewertungen, die vom Arbeitgeber oder von den zuständigen Behörden durchgeführt werden, konsultiert zu werden;
- b) über die biologischen Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld sowie über geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen und deren Anwendung informiert zu werden und eine entsprechende Schulung zu erhalten;
- c) zu den Präventions- und Schutzmaßnahmen für ihren eigenen Schutz und den anderer Arbeitnehmer konsultiert und in deren Durchführung eingebunden zu werden;
- d) relevanten Aspekten im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld nachzugehen und vom Arbeitgeber dazu konsultiert zu werden;
- e) sich an der Untersuchung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und gegebenenfalls gefährlichen Vorfällen zu beteiligen und zu den Schlussfolgerungen dieser Untersuchungen konsultiert zu werden;

- f) vorbehaltlich der Vertraulichkeitsregeln für personenbezogene und medizinische Daten Berichte über die Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer zu erhalten;
- g) sich an die zuständigen Behörden zu wenden, wenn sie der Ansicht sind, dass die ergriffenen Maßnahmen und eingesetzten Mittel nicht hinreichend wirksam sind, um einen angemessenen Schutz zu gewährleisten;
- h) im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und auf Anraten der betriebsärztlichen Dienste einer anderen Tätigkeit zugewiesen zu werden, wenn die Weiterbeschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz aus gesundheitlichen Gründen kontraindiziert ist, unter der Voraussetzung, dass eine solche Tätigkeit verfügbar ist und dass die betreffenden Arbeitnehmer über entsprechende Qualifikationen verfügen oder dafür ausgebildet werden können;
- i) bei Krankheiten oder Verletzungen, die durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren verursacht oder verschlimmert wurden, im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis eine ärztliche Behandlung und rehabilitative Versorgung zu erhalten;
- j) vor jeglicher Diskriminierung aufgrund einer durch eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren verursachten Erkrankung oder aufgrund der Übertragung einer solchen Krankheit geschützt zu sein.

Artikel 20

In Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld haben die Arbeitnehmer:

- a) entsprechend den Anweisungen, die sie erhalten haben, sowie der Schulung und den Mitteln, die ihre Arbeitgeber ihnen bereitstellen, die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten, was auch die ordnungsgemäße Handhabung und Verwendung angemessener persönlicher Schutzausrüstung, der Einrichtungen und der sonstigen Ausrüstungen, die ihnen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, einschließt;
- b) ihrem direkten Vorgesetzten unverzüglich jeden Sachverhalt zu melden, der nach ihrer Auffassung eine biologische Gefahr oder ein biologisches Risiko für ihre Sicherheit oder Gesundheit oder die Sicherheit oder Gesundheit anderer darstellen könnte;
- c) mit dem Arbeitgeber und den anderen Arbeitnehmern zusammenzuarbeiten, um Arbeitsschutzmaßnahmen zur Abwehr biologischer Gefahren angemessen zu ermitteln und umzusetzen.

Artikel 21

In Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld gilt zusätzlich zu den vorstehend dargelegten Rechten und Pflichten, dass die Arbeitnehmer:

- a) das Recht haben, sich ohne ungerechtfertigte Folgen von einer Arbeitssituation zu entfernen, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass sie eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellt;
- b) ihrem direkten Vorgesetzten unverzüglich jeden Sachverhalt zu melden haben, von dem sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass er eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellt;
- c) von ihrem Arbeitgeber nicht verpflichtet werden dürfen, in eine Arbeitssituation zurückzukehren, bei der eine andauernde unmittelbare und ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit besteht, bevor der Arbeitgeber Abhilfemaßnahmen ergriffen hat.

X. Durchführungsmethoden

Artikel 22

Jedes Mitglied bringt die Bestimmungen dieses Übereinkommens in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch Rechtsvorschriften sowie durch Kollektivvereinbarungen oder andere mit den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten im Einklang stehende Maßnahmen zur Durchführung.

XI. Sprachgebrauch im Rahmen der Rechtsetzung

Artikel 23

Der Gebrauch der generischen männlichen Sprachform im Rahmen dieses Übereinkommens ist als geschlechtsneutral zu verstehen und schließt auch Frauen ein, es sei denn, aus dem Kontext geht klar hervor, dass dies nicht der Fall ist.

Vorgeschlagene Empfehlung betreffend den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 2. Juni 2025 zu ihrer 113. Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge betreffend den Schutz gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld anzunehmen, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet,

hat bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am xx. Juni 2025, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, bezeichnet wird:

1. Die Bestimmungen dieser Empfehlung ergänzen diejenigen des Übereinkommens über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld, 2025, („das Übereinkommen“) und sollten in Verbindung mit diesen berücksichtigt werden.

I. Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

2. Mit Bezug auf die in Artikel 1 Buchstabe a des Übereinkommens enthaltene Begriffsbestimmung zählen zu den biologischen Gefahren:
 - a) pathogene Mikroorganismen und die damit verbundenen Toxine und Allergene, darunter bestimmte Bakterien, Protozoen, Pilze, Oomyceten und Algen;
 - b) Zellen und Zellkulturen, darunter sowohl Primärkulturen als auch immortalisierte Zelllinien, die durch andere biologische Gefahren kontaminiert sind oder denen inhärente Risiken innewohnen wie etwa das Potenzial zur Tumorinduktion, Toxine oder Allergene;
 - c) Endoparasiten, nämlich Protozoen und Würmer;
 - d) nichtzelluläre mikrobiologische Einheiten, darunter Viren, Prionen sowie rekombinante, genetisch modifizierte oder synthetische DNA- und RNA-Materialien.

3. Zu den durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten Schädigungen der menschlichen Gesundheit zählen:
 - a) infektiöse Krankheiten wie Brucellose, Virushepatitis, Erkrankung aufgrund des humanen Immunschwächevirus, Tetanus, Tuberkulose, Milzbrand und Leptospirose, einschließlich sekundärer gesundheitlicher Auswirkungen von akuten oder chronischen Infektionen, wie zum Beispiel Lebererkrankung infolge von Virushepatitis, sowie deren Folgen;
 - b) nicht infektiöse Krankheiten wie Toxidrome oder Entzündungssyndrome im Zusammenhang mit bakteriellen oder pilzartigen Allergenen oder Toxinen;
 - c) Tod, Körperverletzung oder Krankheit aufgrund eines Arbeitsunfalls mit Exposition gegenüber einer biologischen Gefahr im Arbeitsumfeld.
4. Gesundheit bedeutet nicht nur das Freisein von Krankheit und Versehrtheit, sondern umfasst auch die physischen und geistig-seelischen Faktoren, die sich auf die Gesundheit auswirken und die in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz stehen.
5. Zu den in Artikel 1 Buchstabe b des Übereinkommens genannten Übertragungswegen zählen:
 - a) die Übertragung über die Luft, bei der die biologischen Gefahren über die Luft transportiert werden oder in der Luft schweben;
 - b) die direkte Übertragung, bei der lebende Organismen, darunter auch Menschen und Tiere, eine biologische Gefahr durch direkten Kontakt übertragen;
 - c) die indirekte Übertragung, die über Vektoren und andere Überträger wie Wasser, Nahrungsmittel, organische Materialien, Körperflüssigkeiten oder Infektionsträger erfolgt.
6. Zu den in Artikel 1 Buchstabe b des Übereinkommens genannten Expositionswegen zählen Einatmen, Einnahme, Hautverletzungen und Aufnahme über die Haut. Diese Wege stehen gewöhnlich mit den Merkmalen der biologischen Gefahr und des Arbeitsumfelds in Zusammenhang.

II. Präventions- und Schutzmaßnahmen

7. Die Mitglieder sollten im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Personen, die biologische Stoffe, denen Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein könnten, entwerfen, herstellen, importieren, bereitstellen oder auf sonstige Weise überlassen:
 - a) sich vergewissern, dass diese Stoffe, soweit es praktisch durchführbar ist, keine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Personen, die sie ordnungsgemäß verwenden, darstellen;
 - b) Informationen über den ordnungsgemäßen Gebrauch und die gefährlichen Eigenschaften solcher Stoffe verfügbar machen, auch in Form von Sicherheits- und Gesundheitsdatenblättern, sofern solche vorhanden sind, und Anweisungen erteilen, wie bekannte Gefahren verhütet werden können;
 - c) Untersuchungen und Forschungsarbeiten durchführen oder sich auf andere Weise über die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse auf dem Laufenden halten, die erforderlich sind, um ihre Pflichten gemäß den Buchstaben a und b zu erfüllen;
 - d) die Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter, das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie

über die Vernichtung solcher Waffen und die Internationalen Gesundheitsvorschriften gebührend berücksichtigen.

8. *[Die Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen, wie beispielsweise Pläne und Verfahren, die nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens festzulegen sind, sollten Folgendes umfassen:*
- a) Ausarbeitung oder Aktualisierung von Vorschriften für den Umgang mit Unfällen und Notfallsituationen;*
 - b) Frühwarnsysteme;*
 - c) Maßnahmen, die im Arbeitsumfeld bei Ausbrüchen von Infektionskrankheiten, Epidemien oder Pandemien zu ergreifen sind;*
 - d) Mechanismen für die Koordinierung und den Informationsaustausch mit den Gesundheitsbehörden;*
 - e) Zusammenarbeit im Bereich der Forschung auf nationaler und internationaler Ebene;*
 - f) Bereitstellung geeigneter personeller Ressourcen für Notfallsituationen, einschließlich Kapazitäten für Bedarfsspitzen sowie Flexibilität beim Ressourceneinsatz;*
 - g) wirksamer Betrieb von Gesundheitseinrichtungen und systemrelevanten Diensten;*
 - h) Materialbereitschaft;*
 - i) Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den Bereichen Gesundheit, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Arbeitsmedizin und Veterinärmedizin sowie anderen Partnern;*
 - j) Krisenreaktionssysteme im Bereich der öffentlichen Gesundheit und Echtzeitkommunikation für die Beratung durch Experten zur Vorbereitung auf Ausbrüche und zu deren Bewältigung;*
 - k) Schulung von Anbietern arbeitsmedizinischer Dienstleistungen zu potenziellen biologischen Gefahren, unterstützt durch klinische oder laborgestützte Überwachung.*
9. *Zu den in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i genannten Sektoren und Berufen, sollten folgende zählen:*
- a) das Gesundheitswesen;*
 - b) Arbeit in der Landwirtschaft, einschließlich in der Vieh-, Gemüse- und Getreidewirtschaft;*
 - c) die Wasser- und Abfallwirtschaft;*
 - d) Reinigungs- und Wartungsarbeiten;*
 - e) humanitäre Arbeit;*
 - f) Laborarbeit;*
 - g) die Biotechnologie- und Pharmaindustrie;*
 - h) Bestattungsdienste und Totenversorgung;*
 - i) Berufe, die entscheidend zum Funktionieren und Wohlergehen der Gesellschaft in Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit beitragen und die von den zuständigen Behörden im Wege einer Bewertung der biologischen Risiken bestimmt werden.*
10. *Zu den in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii genannten Gruppen von Arbeitnehmern sollten folgende zählen:*
- a) Schwangere und Stillende;*

- b) *junge Arbeitnehmer;*
 - c) *ältere Arbeitnehmer;*
 - d) *Arbeitnehmer mit Behinderungen;*
 - e) *Arbeitnehmer mit medizinischer Prädisposition für Infektionen oder Allergien, darunter immungeschwächte Arbeitnehmer;*
 - f) *Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer sozialen Lage und mehrfacher Benachteiligungen schutzbedürftig sind;*
 - g) *Arbeitsmigranten.*
- 11.** *Bei der Erarbeitung von Vorkehrungen und Leitlinien für das Arbeitsschutzmanagement im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld sollten die Mitglieder die einschlägigen international vereinbarten technischen und praktischen Leitvorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer zuständiger Organisationen gebührend berücksichtigen und einen Managementsystemansatz für den Arbeitsschutz fördern, wie z. B. im Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001) dargelegt.]*
- 12.** Die in Artikel 7 Absatz 1 genannten innerstaatlichen Vorkehrungen und Leitlinien sollten:
- a) die Schutzmaßnahmenhierarchie berücksichtigen;
 - b) gegebenenfalls Infektionspräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, risikobasierte Schutzmaßnahmen in Bezug auf die biologische Sicherheit, wie etwa Sicherheitsstufen in Labors, Lüftung, Vektorbekämpfung, Dekontaminierungs- und Desinfektionsverfahren, sowie risikobasierte Verfahren für den Umgang mit gefährlichen Abfällen und ihre Entsorgung umfassen;
 - c) die Ungewissheit hinsichtlich des Vorhandenseins biologischer Gefahren in lebenden Organismen, Vektoren oder anderen potenziellen Überträgern berücksichtigen;
 - d) in Bezug auf das Expositionsrisiko in den jeweiligen Sektoren oder Berufen sowie in Bezug auf die von den zuständigen Behörden ermittelten Gefahren und bewerteten Risiken geeignet und angemessen sein.
- 13.** Die Mitglieder können verschiedene Ansätze für die Festlegung geeigneter und angemessener Maßnahmen zur Risikobeherrschung in Betracht ziehen, darunter beispielsweise Vorschriften, Strategien oder Leitlinien für Arbeiten, die mit bestimmten Arten von biologischen Gefahren verbunden sind, und eine Einstufung von biologischen Gefahren in Risiko- oder Gefahrengruppen anhand von Merkmalen und epidemiologischen Profilen.
- 14.** In der Erkenntnis, dass viele biologische Gefahren grenzüberschreitende Risiken schaffen, sollten die Mitglieder nationalen wie auch multinationalen Arbeitgebern nahelegen, angemessene Arbeitsschutzbedingungen zu schaffen und zu einer Präventivkultur beizutragen, um die Gefahren zu beseitigen oder diese Risiken zu minimieren.

III. Sozial- und Beschäftigungsschutz

- 15.** *[Bei der Anwendung von Artikel 12 des Übereinkommens sollten die Mitglieder das Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, das Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 [Tabelle I abgeändert 1980], die Empfehlung (Nr. 121) betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, und die Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002, gebührend berücksichtigen.]*

16. Die Mitglieder sollten sich darum bemühen, während Isolations- oder Quarantänezeiten Zugang zu einer grundlegenden Einkommenssicherung zu gewähren.
17. Die Mitglieder sollten sich darum bemühen, gegebenenfalls einen Kündigungsschutz zu gewähren, wenn Arbeitnehmer wegen der Einhaltung von Überwachungsmaßnahmen, Reisebeschränkungen, Quarantäne- oder Isolationsanordnungen oder wegen damit zusammenhängender Präventiv- oder Heilbehandlungen der Arbeit fernbleiben müssen.

[IV. Durchsetzung der Rechtsvorschriften]

18. *Das in Artikel 13 des Übereinkommens vorgesehene Aufsichtssystem sollte sich nach den Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und des Übereinkommens (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, richten, unbeschadet der Verpflichtungen, die den Mitgliedern, die diese Instrumente ratifiziert haben, obliegen.*

V. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

19. *Die Arbeitgeber sollten, wenn sie die gemäß Artikel 15 des Übereinkommens in ihre Verantwortung fallenden Präventions- und Schutzmaßnahmen ergreifen, die einschlägigen Instrumente, Kodizes und Leitlinien gebührend berücksichtigen, darunter die Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981, die Empfehlung (Nr. 197) betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, der Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001), die Technischen Leitlinien für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld und andere, von der Internationalen Arbeitsorganisation in der Folge angenommene einschlägige Leitvorgaben.*
20. *Bei der Anwendung der in Artikel 16 Buchstabe b des Übereinkommens genannten Schutzmaßnahmenhierarchie sollten die Arbeitgeber den Technischen Leitlinien für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld und anderen, von der Internationalen Arbeitsorganisation in der Folge angenommenen einschlägigen Leitvorgaben Rechnung tragen.]*
21. Die in Artikel 18 des Übereinkommens genannten Vorsorge- und Reaktionspläne und -verfahren sollten Folgendes umfassen:
 - a) die Ausarbeitung oder Aktualisierung von betrieblichen Strategien und Leitlinien für den Umgang mit Notfallsituationen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren, unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit;
 - b) im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und auf der Grundlage einer Risikobewertung zweckentsprechende und angemessene Präventionsmaßnahmen, wozu auch gehören könnte, allen Arbeitnehmern unentgeltlich und auf freiwilliger Basis Immunisierung, Chemoprophylaxe und Tests anzubieten.

VI. Auswirkungen auf eine frühere Empfehlung

- [22. *Die Empfehlung ersetzt die Empfehlung (Nr. 3) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919.]*